



Departement Vertaalkunde

**Das Polizeisystem in der Bundesrepublik Deutschland und in
Belgien. Eine vergleichende Untersuchung**

Goormachtigh Ilse

AFSTUDEERSCRIPTIE IN DE VERTAALKUNDE

Scriptiebegeleider:
HINDERDAEL Michaël

Academiejaar 2005-2006

VORWORT

An dieser Stelle möchte ich all denen, die auf irgendwelche Weise zur Realisierung meiner Diplomarbeit beigetragen haben, herzlich danken.

Aufrichtiger Dank gilt an erster Stelle meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Michaël Hinderdael, für seine kritische Lektüre dieser Arbeit, seine Hinweise, Hilfe und Zeit.

Weiter danke ich insbesondere Herrn Breitner der Polizeiführungsakademie in Münster, der immer bereit war, mir das deutsche Polizeisystem zu erklären. Auch das Team der Bibliothek der Polizeiführungsakademie hat mich herzlich empfangen und mich bei der Suche nach den richtigen Quellen unterstützt.

Darüber hinaus richtet sich mein Dank an alle Informanten, die mir über E-Mail oder Telefon zu den Polizeisystemen Auskünfte erteilt haben.

Auch meiner Familie und meinem Freund möchte ich aufrecht Dank sagen. Meine Eltern haben mir die Möglichkeit zum Studieren geboten und haben während meines ganzen Studiums immer an mich geglaubt. Meinem Freund danke ich von ganzem Herzen für seine Geduld und moralische Unterstützung.

Ohne die Hilfe der oben genannten Personen wäre die vorliegende Arbeit nie entstanden. Deshalb ist sie ihnen in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Oostkamp, im April 2006

Ilse Goormachtigh

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG AUF NIEDERLÄNDISCH S. 7

1 EINFÜHRUNG S. 9

- 1.1 Wahl des Themas S. 9
- 1.2 Arbeitsweise S. 9
- 1.3 Aufbau der Arbeit S. 10

2 DAS POLIZEISYSTEM IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND S. 12

- 2.1 Die einzelnen Polizeibegriffe S. 12
 - 2.1.1 Polizei im materiellen Sinn S. 12
 - 2.1.2 Polizei im institutionellen Sinn S. 13
 - 2.1.3 Polizei im formellen Sinn S. 13
 - 2.1.4 Überschneidungen zwischen den materiellen und formellen Polizeibegriffen S. 13
- 2.2 Polizei- und Ordnungsbehörden S. 15
 - 2.2.1 Ordnungsbehörden S. 15
 - 2.2.1.1 Sonderordnungsbehörden S. 15
 - 2.2.1.2 Allgemeine Ordnungsbehörden S. 16
 - 2.2.2 Polizeibehörden S. 16
 - 2.2.2.1 Polizeibehörden der Länder S. 16
 - 2.2.2.2 Bundespolizeibehörden S.16
- 2.3 Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden S. 17
 - 2.3.1 Sachliche Zuständigkeit S. 17
 - 2.3.2 Instanzielle Zuständigkeit S. 18
 - 2.3.3 Örtliche Zuständigkeit S. 18
- 2.4 Aufgaben der Polizei S. 20
 - 2.4.1 Gefahrenabwehr S. 20
 - 2.4.2 Erforschung von Straftaten S. 21
 - 2.4.3 Erforschung von Ordnungswidrigkeiten S. 23
 - 2.4.4 Unterstützung anderer Behörden S. 24
- 2.5 Bundespolizeibehörden S. 26
 - 2.5.1 Das Bundeskriminalamt (BKA) S. 26
 - 2.5.2 Die Bundespolizei (BPOL) S. 29
 - 2.5.3 Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) S. 32
 - 2.5.4 Sonstige Bundesbehörden mit polizeilichen Aufgaben S. 33
- 2.6 Polizeibehörden der Länder S. 35
 - 2.6.1 Trennungs- oder Ordnungsbehördensystem S. 35
 - 2.6.2 Einheitssystem S. 36
 - 2.6.3 Dienstzweige der Polizeien der Bundesländer S. 37
- 2.7 Kontrolle und Aufsicht über die Polizei S. 39
 - 2.7.1 Die Dienstaufsicht S. 39
 - 2.7.2 Die Fachaufsicht S. 40
 - 2.7.3 Die richterliche Kontrolle S. 40

3 DAS POLIZEISYSTEM IN BELGIEN S. 41

- 3.1 Die Entwicklung des belgischen Polizeisystems seit den achtziger Jahren S. 41
 - 3.1.1 „Team Consult“ S. 41
 - 3.1.2 Der Pfingstplan (*het pinksterplan*) S. 42
 - 3.1.3 Bildung von Interpolizeizonen (IPZ) S. 44
 - 3.1.4 Die Affäre Dutroux S. 44
 - 3.1.5 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse S. 45
- 3.2 Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) vom 7. Dezember 1998 S. 47
 - 3.2.1 Die lokale Ebene (*het lokale niveau*) S. 47
 - 3.2.1.1 Die Polizeizone (*de politiezone*) S. 47
 - 3.2.1.1.1 Die Eingemeindezone (*de ééngemeentezone*) S. 48
 - 3.2.1.1.2 Die Mehrgemeindezone (*de meergemeentezone*) S.48
 - 3.2.1.2 Der Polizeirat (*de politieraad*) S. 48
 - 3.2.1.3 Das Polizeikollegium (*het politiecollege*) S.49
 - 3.2.1.4 Der Korpschef (*de korpschef van de lokale politie*) S. 49
 - 3.2.1.5 Der Provinzgouverneur (*de provinciegouverneur*) S. 49
 - 3.2.1.6 Der besondere Rechenschaftspflichtige (*de bijzondere rekenplichtige*) S. 50
 - 3.2.1.7 Der Bürgermeisterbeirat (*de adviesraad van burgermeesters*) S. 50
 - 3.2.1.8 Der ständige Ausschuss für die lokale Polizei (*de Vaste Commissie van de lokale politie*) S. 50
 - 3.2.1.9 Der zonale Sicherheitsrat und der zonale Sicherheitsplan (*de zonale veiligheidsraad en het zonaal veiligheidsplan*) S. 51
 - 3.2.2 Die föderale Ebene (*het federale niveau*) S. 52
 - 3.2.2.1 Der Generalkommissar und seine Aufgaben (*de commissaris-generaal*) S. 52
 - 3.2.2.2 Die Generaldirektionen (*de algemene directies*) S. 52
 - 3.2.2.2.1 Die GD der Verwaltungspolizei (*Algemene Directie Bestuurlijke Politie (DGA)*) S. 53
 - 3.2.2.2.2 Die GD der Gerichtspolizei (*Algemene Directie Gerechtelijke Politie (DGJ)*) S. 53
 - 3.2.2.2.3 Die GD der operativen Unterstützung (*Algemene Directie Operationele Ondersteuning (DGS)*) S. 54
 - 3.2.2.2.4 Die GD des Personals (*Algemene Directie Personeel (DGP)*) S. 54
 - 3.2.2.2.5 Die GD der materiellen Mittel (*Algemene Directie Materiële Middelen (DGM)*) S. 54
 - 3.2.2.3 Die dezentrierten Dienste der föderalen Polizei (*de gedeconcentreerde diensten van de federale politie*) S. 54
 - 3.2.2.3.1 Der dezentrierte Koordinations- und Unterstützungsdienst und der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator (*de Gedeconcentreerde Coördinatie- en steundienst (CSD) en de bestuurlijke directeur-coördinator*) S. 55
 - 3.2.2.3.2 Der dezentrierte Gerichtsdienst und der Gerichtspolizeidirektor (*de Gedeconcentreerde Gerechtelijke Dienst Arrondissement (GGD) en de gerechtelijke directeur*) S. 56
 - 3.2.2.3.3 Der Informationsknotenpunkt des Bezirks (IKB) (*het Arrondissementeel Informatiekruispunt (AIK)*) S. 57

- 3.2.2.3.4 Das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) (*het communicatie- en informatiecentrum (CIC)*) **S. 58**
 - 3.2.2.4 Der föderale Polizeirat und der nationale Sicherheitsplan (*de federale politieraad en het nationaal veiligheidsplan*) **S. 58**
 - 3.3 Aufgaben der Polizei **S. 60**
 - 3.3.1 Aufgaben der lokalen Polizei **S. 60**
 - 3.3.1.1 Die Revierarbeit und der Empfang **S. 60**
 - 3.3.1.2 Der Einsatz und der polizeiliche Opferbeistand **S. 60**
 - 3.3.1.3 Die lokale Ermittlung und lokale Untersuchung **S. 61**
 - 3.3.1.4 Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung **S. 61**
 - 3.3.1.5 Das „Community Policing“ **S. 61**
 - 3.3.1.6 Aufträge mit föderalem Charakter **S. 62**
 - 3.3.2 Aufgaben der föderalen Polizei **S. 62**
 - 3.3.3 Verwaltungspolizeiliche Aufgaben **S. 63**
 - 3.3.4 Gerichtspolizeiliche Aufgaben **S. 64**
 - 3.4 Die Kontrollorgane **S. 66**
 - 3.4.1 Internes Organ **S. 66**
 - 3.4.1.1 Die Generalinspektion der föderalen und lokalen Polizei (*de algemene inspectie van de federale en de lokale politie*) **S. 66**
 - 3.4.2 Externes Organ **S. 67**
 - 3.4.2.1 Der ständige Ausschuss P (*het Vast Comité P*) **S. 68**
- 4 DIE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG S. 69**
- 4.1 Die Kompetenz **S. 69**
 - 4.1.1 Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung **S. 69**
 - 4.1.1.1 Deutschland **S. 69**
 - 4.1.1.2 Belgien **S. 70**
 - 4.1.2 Das zuständige Ministerium **S. 70**
 - 4.1.2.1 Deutschland **S. 70**
 - 4.1.2.2 Belgien **S. 70**
 - 4.2 Die Organisationsstruktur **S. 72**
 - 4.2.1 Deutschland **S. 72**
 - 4.2.2 Belgien **S. 73**
 - 4.2.3 Die lokale und föderale Ebene gegenüber der Bundes- und Landesebene **S. 74**
 - 4.3 Die Aufgaben und die Aufgabenverteilung **S. 75**
 - 4.3.1 Deutschland **S. 75**
 - 4.3.2 Belgien **S. 76**
 - 4.3.3 Die belgischen Äquivalente für die deutschen Dienstzweige der Landespolizei **S. 77**
 - 4.4 Kontrolle und Aufsicht **S. 78**
 - 4.4.1 Deutschland **S. 78**
 - 4.4.2 Belgien **S. 79**

- 5 SCHLUSSFOLGERUNGEN **S. 80**
- 6 INFORMANTEN **S. 82**
- 7 LITERATURVERZEICHNIS **S. 83**
- SCRIPTIEFICHE **S. 94**

ZUSAMMENFASSUNG AUF NIEDERLÄNDISCH

Deze scriptie is een vergelijkend onderzoek rond het politiesysteem in België en in Duitsland. Vooral in België stond de politie de afgelopen jaren hoog op de politieke agenda. Dit had alles te maken met de goedkeuring van de Wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus (WGP). Ook in Duitsland hervormden heel wat deelstaten hun politiesysteem. Daarnaast veranderde er een en ander bij de federale politiediensten: de *Bundesgrenzschutz* heet nu *Bundespolizei*. Bovendien neemt de politie in beide landen een belangrijke plaats in, want ze staat in voor de veiligheid van de burger. In tijden van terrorisme en rechtsextremisme is die veiligheid belangrijker geworden dan ooit.

Na de inleiding volgt een theoretische beschrijving van het politiesysteem in Duitsland en in België. Omdat beide systemen sterk verschillen, werd voor twee verschillende structuren geopteerd die de bijzonderheden van elk systeem zo goed mogelijk weerspiegelen.

In Duitsland wordt het begrip ‘politie’ veel meer als een discipline binnen de wetenschap beschouwd dan in België. Daarom behandelt 2.1 de verschillende betekenissen van het begrip ‘politie’ en 2.3 de afbakening van de bevoegdheden tussen de bestuurlijke autoriteiten en de politie-autoriteiten. Onder 2.2 worden de begrippen ‘bestuurlijke autoriteiten’ en ‘politie-autoriteiten’ verklaard. In 2.4 komen de opdrachten van de politie aan bod. De federale politiediensten bespreken we in 2.5 en de politiediensten in de deelstaten in 2.6. 2.7 sluit af met de controle en het toezicht op de politiediensten.

De voorbije decennia kreeg de Belgische politie met tal van schandalen te maken. 3.1 geeft er een overzicht van. Ten gevolge van deze schandalen werd de Wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus (WGP), goedgekeurd. Daar gaat 3.2 dieper op in. 3.3 licht de opdrachten van de politie toe. 3.4 eindigt met de controle en het toezicht op de politiediensten.

Na het theoretische gedeelte worden de systemen van beide landen vergeleken. Hiervoor kozen wij vier aspecten uit, die op beide systemen van toepassing zijn: de bevoegdheid, de organisatiestructuur, de verdeling van de opdrachten en de controle en het toezicht op de

politiediensten. Wij zijn nagegaan in hoeverre beide landen met elkaar overeenkomen of verschillen op basis van die vier aspecten. Daarbij gaan wij uit van het Duitse perspectief. Uit het onderzoek blijkt dat de politiestructuren in beide landen sterk verschillen zodat een vergelijking soms moeilijk wordt. Het opvallendste verschil ligt bij de verdeling van de bevoegdheden. In Duitsland hebben de deelstaten verregaande bevoegdheden om hun eigen politiestructuur te bepalen. In België is de politiebevoegdheid toegekend aan de federale overheid. De Duitse federale overheid bezit op het vlak van politie enkel complementaire bevoegdheden. Dit verschil zorgt ervoor dat België een veel transparanter en duidelijker ingedeeld politiestructuur heeft dan Duitsland. Ook de opdrachten van de politie zijn duidelijker verdeeld in België. De Belgische hervormingen uit de jaren tachtig en negentig hebben duidelijk hun vruchten afgeworpen. Ook in de Duitse deelstaten zijn er heel wat hervormingen op til. Misschien kan Duitsland hier wel België als voorbeeld nemen?

Een enkele scriptie biedt echter onvoldoende ruimte om beide politiestructuren tot in detail te bespreken. Toch willen wij ons niet louter tot een overzicht beperken. Daarom kiest deze scriptie voor een middenweg die leken toelaat met het thema kennis te maken. Bij een aantal aspecten hebben wij een internetsite vermeld, die kan aanzetten tot nader onderzoek.

1 EINFÜHRUNG

1.1 Wahl des Themas

Eigentlich muss ich mich bei meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Michaël Hinderdael, für das Thema bedanken, denn er hat mich auf einen Vergleich zwischen dem deutschen und dem belgischen Polizeisystem hingewiesen. Das sprach mich auch an, denn vor allem das belgische Polizeisystem war in den letzten Jahren ein viel besprochenes Thema in der Politik und in den Medien. Es handelt sich dabei zum Beispiel um die Genehmigung des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) vom 7. Dezember 1998. Auch in Deutschland geriet die Polizeilandschaft in Bewegung, denn viele Bundesländer führten ebenfalls Reformen durch. Hinsichtlich der Bundespolizeibehörden hat sich auch einiges geändert: Der Bundesgrenzschutz heißt jetzt Bundespolizei.

Darüber hinaus ist die Polizei eine Behörde, mit der jedermann früher oder später in Kontakt kommt. Dabei denken wir unter anderem an Geschwindigkeits- oder Alkoholkontrollen. Die Polizei ist für uns alle von großer Bedeutung, denn sie gewährleistet die Sicherheit innerhalb eines Staates. In Zeiten von Terrorismus und Rechtsextremismus ist die Sicherheit der Bürger wichtiger denn je. Unter der Devise „mehr Blau auf der Straße“ steht die Polizei dem Bürger immer näher und widmet sie den Bedürfnissen der Bürger mehr Aufmerksamkeit.

Die ständigen Änderungen in diesem Bereich und das Bedürfnis an Sicherheit haben uns dazu bewogen, ein möglichst aktuelles Bild der beiden Polizeisysteme darzustellen. Anschließend konfrontieren wir die beiden Systeme in einer vergleichenden Untersuchung miteinander.

1.2 Arbeitsweise

-

Wenn wir mit der Forschung anfangen, waren die beiden Polizeisysteme uns unbekannt. Um Einblicke in die Materie zu gewinnen, war das Internet eine interessante Quelle. Auf diese Weise konnten wir uns ein Bild der beiden Systeme machen. Für Belgien zum Beispiel studierten wir große Teile der allgemeinen Website für die lokale und föderale Polizei. Auch auf spezifische Fragen fanden wir auf dieser Website eine Antwort. Wir besuchten ebenfalls die Bibliothek der Polizeischule in Brügge, wo wir viele Artikel zu den belgischen Polizeireformen sammelten. Auch die Bibliotheken von Gent und Oostkamp verfügten über

einige Bücher zu den Polizeireformen und die Eklats, die zu den Reformen geführt hatten. Das veranlasste uns dazu, in Deutschland nach ähnlichen Bibliotheken zu suchen. Die fanden wir einerseits in Köln, wo sich die Zentralbibliothek der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung befindet. Andererseits haben wir die Bibliothek der Polizeiführungsakademie in Münster besucht. Das begeisterte Bibliotheksteam hat uns auf eine Menge interessante Werke hingewiesen und an Herrn Breitner vorgestellt. Er hat später verschiedene Fragen zur deutschen Polizei beantwortet.

Was Belgien angeht, war es nicht leicht, zuverlässige Quellen auf Deutsch zu finden. Über einige Umwege kamen wir mit Herrn Mayeres, Leiter der deutschsprachigen Abteilung der Polizeischule in Lüttich, in Kontakt. Er hat uns dazu geraten, die Terminologiedatenbanken der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen in Malmedy zu konsultieren. Die deutschen Äquivalente für die niederländische Terminologie entnahmen wir insbesondere der Datenbank „Semamdy“. Auf derselben Website wurde auch nach deutschen Übersetzungen von Gesetzestexten im belgischen Staatsblatt verwiesen.

Prospekte und Broschüren von unter anderem der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Ausschuss P ergänzten das Ganze und verdeutlichten die Strukturen. Während die Suche nach Quellen fort dauerte, wurde deutlich, dass wir nicht auf alles bis in die Einzelheiten eingehen konnten. Weil die beiden Systeme fast nie parallel liefen, konnten wir die Polizeisysteme nicht gleichermaßen einteilen. Auch bei der vergleichenden Untersuchung mussten wir Rücksicht darauf nehmen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Diese Diplomarbeit hat nicht die Absicht, die beiden Polizeisysteme bis in die Einzelheiten darzustellen. Dazu bietet eine einzige Diplomarbeit zu wenig Raum. Die vorliegende Arbeit will aber auch kein einfacher Überblick sein, sondern ein Werk, das Laien in die Thematik einführen kann, ohne all zu spezialisiert vorzugehen. Deshalb kann diese Diplomarbeit perfekt ein Sprungbrett für eingehendere Forschung bilden. An einigen Stellen haben wir eine Internetseite erwähnt, um Aspekte näher zu beleuchten.

Wie schon vorher erwähnt, schien es uns unmöglich, beide Polizeisysteme gleicherweise zu besprechen. Deshalb haben wir uns für zwei verschiedene Strukturen, die die Besonderheiten jedes Systems so gut wie möglich widerspiegeln, entschieden.

In Deutschland ist die Polizeiwissenschaft viel ausgeprägter als in Belgien. Deshalb behandelt 2.1 die einzelnen Polizeibegriffe und 2.3 die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den einzelnen Polizei- und Ordnungsbehörden. 2.2 erklärt die einzelnen Polizei- und Ordnungsbehörden. 2.4 geht weiter mit den Aufgaben. Die Bundespolizeibehörden besprechen wir unter 2.5 und die Polizeibehörden der Länder unter 2.6. Schließlich handelt 2.7 von der Kontrolle und Aufsicht über die Polizei.

Weil die belgische Polizeilandschaft in den vergangenen Jahrzehnten stark in Bewegung geraten ist, stellt 3.1 die wichtigsten Ereignisse dar. Das wichtigste Ergebnis dieser Ereignisse war das Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) vom 7. Dezember 1998. 3.2 widmet sich diesem Thema. Weiter geht es mit 3.3, unter dem die Aufgaben erörtert werden. 3.4 endet mit der Kontrolle und Aufsicht über die Polizei.

Nach der theoretischen Darstellung beider Polizeisysteme werden die Systeme in einer vergleichenden Untersuchung zusammengebracht. Dazu wählten wir vier Bereiche, die die beiden Systeme miteinander gemein haben: die Kompetenz, die Organisationsstruktur, die Aufgabenverteilung und die Kontrolle und Aufsicht. Wir sind nachgegangen, in wie weit beide Systeme sich in diesen Bereichen unterscheiden. Bei der Untersuchung wurde das System jeweils als ein Ganzes betrachtet und ließen wir die Einzelheiten außer Betracht.

2 DAS POLIZEISYSTEM IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

2.1 Die einzelnen Polizeibegriffe

Der Polizeibegriff hat verschiedene Dimensionen, so dass verschiedene Definitionen möglich sind. Es handelt sich dabei um die Polizei im materiellen, im institutionellen und im formellen Sinn.

2.1.1 Polizei im materiellen Sinn ¹

Der materielle Polizeibegriff knüpft an die Gefahrenabwehr als polizeiliche Aufgabe an, unabhängig davon, welche Behörde im formellen Sinn zuständig ist. Dieser Polizeibegriff lässt sich auf einen langen historischen Entwicklungsprozess zurückführen. In den absolutistischen deutschen Territorialstaaten des 18. Jahrhunderts bestanden die polizeilichen Aufgaben neben der Gefahrenabwehr auch aus der Wohlfahrtspflege in allen sozialen Bereichen. Auf diese Weise war die Polizei im Stande, alle Lebensbereiche der Untertanen zur „Förderung der allgemeinen Wohlfahrt“ zu reglementieren. Schon in der Aufklärung wurde die Beschränkung der Polizei auf die Gefahrenabwehr gefordert. Die Erwartungen wurden jedoch nicht eingelöst, denn die Restauration ab 1815 verstärkte den Polizeistaat noch einmal. Die Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes aus 1882, das berühmte Kreuzberg-Urteil, schränkte endgültig die Polizeibefugnisse ein. Das Berliner Polizeipräsidium erließ eine Verordnung, die den Eigentümern der Grundstücke rund um den Berliner Kreuzberg verbot, Gebäude über einer bestimmten Höhe zu errichten. So wollte man die Sicht auf das gerade neu errichtete Kreuzbergdenkmal² freihalten. Diese Polizeiverordnung wurde für ungültig³ erklärt, denn nur die Gefahrenabwehr und nicht die Wohlfahrtspflege war Polizeiaufgabe. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Beschränkung auf Gefahrenabwehr von den Westalliierten wirklich durchgesetzt. Heute kann der materielle Polizeibegriff nur noch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beinhalten.

¹ Grigoleit-Kersten 2005, 15-26

² Auf dem Kreuzberg wurde zur Erinnerung an die Freiheitskriege (1813-1815) ein Denkmal errichtet.

³ § 10 Teil 2 Titel 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794

2.1.2 Polizei im institutionellen Sinn⁴

Der Polizeibegriff im institutionellen oder organisatorischen Sinn bezieht sich auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Behörden (Polizeibehörden). In den einzelnen Bundesländern regeln Polizeiorganisationsgesetze oder Polizeigesetze den Organisationsbereich der Polizei. Auf diese Weise kann der Begriff „Polizei“ in den einzelnen Bundesländern eine unterschiedliche Bedeutung bekommen. Grundsätzlich lassen sich zwei Systeme unterscheiden: das Trennungssystem und das Einheitssystem. Im ersten Fall werden Polizei- und Ordnungsbehörden getrennt, während im zweiten Fall alle Behörden, die sich mit der Gefahrenabwehr beschäftigen, zusammengefasst sind. Näheres zu den beiden Systemen findet sich unter 2.6.

2.1.3 Polizei im formellen Sinn⁵

Der formelle Polizeibegriff umfasst alle Aufgaben, die die Polizei innerhalb ihrer Organisation wahrnimmt. Demnach handelt es sich nicht nur um Gefahrenabwehr, sondern auch um andere Verwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Verfolgung von strafbedrohten Handlungen. Diese Aufgabe fällt unter den formellen und nicht mehr unter den materiellen Polizeibegriff. Unter den formellen Polizeibegriff fallen alle Aufgaben, die den institutionellen Polizeibehörden zugewiesen sind.

2.1.4 Überschneidungen zwischen den materiellen und formellen Polizeibegriffen⁶

Obwohl der materielle und formelle Polizeibegriff auf verschiedenen Ebenen liegen, überschneiden sie sich teilweise. So gibt es eine Reihe von Sonderordnungsbehörden, die materiell-polizeiliche Zuständigkeiten wahrnehmen, zum Beispiel die Bergämter⁷. Wie oben schon erwähnt, beschäftigt sich die Polizei nicht nur mit dem Gefahrenabwehr. Deshalb ist es schwierig, die Unterscheidung zwischen der Gefahrenabwehr und der Wohlfahrtspflege

⁴ Lesken-Dennenger 2001, 40-41

⁵ Lesken-Dennenger 2001, 40-41

⁶ Kersten-Grigoleit 2005, 15-26

⁷ Das Bergamt ist die für den Bergbau zuständige staatliche Behörde. Sie beschäftigt sich unter anderem mit Lagerstättenschutz und Grubensicherheit. Unter Bergbau versteht man die Gewinnung von Bodenschätzen wie Stein- und Braunkohle (Duden 2003, 263 & Brockhaus-Recht 2002, 121).

durchzuhalten. Eine effiziente Gefahrenabwehr setzt voraus, dass so früh wie möglich eingegriffen wird, um die Gefahr einfach nicht entstehen zu lassen. Wenn der Staat beispielsweise zur Sicherheit im Straßenverkehr massenhaft reglementiert, wird die Möglichkeit, dass gegen dieselben Regelungen verstoßen wird, immer größer. Auf diese Weise erreichen die Vorschriften ihren Zweck nicht, denn die öffentliche Sicherheit ist fast immer gefährdet. Für die Systemverträglichkeit und Wirksamkeit der Polizeiarbeit soll der Gesetzgeber mit Maßen und gezielt Normen schaffen und anwenden⁸.

⁸ Lesken-Dennenger 2001, 43

2.2 Polizei- und Ordnungsbehörden

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr (Polizei im materiellen Sinn) werden durch Polizei- und Ordnungsbehörden wahrgenommen, bei denen sich die Ordnungsbehörden in allgemeine und besondere Ordnungsbehörden aufteilen lassen und die Polizeibehörden in Polizeibehörden der Länder und Bundespolizeibehörden.

2.2.1 Ordnungsbehörden⁹

Wie vorher schon erwähnt, sind die allgemeinen Ordnungsbehörden von den Sonderordnungsbehörden zu unterscheiden.

2.2.1.1 Sonderordnungsbehörden

Sonderordnungsbehörden sind alle Behörden, denen im Rahmen ihres speziellen Aufgabenbereichs auch die Abwehr von bereichsspezifischen Gefahren zukommt. Auf Landesebene handelt es sich hier meistens um landeseigene Behörden, die mehrinstanzlich gegliedert sind. Im Bereich der unteren Landesbehörden (Kreise¹⁰ und kreisfreie Städte) gibt es in Brandenburg zum Beispiel Bergämter. Die Landesoberbehörde als Sonderordnungsbehörde ist dann das Landesbergamt, während die oberste Sonderordnungsbehörde der zuständige Fachminister ist. Die Landesbergbehörde verantwortet es, als Sonderordnungsbehörde sich mit der Gefahrenabwehr in ehemaligen Tagebauen und Schachtanlagen zu beschäftigen¹¹. Es handelt sich hier um organisatorisch verselbständigte Behörden. Sie sind also von den allgemeinen Ordnungsbehörden unabhängig. Eine Sonderordnungsbehörde auf Bundesebene ist zum Beispiel das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Es ist eine Bundesoberbehörde und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unterstellt. Das KBA ist für den Straßenverkehr zuständig und führt unter anderem das zentrale Fahrzeugregister.

⁹ Schmidt 2004, 4-5

¹⁰ Ein Verwaltungsbezirk, den Gemeinden unmittelbar übergeordnet (Duden 2003, 961).

¹¹ Grünert 2001, 27

2.2.1.2 Allgemeine Ordnungsbehörden

Wenn eine Sonderordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr nicht zuständig oder nicht vorhanden ist, wird die allgemeine Ordnungsbehörde¹² tätig. Vor allem bei Zweifelsfällen fangen sie Aufgaben der Gefahrenabwehr auf, denn die Sonderordnungsbehörde besitzt immer einen eingeschränkten Zuständigkeitsbereich¹³. Auf Landesebene ist die allgemeine Ordnungsbehörde erneut mehrinstanzlich gegliedert. In den meisten Fällen handelt es sich um die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung wie Landes-, Bezirks-, Kreis- und örtliche Ordnungsbehörden. Die Gefahrenabwehr ist eine Landesaufgabe, soweit gesetzlich nichts anders geregelt ist¹⁴. Auf diese Weise wird deutlich, dass Bundesbehörden nur in Ausnahmefällen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen. Daher gibt es keine allgemeine Ordnungsbehörde auf Bundesebene, sondern nur Sonderordnungsbehörden.

2.2.2 Polizeibehörden

Die Polizeihochheit liegt bei den Ländern, soweit dem Bund durch das Grundgesetz keine besonderen Aufgaben zugewiesen worden sind. Die Innenminister der jeweiligen Bundesländer tragen gegenüber den Landesparlamenten die Verantwortung für die Polizei.

2.2.2.1 Polizeibehörden der Länder

Trotz der Unterscheidung zwischen Einheits- und Trennungssystem (was wir unter 2.6 ausführlich behandeln werden) zeigen sich in allen Ländern vier Polizeibereiche¹⁵ auf. Die Schutzpolizei beschäftigt sich mit der Gefahrenabwehr, die Kriminalpolizei mit der Strafverfolgung. Der Wasserschutzpolizei obliegen Aufgaben auf den Wasserstraßen. Die Bereitschaftspolizei bildet den Polizeinachwuchs aus und steht als Polizeireserve zur Verfügung.

2.2.2.2 Bundespolizeibehörden

Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundespolizei bilden zusammen die Polizeibehörden des Bundes. 2.5 geht näher darauf ein.

¹² Pieroth-Schlink-Kniesel 2004, 51-52

¹³ Schmidt 2004, 4-5

¹⁴ § 1 III aus dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)

¹⁵ Möller-Wilhelm 2003, 17-18

2.3 Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden¹⁶

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den einzelnen Polizei- und Ordnungsbehörden geht aus der sachlichen, örtlichen und instanziellen Zuständigkeit hervor.

2.3.1 Sachliche Zuständigkeit¹⁷

Die sachliche Zuständigkeit umfasst die Berechtigung und Verpflichtung zur Wahrnehmung eines bestimmten Aufgabenbereichs. Es handelt sich also um die Zuweisung einer Aufgabe an ein bestimmtes Subjekt, bei dem es keine Aufgabe ohne Zuständigkeit und keine Zuständigkeit ohne Aufgabe gibt. Rechtsverordnungen¹⁸, die außerhalb der sachlichen Zuständigkeitsvorschriften zustande kommen, sind immer nichtig. Die allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder regeln die Verteilung der Aufgaben zur Gefahrenabwehr zwischen den allgemeinen Polizei- und Ordnungsbehörden. Die Aufgaben der besonderen Behörden der Gefahrenabwehr ergeben sich aus den Spezialgesetzen, auf die vorrangig zurückgegriffen wird. Die Spezialgesetze finden sich zum Beispiel in Landesgesetzen.

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen¹⁹ hat der Gesetzgeber Aufgaben aus speziellen Bereichen den allgemeinen Ordnungsbehörden „als Sonderordnungsbehörden“ übertragen. Es werden also keine neuen Behörden geschaffen, und die allgemeine Ordnungsbehörde ist gleichzeitig Sonderordnungsbehörde und allgemeine Ordnungsbehörde. Demnach ist die oberste Landschaftsbehörde²⁰ das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Untere Landschaftsbehörden sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Wenn ein Spezialgesetz nicht vorhanden ist, wird auf die allgemeinen Polizei- und Ordnungsbehördengesetze zurückgegriffen. Auf diese Weise schließt der Gesetzgeber auch Doppelzuständigkeiten aus. Daneben haben die Polizei- und Ordnungsbehörden auch Zuständigkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr, zum Beispiel die Verfolgung von Straftaten und Vollzugshilfe. Darauf gehen wir unter 2.4 näher ein.

¹⁶ Möller-Wilhelm 2003, 18-27

¹⁷ Schenke 2004, 253-256

¹⁸ § 44 VwVfG (= Verwaltungsverfahrensgesetz)

¹⁹ Pieroth-Schlinck-Kniesel 2004, 53-54; §§ 8 Abs. 2, § 15 und § 15a nwlLandschaftsG (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen)

²⁰ Die landschaftsbehörden stellen unter anderem das Landschaftsprogramm auf, das die landesweiten Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Es handelt sich dabei zum Beispiel um den Schutz von seltsamen Pflanzen und Tieren. Auch für die Ausführung von diesem Landschaftsprogramm sind sie verantwortlich.

2.3.2 Inanzielle Zuständigkeit²¹

Die instanzielle Zuständigkeit verteilt die Polizei- und Ordnungsaufgaben zwischen den verschiedenen Ebenen der sachlich zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden. Diese Verteilung findet sich überwiegend in den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder. In diesem Sinn ist der Umfang der Polizei in den einzelnen Ländern verschieden²². Die instanzielle Zuständigkeit ist zum Beispiel für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren gesetzlich geregelt. Im Widerspruchsverfahren wird eine behördliche Entscheidung von einer Stelle der Verwaltung erneut überprüft. Inanzielle Zuständigkeit setzt eine Verteilung der Polizeigewalt auf einander nachgeordnete Behörden voraus: Die höheren Polizei- und Ordnungsbehörden führen die Aufsicht über die nachgeordneten Polizei- und Ordnungsbehörden, zum anderen erfüllen die nachgeordneten Behörden oder „Instanzen“ selbständig einige Aufgaben. 2.7 widmet sich der Aufsicht über die Polizei- und Ordnungsbehörden. Die instanzielle Gliederung in den einzelnen Bundesländern richtet sich nach der jeweiligen Organisation der Verwaltung. Im Allgemeinen gibt es vier Stufen: Gemeinde-/ Stadt-Instanz, Kreis-Instanz, Bezirksregierungs-Instanz und Ministerial-Instanz. Wenn mehrere Behörden instanziell zuständig sind, darf die höhere Behörde aufgrund des Subsidiaritätsprinzips²³ nur tätig werden, wenn dies notwendig ist, um die jeweilige Aufgabe zu erfüllen.

2.3.3 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit beschreibt den räumlichen Bereich, in dem eine sachlich und instanziell zuständige Behörde tätig zu werden befugt ist. Die Regelzuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörde ist auf den Amts- oder Polizeibezirk begrenzt. Wenn mehrere Behörden örtlich zuständig sind, entscheidet sich die Zuständigkeit nach dem Prioritätsprinzip: Zuständig ist grundsätzlich die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst war. Unter bestimmten im Grundgesetz festgelegten Voraussetzungen können örtliche Zuständigkeiten im ganzen Bundesland gelten. Zwei Beispiele dafür sind die „Nachbarhilfe“ und die „Nacheile“. Laut Artikel 35 II und III des Grundgesetzes darf die Polizei die

²¹ Lesken-Dennenger 2001, 41-42

²² Siehe auch 2.6.

²³ Subsidiarität verlagert Entscheidungen auf die niedrigst mögliche Ebene, soweit die kleinere Einheit in der Lage ist, das Problem selbständig zu lösen. Bei Problemen, die kleine Einheiten überfordern, soll die übergeordnete Ebene unterstützend (= "subsidiär") tätig werden.

Verfolgung eines Flüchtigen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Bundeslandes fortsetzen, es handelt sich hier um die „Nacheile“. Im Artikel 91 II des Grundgesetzes wird die „Nachbarhilfe“ in einem benachbarten Bezirk, nicht im ganzen Bundesland beschrieben. Wenn die örtlich zuständige Behörde nicht eingreifen kann, ist auch die benachbarte Behörde befugt. Von diesen Fällen unterscheiden sich die Vorschriften, die es Vollzugsdienstkräften eines Bundeslandes oder des Bundes gestatten, in einem anderen Bundesland tätig zu werden. Im Übrigen bestimmen die Landesgesetze, unter welchen Umständen Polizeikräfte anderer Länder oder des Bundes tätig werden.

2.4 Aufgaben der Polizei

Die gesetzlichen Aufgaben der Polizei sind die Gefahrenabwehr, die Erforschung von Straftaten, die Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und die Unterstützung anderer Behörden. In diesem Kapitel stützen wir uns insbesondere auf das Buch "Polizeiliches Grundlagenwissen" von Döding und Schipper aus dem Jahre 2003.

2.4.1 Gefahrenabwehr

§ 1 Abs. 1 aus dem HSOG²⁴ umschreibt die Gefahrenabwehr wie folgt:

Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen.

(http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/31_oeffentliche_sicherheit/310-63-hsog/paragraphen/para1.htm)

In dieser Umschreibung gibt es zwei Zentralbegriffe: die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Die öffentliche Sicherheit umfasst die verfassungsmäßige Ordnung des Staates und seiner Einrichtungen und die Individualrechtsgüter²⁵, wie zum Beispiel Freiheit und Gesundheit, und auch die gesamte Rechtsordnung. Die öffentliche Ordnung richtet sich nach den Normen, die befolgt werden müssen, um die Gesellschaft für jedermann lebbar zu machen. Dazu gehören zum Beispiel die ungestörte Religionsausübung und die Normen der Sittlichkeit.

Wenn der Gesetzgeber eine der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung drohende Gefahr erkennt, kann er die entsprechende Gefahrenabwehr durch ein besonderes Gesetz regeln. Es handelt sich hier um besondere Gefahrenabwehr. Das Bundesjagdgesetz bildet hier ein gutes Beispiel: Das Gesetz bestimmt die Tiere, auf die man jagen darf und enthält Vorschriften zur Jagdausübung. Nähere Einzelheiten regeln die Länder in ihren jeweiligen Landesjagdgesetzen.

Von der besonderen Gefahrenabwehr unterscheidet sich die allgemeine Gefahrenabwehr, denn der Gesetzgeber kann unmöglich alle denkbaren Gefahren vorhersehen. Das Bundespolizeigesetz (BpolG)²⁶ für den Bund und Polizeigesetze der einzelnen Länder regeln beispielsweise die allgemeine Gefahrenabwehr.

²⁴ Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

²⁵ Döding-Schipper 2003, 109

²⁶ Bis zum 30. Juni 2005 wurde die Bundespolizei Bundesgrenzschutz genannt.

In der Regel ist die Polizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr nur zuständig für:

- Die Feststellung und Ermittlung von Gefahren
- Bei Eilfällen, wenn die zuständige Ordnungsbehörde nicht rechtzeitig eingreifen kann
- Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

Es lässt sich also schließen, dass die besondere Gefahrenabwehr hauptsächlich von Ordnungsbehörden wahrgenommen wird durch Verordnungen und Genehmigungsverfahren. Die Polizei beschäftigt sich dann mit der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Was ist denn eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne? Eine gute Definition findet sich in dem oben genannten Werk:

Gefahr im polizeirechtlichen Sinne bedeutet eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit (und Ordnung) eintreten wird. "Schaden" im polizeirechtlichen Sinne ist nicht grundsätzlich nur die materielle "Beschädigung" eines geschützten Rechtsgutes, sondern überwiegend die drohende Verletzung eines gesetzlichen Tatbestandes, zum Beispiel ruhestörender Lärm [...].
(polizeiliches Grundlagenwissen, Döding und Schipper, 2003, S. 110)

Hinsichtlich der Gefahrenart unterscheidet man abstrakte und konkrete Gefahren.

Die abstrakte Gefahr beschreibt in Gesetzen oder Verordnungen einen hypothetischen und gefährlichen Sachverhalt nach allgemeiner Lebenserfahrung. Sie ist die gedachte Möglichkeit einer konkreten Gefahr. Die Vorschriften der StVZO²⁷ zur Verkehrssicherheit bilden ein Beispiel für eine abstrakte Gefahr: Wenn die Regelungen über Beleuchtung an Fahrzeugen nicht beachtet werden, wird eine abstrakte Gefahr geschaffen.

Die konkrete Gefahr wird nach der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und der Schwere der Rechtsgutverletzung in besondere Gefahrengrade eingeteilt, zum Beispiel die erhebliche Gefahr, bei der bedeutende Rechtsgüter, wie Leben und Freiheit, gefährdet sind.

2.4.2 Erforschung von Straftaten

Gemäß § 163 I und II StPO²⁸ hat die Polizei die Aufgabe:

[Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben] Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.[...]

²⁷ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

²⁸ Strafprozessordnung

(<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/szprecht/stpo/stpo2-1.htm#p163>)

Für die Polizei besteht demnach eine Erforschungspflicht bei dienstlich und außerdienstlich erlangter Kenntnis von Straftaten, das Legalitätsprinzip²⁹.

Eine Straftat entsteht, wenn eine Person durch eine Handlung (Tun oder Unterlassen) den Tatbestand eines Gesetzes verletzt, wenn seine Handlung rechtswidrig ist und schuldhaft begangen wurde.

Die Straftat setzt sich aus der tatbestandsmäßigen³⁰ Handlung, der Rechtswidrigkeit und der Schuld zusammen. Die tatbestandsmäßige Handlung entspricht der abstrakten Beschreibung des Tatbestandes aus dem Strafgesetz: Das Handeln von einem Dieb wird mit der abstrakten Beschreibung eines Diebstahls verglichen. Wenn eine Entsprechung zwischen dem Handeln und der Beschreibung vorliegt, wird die Handlung zur "Tat" und der Handelnde zum "Täter". Demnach kann die Handlung zu einem strafrechtlichen Erfolg führen. Zwischen Handlung und Erfolg muss Ursachenzusammenhang bestehen. Wenn es bei einer Auseinandersetzung keinen Messerstich gegeben hat, entfällt die Verletzung des Opfers. Ohne Messerstich hätte es vielleicht keine Straftat gegeben. Die Rechtswidrigkeit ist das zweite Element der Tat. Tatbestandsmäßiges Handeln oder Unterlassen begründen in der Regel die Rechtswidrigkeit der Tat. Wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, wie zum Beispiel im § 32 StGB³¹ die Notwehr, handelt er jedoch nicht rechtswidrig. Das dritte Element der Straftat ist die Schuld, mit den Merkmalen Schuldfähigkeit, Schuldform, Zumutbarkeit und Unrechtsbewusstsein. Für die Polizei ist vor allem die Schuldform, die Einstellung des Täters zu seiner Tat, von Bedeutung. Auf der einen Seite gibt es den Vorsatz, was Wissen und Wollen der Tatbestände einer Straftat voraus setzt. Auf der anderen ist die Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Wenn jemand eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, die er nach seinen eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und hätte vermeiden können, dann handelt er fahrlässig. Die mangelnde Sorgfalt kann sich entweder darauf richten, der Täter habe die Tat und ihre Folgen nicht bedacht oder die Kenntnis der Tat und ihrer Folgen habe nicht den entsprechenden Einfluss auf sein Handeln gehabt.

2.4.3 Erforschung von Ordnungswidrigkeiten

§ 53 1 OwiG³² erteilt der Polizei die Aufgabe:

²⁹ Bei jeder Straftat soll ein Verfahren eingeleitet werden. (siehe auch 2.4.3)

³⁰ Der Tatbestand ist die abstrakte Beschreibung strafrechtlich bedeutsamer Handlungsweisen in einem Gesetz.

³¹ § 32 aus dem Strafgesetzbuch (StGB): "Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig."

³² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

[...] nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Ihre Akten übersenden sie unverzüglich der Verwaltungsbehörde, in den Fällen des Zusammenhangs (§ 42) der Staatsanwaltschaft.
(http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/sich_o/owig/p65)

Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn eine Person durch eine Handlung (Tun oder Unterlassen) den Tatbestand eines Gesetzes verletzt, die die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Dem Strafrecht ähnlich muss die Erfüllung des Tatbestandes rechtswidrig sein und muss der Täter vorwerfbar handeln, was dem Strafelement "Schuld" im Strafrecht entspricht. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Opportunitätsprinzip: Die Bußgeldbehörde ist nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder fortzuführen. Bei einer Straftat dagegen soll immer ein Verfahren eingeleitet werden (= das Legalitätsprinzip³³). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarnungsgeld³⁴ erhoben werden. In diesem Fall ist die Vorwerfbarkeit gering und gibt es kein öffentliches Interesse an der Ahndung durch Bußgeldbescheid. Das Verwarnungsgeld wird meistens bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehr angewendet.

Wenn die Polizei eine Ordnungswidrigkeit nicht selbst durch Verwarnung ahndet, gibt sie die Ermittlungsakten der Verwaltungsbehörde weiter. Jedes Bundesland hat in einer Landesverordnung geregelt, wer die zuständigen Verwaltungsbehörden sind. Im Bundesland Schleswig-Holstein zum Beispiel ist die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet oder auf Grund der Zweckmäßigkeit unter anderem den Landesbehörden, Landräten und Bürgermeistern übertragen. Für Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die Landräte zuständig. Die Bußgeldbehörde darf der Polizei Weisungen und Aufträge erteilen³⁵. In der Praxis aber arbeitet die Polizei bis zur Abschlussreife selbständig und sendet sie die Akten nur zur Entscheidung über. Dem Opportunitätsprinzip entsprechend wird die Bußgeldbehörde das Verfahren einstellen (§ 47 I OWiG), die Verfolgung auf bestimmte Taten beschränken (§ 46 I OWiG) oder einen Bußgeldbescheid ohne oder mit Nebenfolgen erlassen (§ 65 OWiG). Nach dem gewählten Bußgeldbescheid kann die Polizei bei der Vollstreckung Aufgaben

³³ Siehe auch 2.4.2

³⁴ Die Verwaltungsbehörde bietet die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit durch Begleichung zu "vergessen", ohne dass diese aufgerechnet oder erneut dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Die Höhe der Verwarnungsgelder liegt zwischen fünf und fünfunddreißig Euro und ist bundesweit einheitlich in einem Bußgeldkatalog festgelegt.

³⁵ 161 StPO (= Strafprozessordnung)

bekommen, wie zum Beispiel den Vollzug einer Nebenfolge zum Bußgeldbescheid: die Beschlagnahme eines Führerscheins.

2.4.4 Unterstützung anderer Behörden

Die Hilfeleistung der Polizei umfasst zwei Bereiche: die Wahrnehmung gesetzlicher Unterstützungspflichten und die allgemeine Amtshilfe. Außerhalb der Gefahrenabwehr und Taterforschung hat die Polizei auch gesetzliche Unterstützungspflichten, “die eigenen Aufgaben”:

- Die Polizei leistet Vollzugshilfe für Behörden nach Landesrecht, bei der eine Behörde eine andere versucht, bestimmte Maßnahmen zu vollziehen, weil sie nicht dazu im Stande ist. Es handelt sich meistens um die Anwendung von unmittelbarem Zwang³⁶ durch die Polizei, zum Beispiel bei Studentenrevolten. Die ersuchende Behörde bleibt jedoch verantwortlich.
- Die Polizei bietet Ermittlungshilfe für unter anderem die Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO) und die Bußgeldbehörde (§ 46 OwiG). Unter 2.4.2 und 2.4.3 werden die beiden Begriffe ausführlich behandelt.
- Die Polizei beschäftigt sich mit der Zuführung von unter anderem Wehrpflichtigen (§ 44 Abs. 3 WehrpflG³⁷) und Zivildienstleistenden (§ 23 a ZDG³⁸). In beiden Fällen kann die Polizei die Wehr- oder Dienstpflichtigen, die ihrer Einberufung nicht Folge leisten, dazu zwingen, dies zu tun.
- Die Polizei ergreift Schutzmaßnahmen für zum Beispiel den Gerichtsvollzieher³⁹. Bei Widerstand darf die Polizei ihn unterstützen.

Artikel 35 Abs. 1 GG regelt die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Amtshilfe. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die verwaltungsmäßigen Aufgaben lückenlos erfüllt werden. Zuerst soll geprüft werden, ob die Amtshilfe zu den “eigenen Aufgaben der Polizei” gehört. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt eine allgemeine Amtshilfe vor. Es wird davon ausgegangen, dass der anderen Behörde die Mittel und Kräfte zum Handeln fehlen oder, dass sie nicht zum Handeln befugt ist. Demnach ist die Polizei verpflichtet, den Versuch zu erledigen. Sie darf aber die Hilfe nicht leisten, wenn sie unbefugt ist. Sie braucht die Hilfe nicht zu leisten, wenn

³⁶ Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt oder Waffen.

³⁷ Wehrpflichtgesetz

³⁸ Zivildienstgesetz

³⁹ § 758 Abs. 3 ZPO (= Zivilprozessordnung)

eine andere Behörde die Hilfe einfacher leisten kann oder wenn die ursprünglichen Polizeiaufgaben durch die Erledigung des Versuches ernstlich gefährdet werden: Die Polizeibeamten werden durch den Versuch zeitlich stark in Anspruch genommen, wodurch die Polizeipräsenz reduziert worden ist.

2.5 Bundespolizeibehörden

Im Artikel 87 Nummer 1 des Grundgesetzes lesen wir Folgendes:

[...] Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/gg2_de.htm#art87)

Aus diesem Artikel geht hervor, dass der Bund Kompetenzen besitzt, um Bundespolizeibehörden einzurichten. An wichtigen Bundespolizeibehörden sind zu nennen: Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz.

2.5.1 Das Bundeskriminalamt (BKA)⁴⁰

Wie schon unter 2.2.2 erwähnt, liegt in der Bundesrepublik Deutschland die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben an erster Stelle bei den Bundesländern. Demnach ist das BKA keine Führungszentrale der deutschen Kriminalpolizei, sondern eine dem Bundesministerium des Inneren unterstellte Behörde. Trotzdem dürfen Länder- und Staatsgrenzen die Bekämpfung von Straftaten nicht behindern, so dass eine bundesweite polizeiliche Zentralstelle notwendig ist.

Das BKA-Gesetz vom 7. Juli 1997 regelt die Aufgaben und Befugnisse: Die Kernaufgaben lassen sich mit fünf Stichworten umschreiben:

2. Zentralstelle: Meldungen über Straftaten und Straftäter mit überregionalem Charakter werden dem BKA übermittelt und hier ausgewertet. Das BKA informiert unmittelbar die Länderdienststellen, wenn für sie relevante Informationen eingehen oder Zusammenhänge festgestellt werden. Der zentrale Fahndungscomputer der deutschen Polizei steht im BKA. Dieses System heißt INPOL⁴¹ und umfasst sowohl Personal als auch Sachfahndungsdateien.
3. Ermittlungen: Bei internationaler und schwerer Kriminalität nimmt das BKA auch selbst Strafverfolgungsaufgaben wahr. Entweder aufgrund originärer Ermittlungszuständigkeit oder aufgrund eines Auftrages⁴² wird die Behörde tätig. Das BKA hat originäre Ermittlungskompetenzen für zum Beispiel international

⁴⁰ Bundeskriminalamt, pdf-Datei "Das Profil", 2005.

⁴¹ Informationssystem der Polizei

⁴² In diesem Fall bekommt das BKA den Auftrag vom Bundesminister des Inneren, vom Generalbundesanwalt oder von einer Landesstaatsanwaltschaft.

organisierte Geldwäsche. Eine Auftragszuständigkeit bilden die Ermittlungen gegen Beteiligte in Deutschland an den Terroranschlägen vom 11. September 2001.

4. Internationale Funktion: Das BKA unterhält feste Kontakte zu allen Polizeien Europas und Länder rund um den Globus, darunter Thailand, Ägypten und Argentinien. Das BKA ist das deutsche nationale Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO). Die deutsche nationale Zentralstelle für das Schengener Informationssystem (SIS), die sogenannte SIRENE⁴³, wurde ebenfalls im BKA eingerichtet. Im Jahre 1990 wurde das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) unterzeichnet, bei dem unter anderem Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Vertragsstaaten abgeschafft wurden. Im SIS werden länderübergreifend Personendaten eingetragen über Personen, die von einem der Vertragsstaaten⁴⁴ gesucht werden oder denen die Einreise in das Schengen-Gebiet zu verweigern ist.
5. Schutzaufgaben und Prävention: Das BKA übernimmt den persönlichen Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und in besonderen Fällen von deren ausländischen Gästen. In eigenen Ermittlungsverfahren nimmt das BKA den Schutz von Zeugen, deren Angehörigen und nahestehenden Personen wahr.
6. Verwaltungsfunktion: Das BKA erteilt, zum Beispiel, Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waffen.

Beim BKA sind mehr als 5.500 Mitarbeiter angestellt, verteilt über drei Standorte: Wiesbaden (Hauptsitz), Berlin (Sitz der Sicherungsgruppe, die sich mit Schutzaufgaben beschäftigt) und Meckenheim bei Bonn, wo die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“, die mit Ermittlungsaufgaben gegen Terrorismus beauftragt worden ist, seinen Sitz hat. Der heutige Präsident des BKA heißt Jörg Ziercke, und er wird von zwei Vizepräsidenten unterstützt, nämlich Bernhard Falk und Jürgen Stock.

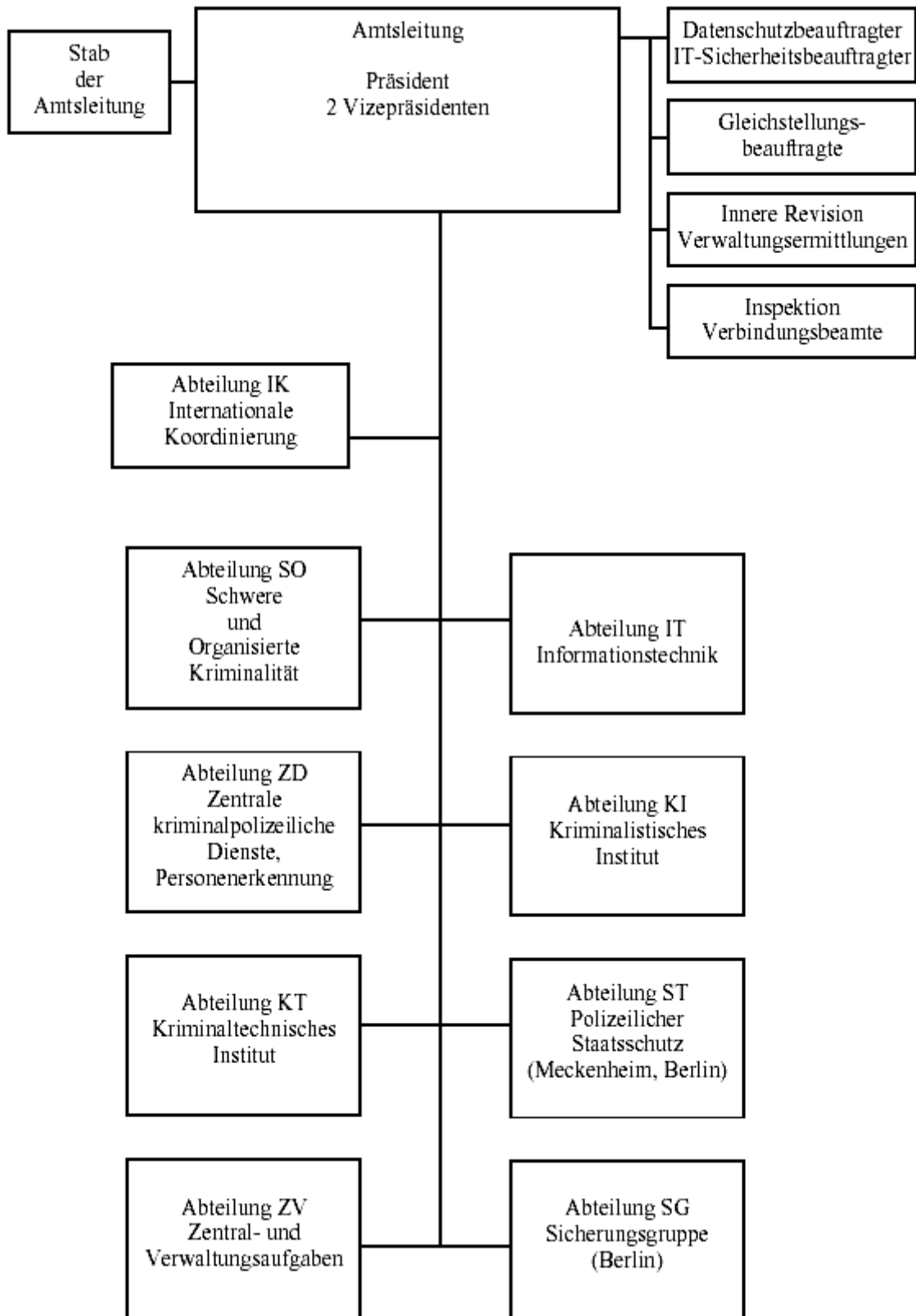
Um all diese Aufgaben erledigen zu können, verfügt das BKA über neun Abteilungen. Es würde uns jedoch zu weit führen, sie alle im Einzelnen zu besprechen. Das Schema⁴⁵ bietet jedoch einen schönen Überblick. Näheres über das BKA findet man noch auf der Internetseite des BKA (www.bka.de).

⁴³ Supplementary Information Request at the National Entry

⁴⁴ Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Norwegen und Island.

⁴⁵ Das Schema haben wir dem MEPA-Buch, 2005, S. 10 über die Bundesrepublik Deutschland entnommen. MEPA steht für Mitteleuropäische Polizeiakademie.

Organisation BKA



2.5.2 Die Bundespolizei (BPOL)⁴⁶

Gemäß Artikel 73 Nr. 5 des Grundgesetzes besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Grenzschutz. Deshalb hat der Bund eine eigene Behörde eingerichtet, um den Grenzschutz zu gewährleisten. Diese wurde bis Juli 2005 als Bundesgrenzschutz bezeichnet. Nach und nach erweiterte sich das Aufgabenspektrum der Bundesgrenzschutz auf andere Bereiche, so dass der Bundesgrenzschutz im Juli 2005 in Bundespolizei umbenannt wurde. Im Zuge dieser Umbenennung wurden ab November 2005 allmählich die Uniformfarbe und die Fahrzeuglackierung von grün auf blau umgestellt und damit der Polizeifarbe Europas angeglichen.

Die BPOL nimmt umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, die im Gesetz über die Bundespolizei (BPolG) vom 19. Oktober 1994, aber auch in zahlreichen anderen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel im Aufenthaltsgesetz, im Asylverfahrensgesetz und im Luftsicherheitsgesetz geregelt sind. Wir beschränken uns hier jedoch auf das BPolG. Demnach hat die Bundespolizei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der grenzpolizeiliche Schutz umfasst die grenzpolizeiliche Überwachung der Grenzen zu Lande, zu Wasser und aus der Luft, zum Beispiel: Grenzüberschrittpapiere überprüfen. Diese Überwachung geschieht vor allem an den Schengen-Außengrenzen⁴⁷, um zum Beispiel unerlaubte Einreisen von Ausländern zu verhindern. Eine Präsenz der Bundespolizei an den Schengen-Binnengrenzen⁴⁸ bleibt nach wie vor notwendig, um zum Beispiel grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen. Deshalb darf die Bundespolizei Gefahren abwehren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von maximal 80 Kilometern. Wenn zum Beispiel eine Straftat auf See (Seeräuberei) außerhalb des deutschen Küstenmeers verübt wurde, kann die Bundespolizei tätig werden, soweit diese dem deutschen Strafrecht unterliegt.
2. Die Bundespolizei ist als Bahnpolizei zuständig für die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Einige Einsatzschwerpunkte sind: Die Bekämpfung von Vandalismus wie Graffiti und Gewaltkriminalität wie

⁴⁶ Bundespolizei, pdf-Datei „Informationsbroschüre der Bundespolizei“, 2005 und MEPA-Buch, 2005.

⁴⁷ Zu den Schengen-Außengrenzen zählen die Landgrenzen zu Polen, zur Tschechischen Republik (auch noch nach der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004) und zur Schweiz sowie die Flughäfen, die Seegrenzen und –häfen.

⁴⁸ Die Schengen-Binnengrenzen sind Flughäfen für Binnenflüge, Fährhäfen zu den skandinavischen Staaten, Landgrenzen zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich

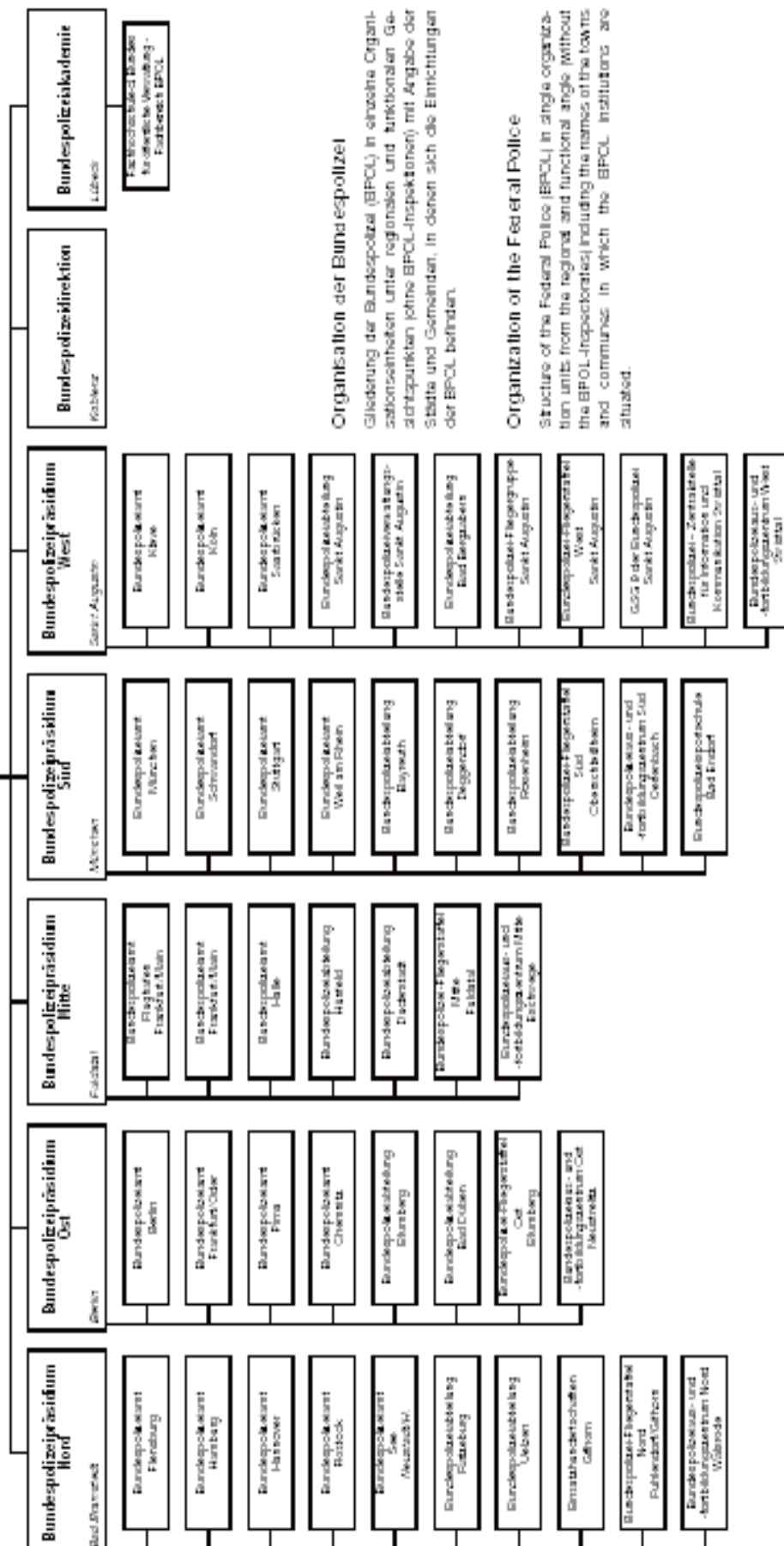
Diebstahl im Bahnverkehr. Auch Schutzmaßnahmen bei großen Reisebewegungen, wie zum Beispiel Demonstrationen und Fußballspielen, fallen in ihren Aufgabenbereich.

3. Die Bundespolizei gewährleistet ebenfalls die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs. Das geschieht auf 14 größeren deutschen Flughäfen. Diesen Schutzauftrag erfüllt die Bundespolizei insbesondere durch die Kontrolle der Reisenden und ihres Gepäcks. Sie überwacht auch das gesamte Flugplatzgelände.
4. Die Bundespolizei schützt die aus polizeilicher Sicht gefährdeten Verfassungsorgane des Bundes sowie Bundesministerien gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnten. Es handelt sich zum Beispiel um das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Justiz.
5. Die Unterstützung bildet eine wichtige Aufgabe der Bundespolizei. Diese Aufgabe umfasst die Unterstützung der Polizeien der Bundesländer bei Naturkatastrophen oder Demonstrationen. Auch andere Behörden werden unterstützt: Das BKA im Personenschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik.
6. Auch im Ausland kann die Bundespolizei tätig werden, indem sie polizeiliche Aufgaben unter der Verantwortung der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union erfüllen kann.

Die Bundespolizei untersteht dem Bundesministerium des Innern. Als regional zuständige Bundesmittelbehörden gibt es fünf Bundespolizeipräsidien. Die Polizeipräsidien bestehen jeweils aus mehreren Bundespolizeiämtern mit nachgeordneten Bundespolizeiinspektionen. Zusammen nehmen sie örtlich Grenzpolizei-, Bahnpolizei-, und Luftsicherheitsaufgaben wahr. Daneben unterscheidet man 11 Einsatzabteilungen, die ebenfalls den Bundespolizeipräsidien untergeordnet sind. Sie werden zur Verstärkung der Bundespolizeiämter und der Polizeien der Länder eingesetzt. Im übrigen verfügt jedes Bundespolizeipräsidium über eine eigene Fliegerstaffel und ein eigenes Aus- und Fortbildungszentrum. Schließlich sind auch noch zwei Behörden mit zentralen Aufgaben zu unterscheiden: Die Bundespolizeidirektion und die Bundespolizeiakademie. Die Bundespolizeidirektion ist für die überregionale Koordinierung aller Informationen zuständig. Die Bundespolizeiakademie unterstützt die fünf Aus- und Fortbildungszentren und bestimmt die Bildungspläne. Zur Verdeutlichung wird ein Schema beigelegt, das aus der Informationsbroschüre der Bundespolizei stammt, die 2005 veröffentlicht wurde.

Organisation der Bundespolizei

Bundesministerium des Innern – Abteilung B – Angelegenheiten der Bundespolizei



2.5.3 Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz findet seine Rechtsgrundlage in dem Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990. Es untersteht dem Bundesministerium des Inneren und hat seinen Hauptsitz in Köln. Daneben verfügt jedes Bundesland über eine Abteilung: die Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV). Das BfV ist der Inlandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland und hat folgende Aufgaben:

1. Die Sammlung und Auswertung von Nachrichten⁴⁹ über verfassungsfeindliche Aktivitäten wie zum Beispiel Rechtsextremismus in neonazistischen Gruppierungen. Auch werden Informationen gesammelt über sicherheitsgefährdete Aktivitäten von Ausländern, beispielsweise Terrorismus.
2. Ein anderer gesetzlicher Auftrag ist die Spionageabwehr. Spionage ist die unerlaubte Tätigkeit fremder Nachrichtendienste im Bundesgebiet. Es kann sich hierbei zum Beispiel handeln um Wirtschaftsspionage durch russische Nachrichtendienste, die Mitarbeiter in deutschen Firmen einsetzen. Die gesammelten Informationen werden dann in russischen Firmen benutzt.
3. Der Geheimschutz⁵⁰ bildet den dritten Tätigkeitsbereich des BfV und umfasst die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen haben oder die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind. Auf diese Weise kann der Staat geheimes und vertrauliches Material schützen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, verfügt das BfV über verschiedene Möglichkeiten der Informationssammlung, die jedoch gesetzlich festgelegt sind. So gibt es zum Beispiel offene Quellen, aus der das BfV Informationen gewinnt. Das können unter anderem Zeitungen, Internet und Fernsehen sein. Um auch geheimgehaltene Aktivitäten beobachten zu können, darf das BfV nachrichtendienstliche Mittel einsetzen wie zum Beispiel Vertrauensleute oder Tonaufzeichnungen. Der Gesetzgeber hat bewusst nicht alle nachrichtendienstlichen Mittel aufgezählt, weil das BfV sich an die Methoden von Extremisten oder Spionen anpassen soll.

Damit der Bürger darauf vertrauen kann, dass der Verfassungsschutz sich streng an seinen Auftrag und an die für seine Tätigkeit geltenden Rechtsbestimmungen hält, wird die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf mehreren Ebenen kontrolliert. Dazu gehören

⁴⁹ § 3 Abs. 1 BverfSchG (= Bundesverfassungsschutzgesetz)

⁵⁰ § 3 Abs. 2 Nr. 1-2 BverfSchG

insbesondere: die Kontrolle durch den parlamentarisch verantwortlichen Minister, den Bundesminister des Inneren, die Kontrolle durch das Parlament, durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)⁵¹ und die Kontrolle durch den Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz, der unter anderem gewährleistet, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bearbeitet werden. Dem BfV stehen keine polizeilichen Befugnisse⁵² zu, es hat eine rein beobachtende Tätigkeit, denn sein Aufgabenschwerpunkt ist die Gewinnung von Informationen. Jedoch ist die Übermittlung von Informationen zwischen beiden verpflichtet⁵³.

Das BfV wird geleitet vom BfV-Präsidenten, der einen Vizepräsidenten als Stellvertreter hat, und gliedert sich in sechs Abteilungen. Auf der nächsten Seite finden Sie einen Überblick dieser Abteilungen. Näheres über die einzelnen Abteilungen findet sich auf www.verfassungsschutz.de.

2.5.4 Sonstige Bundesbehörden mit polizeilichen Aufgaben⁵⁴

Einige Bundesbehörden mit polizeilichen Aufgaben sind zum Beispiel:

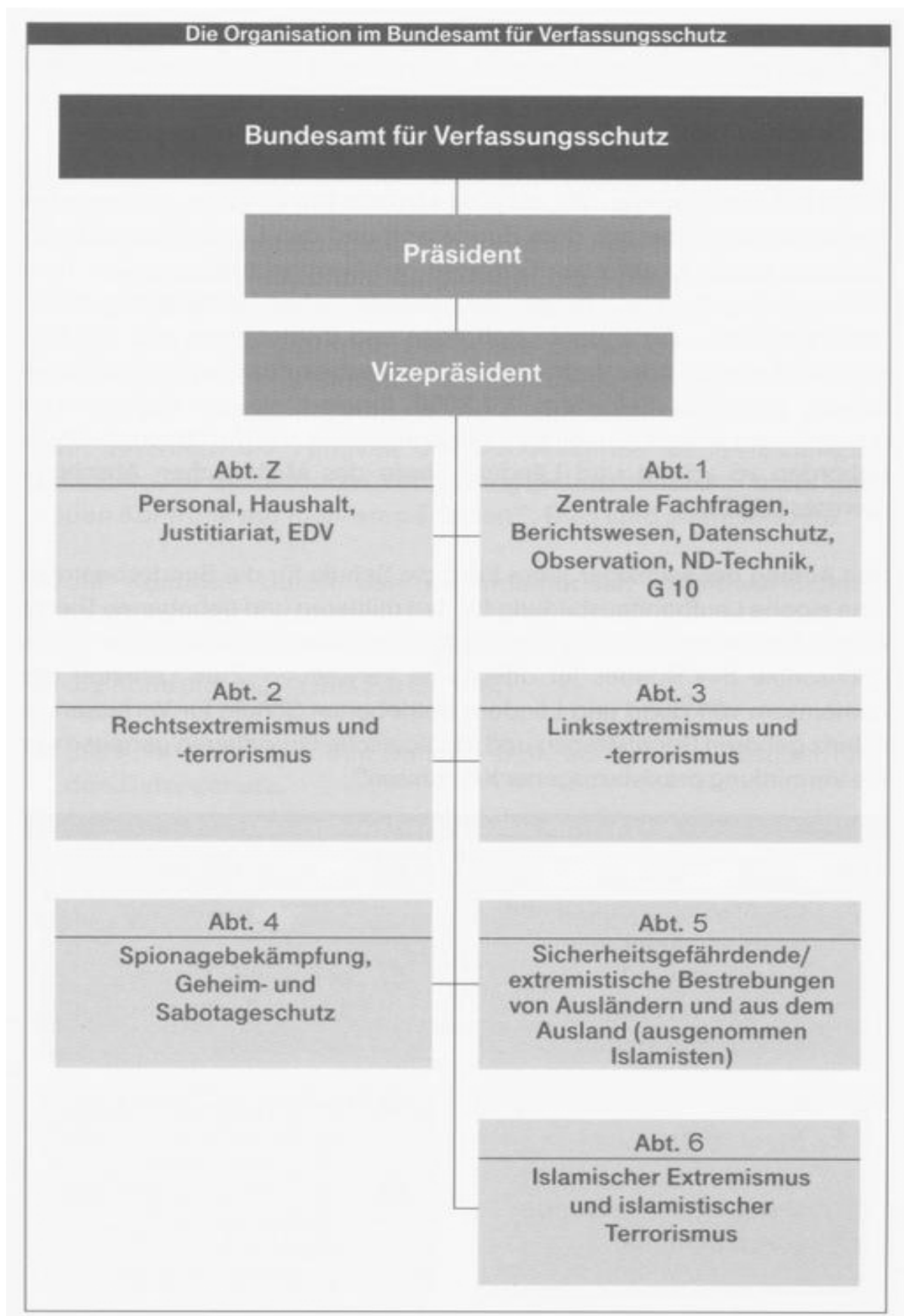
1. Der Präsident des Deutschen Bundestages übt gemäß Artikel 40 II GG die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Er wird dabei von der Bundespolizei unterstützt.
2. Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, denen unter anderem die Aufgaben der Strom- und Schifffahrtspolizei obliegen. Die Strompolizei erhält die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand. Die Schifffahrtspolizei beschäftigt sich mit der Gefahrenabwehr auf den Bundeswasserstraßen.

⁵¹ Im Auftrag der Bundesregierung unterrichtet das PKGr fortlaufend und umfassend über die allgemeine Tätigkeit sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern des Bundestages zusammen.

⁵² Schafranek 2000, 4-5

⁵³ § 18 BverfSchG

⁵⁴ Schenke 2004, 249-250



Aus pdf-Datei "Bundesamt für Verfassungsschutz: Aufgaben-Befugnisse-Grenzen" 2002, 89

2.6 Polizeibehörden der Länder⁵⁵

Den Ländern kommt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des allgemeinen Polizeirechts zu. Dies unterstreicht zwar ihre Eigenständigkeit, führt aber zu unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Bundesländern. Deswegen gibt es immer wieder Bemühungen, das Polizeirecht bundesweit zu vereinheitlichen. Nach langjährigen Vorarbeiten legte die Innenministerkonferenz (IKM⁵⁶) 1977 den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vor. Dieser Musterentwurf (ME PolG) schuf jedoch kein einziges, für den Bund und die Länder verbindlich geltendes Polizeigesetz. Vielmehr soll dieser Entwurf als unverbindliche Leitlinie der jeweiligen Landesgesetze dienen. Das ME PolG forderte vor allem eine Vereinheitlichung des materiellen Polizeibegriffs⁵⁷, während einheitliche Vorschriften über Datenerhebung und –verarbeitung fast nicht vorhanden waren. 1986 wurden die entsprechenden Ergänzungen in einen Vorentwurf zur Änderung des ME PolG (VEME PolG) aufgenommen⁵⁸. Die Hoffnung, dass auf Grund des Musterentwurfes ein einheitliches Polizeirecht aller Bundesländer entstehen könnte, hat sich nur teilweise erfüllt.

Obwohl es also 16 Landespolizeien gibt, lassen sich grundsätzlich zwei Gruppen von Bundesländern unterscheiden.

2.6.1 Trennungs- oder Ordnungsbehördensystem⁵⁹

Die eine Gruppe, bestehend aus Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben dieses System eingeführt.

Das Trennungs- oder Ordnungsbehördensystem beruht auf der Entpolizeilichung⁶⁰, die von den Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführt wurde. Hierdurch hoffte man, den Missbrauch der Polizeigewalt, der im Dritten Reich typisch war, verhindern zu können. Die Gefahrenabwehr wird überwiegend von den Behörden der allgemeinen Verwaltung⁶¹

⁵⁵ Siehe 2.2.2 und Ruder-Schmitt 2005, 50-51

⁵⁶ Ein Koordinierungsgremium in Form eines freiwilligen Zusammenwirkens aller Innenminister der Länder. Das Organ berät über Probleme der inneren Verwaltung und Sicherheit.

⁵⁷ Siehe 2.1.1

⁵⁸ Schenke 2004, 10-11

⁵⁹ Schenke 2004, 7-8

⁶⁰ Verwaltungsaufgaben gehören nicht mehr zum Zuständigkeitsbereich der Polizei. Heute ist die staatliche Gewalt immer an verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden.

⁶¹ Landes-, Bezirks-, Kreis- und örtliche Ordnungsbehörden. (Siehe 2.2.1.2)

wahrgenommen. Auf diese Weise beschränkt sich die Zuständigkeit der Polizei⁶² auf die Gefahrenabwehr in Eilfällen⁶³, die Mitwirkung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Vollzugshilfe. Diese Trennung ist mehr oder weniger stark ausgeprägt. In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel sehr stark, denn es gelten jeweils unterschiedliche Gesetze (Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) bzw. Polizeigesetz (PolG NRW)). Dagegen ist in Rheinland-Pfalz die Trennung weit weniger stark. Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für Rheinland-Pfalz (rhpf POG) regelt die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden.

2.6.2 Einheitssystem⁶⁴

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und Sachsen gehen von dem Einheitssystem aus. Sie haben die gesamte Gefahrenabwehr der Polizei übertragen. Die Zuständigkeit der Polizei ist also im Bereich der Gefahrenabwehr nicht auf Eilfälle und Sonderzuständigkeiten beschränkt. Jedoch gliedert sich die Polizei in Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst⁶⁵. Die Polizeivollzugsdienst wirkt bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit und bei Eilfällen. Sie leistet ebenfalls Vollzugshilfe. Die Polizeibehörden erfüllen alle polizeilichen Aufgaben, die nicht dem Polizeivollzugsdienst übertragen sind. Diese Aufteilung der Polizei verringert den Unterschied zwischen den zwei Gruppen.

Zusammengefasst können wir sagen, dass der Begriff „Polizei“ jeweils eine unterschiedliche Bedeutung bekommt. Im Trennungssystem umfasst der Begriff ‘Polizei’ nur die Vollzugspolizei, die unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen trifft, die nicht von Ordnungsbehörden getroffen werden können. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Ordnungsbehörden beschäftigen sich mit allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Polizei zugewiesen worden sind. Im Einheitssystem beinhaltet der Begriff „Polizei“ neben dem Polizeivollzugsdienst auch Ordnungsbehörden, die fachspezifische Gefahrenabwehraufgaben erfüllen, beispielsweise die Bauaufsicht, die unter anderem Anforderungen stellt an den baulichen Brandschutz beim Bau eines Hauses.

⁶² Die einzelnen Bereiche werden unter 2.4 ausführlich beschrieben.

⁶³ Wenn die Ordnungsbehörde nicht rechtzeitig eingreifen kann, wird die Polizei tätig. Bei drohender Wasserverschmutzung zum Beispiel kann die Polizei an Stelle der Kreisordnungsbehörde Maßnahmen treffen.

⁶⁴ Möller-Wilhelm 2003, 8

⁶⁵ Schenke 2004, 250-253

2.6.3 Dienstzweige der Polizeien der Bundesländer⁶⁶

Obwohl die Bundesländer sich in zwei Gruppen trennen lassen und hinsichtlich der Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein eigenes Polizeigesetz ausgearbeitet haben, können grundsätzlich die folgenden vier Dienstzweige unterschieden werden.

1. Die Schutzpolizei (SchuPo). Hauptaufgabe der Schutzpolizei ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb des zugewiesenen Schutzbereiches zu gewährleisten. Sie beschäftigt sich vor allem mit Prävention, Bekämpfung und Ermittlung leichter bis mittlerer Kriminalität. Es handelt sich dabei zum Beispiel um den Schutz kleinerer Veranstaltungen, Ruhestörung, die Sicherung von Beweisen. Auch die Straßenverkehrsüberwachung gehört zum Aufgabenbereich.
2. Die Kriminalpolizei (KriPo). Sie ist ausschließlich zuständig für die Bekämpfung und Verfolgung gefährlicher Straftaten und Verbrechen, zum Beispiel Sittlichkeitsdelikte, Raub und Erpressung. Sie beschäftigt sich mit der Repression von Straftaten. Dazu wird die KriPo von den Landeskriminalämtern⁶⁷ unterstützt.
3. Die Wasserschutzpolizei (WaPo)⁶⁸. Dieser Teil der Polizei überwacht die gewerbliche Binnenschifffahrt und den Verkehr der Sportboote und sichert den Transport gefährlicher Güter. Die WaPo verfolgt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in den Häfen und auf dem Wasser. Sie überprüft unter anderem die Schiffspapiere.
4. Die Bereitschaftspolizei (BePo). Im Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern 1950 wurde die Einrichtung einer Bereitschaftspolizei festgelegt. Die Einsatzeinheiten gliedern sich bundeseinheitlich in Abteilungen, Hundertschaften, Züge und Gruppen. Sie werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Der Inspekteur der Bereitschaftspolizei koordiniert alle Bereitschaftspolizeien und ist Angehöriger des Bundesinnenministeriums. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Schutz- und Kriminalpolizei zu unterstützen bei zum Beispiel Staatsbesuchen und

⁶⁶ Das MEPA-Buch 2002, 1-2; Das MEPA-Buch 2005, 11; Möller-Wilhelm 2003, 17

⁶⁷ Das Bundeskriminalamt hat in jedem Bundesland eine Abteilung. Das Landeskriminalamt koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und unterstützt die KriPo unter anderem bei DNA-Untersuchungen.

⁶⁸ Die Bundesbehörde, die Strom- und Schifffahrtspolizei, übernimmt die Aufgaben der Binnen- und Seeschifffahrt, die über den Bereich eines Landes hinausgehen (Art. 89 Abs. 2 GG).

Massenveranstaltungen sowie bei Naturkatastrophen. Daneben bildet sie den polizeilichen Nachwuchs aus, wenn dies nicht in Landespolizeischulen geschieht.

Außerdem verfügen die SchuPo und die KriPo über ein Spezielleinsatzkommando (SEK) und ein Mobileinsatzkommando (MEK), das zur Terrorismusbekämpfung oder bei Geiselnahmen eingesetzt wird.

Die SchuPo, die KriPo und die WaPo bilden zusammen die Vollzugspolizei oder den Polizeivollzugsdienst in den Bundesländern mit Einheitssystem und die Polizei in den übrigen Bundesländern. Obwohl der Aufgabenbereich in allen Bundesländern gleich ist, sind die drei Teilbereiche der Polizei jeweils anders strukturiert. Der Grund dafür ist, dass die Organisation der Polizei in der Hoheit der Bundesländer liegt. Leider bietet eine einzige Diplomarbeit zu wenig Raum, um die polizeiliche Organisation in jedem Bundesland bis in die Einzelheiten zu besprechen. Deshalb verweisen wir auf die offizielle Seite der deutschen Polizei (www.polizei.de), wo man zu den einzelnen Bundesländern weitergeleitet wird.

2.7 Kontrolle und Aufsicht über die Polizei

Laut Artikel 77 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht ausschließlich bei den Bundesländern⁶⁹. Deshalb dürfen alle Bundesländer ihre eigene Polizei einrichten und auch die Kontrolle über diese Polizei selber führen. Eine bundesweite Kontrollbehörde für polizeiliche Aktivitäten gibt es denn auch nicht. Gemäß Artikel 87 GG darf auch der Bund eigene Polizeibehörden einrichten (Siehe 2.2.2.2 und 2.5). Alle Polizeibehörden in den einzelnen Ländern unterstehen dem Innenminister des jeweiligen Bundeslandes, der gleichzeitig oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ist. Weil wir die polizeiliche Organisation in jedem Bundesland nicht im Einzelnen besprochen haben, gehen wir auf die Kontrolle und Aufsicht in jedem Bundesland auch nicht näher ein. Jedoch unterliegt das polizeiliche Handeln einer Dienst- und Fachaufsicht, die in allen Bundesländern vergleichbar ist. Daneben kann auch die richterliche Gewalt die Polizei kontrollieren.

2.7.1 Die Dienstaufsicht⁷⁰

Die Dienstaufsicht befasst sich einerseits mit einer organisatorischen Aufsicht, die die Durchführung der Polizeiaufgaben, die allgemeine Geschäftsführung und die Besetzung der Behörde beinhaltet. Zum anderen bezieht sie sich auf die Erfüllung der dienstlichen Pflichten durch die Beamten. Die Dienstaufsicht beschäftigt sich ebenfalls mit den Dienstaufsichtsbeschwerden, mit der Dritte die Verletzung von Dienstpflichten durch Polizeibeamte geltend machen können. Die Dienstaufsicht kann sich unter anderem für ein Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Beamten entscheiden. Alle höheren allgemeinen Polizeibehörden führen die Dienstaufsicht über die untergeordneten Ebenen. Im Bundesland Saarland obliegt zum Beispiel der Kreispolizeibehörde die Dienstaufsicht über die ihr nachgeordneten allgemeinen Polizeibehörden, also die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden⁷¹. In diesem Rahmen besitzt die Kreispolizeibehörde ein Weisungsrecht über den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, sie kann ihn Weisungen bei der Durchführung der Polizeiaufgaben erteilen.

2.7.2 Die Fachaufsicht⁷²

⁶⁹ Schenke 2004, 10

⁷⁰ Ruder-Schmitt 2005, 58-59;

⁷¹ Mandelartz et al 2002, 235-236

⁷² Rommelfanger-Rimmele 2000, 416-418

Die Fachaufsicht überprüft die Recht- und Zweckmäßigkeit der einzelnen Polizeiaufgaben. Deshalb ist die Fachaufsicht, im Gegensatz zu der formalen Dienstaufsicht, eine inhaltliche Aufsicht. Zur Fachaufsicht gehören ebenfalls die Entscheidungen über Fachaufsichtsbeschwerden, die sich gegen den Inhalt polizeilicher Maßnahmen richten. Wie bei der Dienstaufsicht führen alle höheren allgemeinen Polizeibehörden die Fachaufsicht über die untergeordneten Ebenen. So üben in Niedersachsen die Landkreise⁷³, die Bezirksregierungen⁷⁴ und die Fachministerien die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinde aus⁷⁵. Die Fachaufsicht erfolgt durch Anweisungen im Einzelfall, durch die so genannten Verwaltungsvorschriften. So zum Beispiel kann die obere Wasserbehörde der unteren Wasserbehörde mitteilen, wie sie in einem bestimmten Einzelfall entscheiden soll.

2.7.3 Die richterliche Kontrolle⁷⁶

Nach Artikel 19 § 4 GG hat jeder Bürger das Recht, Maßnahmen, die die Polizei gegen ihn ergriffen hat, auf dem Rechtsweg durch die zuständigen Gerichte überprüfen zu lassen. Der Bürger kann sich dabei an die Verwaltungsgerichte wenden: die Obergerichtspräsidenten auf Landesebene und das Bundesverwaltungsgericht auf Bundesebene.

Außerdem besitzen die jeweiligen Landespolizeien als Rechtsgrundlage ein Gesetz. Auch für die Bundespolizeibehörden ist dies der Fall. Deshalb unterliegen sie auch einer parlamentarischen Kontrolle.

⁷³ Mehrere kleinere Gemeinden umfassender Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Duden 2003, 1998)

⁷⁴ Eine staatliche Mittelinstanz, die die Interessen der Region gegenüber den Landesministerien vertritt und die Aufsicht über die unteren Landesbehörden sowie über die Kreise und die kreisfreien Städte ausübt.

⁷⁵ Ipsen 2004, § 662

⁷⁶ Das MEPA-Buch 2002, 3-4

3 DAS POLIZEISYSTEM IN BELGIEN

3.1 Die Entwicklung des belgischen Polizeisystems seit den achtziger Jahren

Die belgische Polizeilandschaft geriet in den achtziger Jahren in Bewegung. Die Politiker beschäftigten sich nach und nach mit diesem Thema, denn es wurde klar, dass es in Belgien an einer effizienten und koordinierten Polizeistruktur mangelte. Über einige bittere Lektionen gelangte Belgien schließlich zu dieser Einsicht. So wurde die tiefgreifendste Polizeireform, die Belgien je gekannt hat, Realität.

3.1.1 „Team Consult“⁷⁷

Die Brabanter Killerbande (*de Bende van Nijvel*) erschütterte Belgien zum ersten Mal, als sie zwischen 1982 und 1985 eine Reihe von blutigen Raubüberfällen und Einbrüchen, vor allem auf Filialen der Supermarktketten Delhaize und Colruyt verübte. Anders als man erwarten könnte, war es der Killerbande nicht um die Beute zu tun. Vielmehr wollten sie mit ihren Anschlägen das Land destabilisieren. Auffällig ist auch, dass die Killerbande mit den Vorgehensweisen der Polizeidienste vertraut war: Sie wussten genau, wie lange es dauerte, bevor die Polizei den Ort des Überfalls erreichen würde. Im Verhältnis zur hohen Opferzahl war die Beute sehr klein: Nach elf Überfällen hatte die Killerbande schon zehn Personen ermordet für eine Beute von ungefähr 7500 Euro. Nachdem zwei Untersuchungsausschüsse⁷⁸ gegründet wurden und fast 20 Jahre vorbeigegangen sind, wurde die Brabanter Killerbande noch immer nicht entlarvt.

Zwischen 1984 und 1985 verübten die “Cellules Communistes Combattantes” oder die CCC ungefähr 25 Bombenattentate auf unter anderem Banken und amerikanische multinationale Konzerne. Auf diese Weise führte diese linke Terrororganisation “eine antiimperialistische Kampagne” gegen die NATO und die Stationierung von US-Marschflugkörpern in Europa. Dezember 1985 wurden die Hauptfiguren dieser linken Terrororganisation verhaftet.

⁷⁷ Vander Velpen 1998, 77-81 88-94 125-127; Coveliers 1992, 24-29 46-47; Van Oustrive et al 1992, 285; Bourdoux et al 2005, 23-24

⁷⁸ Sowohl die Abgeordnetenkammer als der Senat können einen Untersuchungsausschuss einrichten, die in politischen Problemen ermitteln. Die Auskünfte können zur Verbesserung der vorhandenen Gesetzgebung führen.

Am 29 Mai 1985 gab es das *Heizeldrama*. Vor dem Finale des Europapokals zwischen den Fußballklubs Juventus Turin und FC Liverpool verwickelten sich die Schlachtenbummler beider Mannschaften in eine Schlägerei. Es gab viel zu wenig Polizisten im Stadion, um die Situation beherrschen zu können. Außerdem befand sich das Stadion in schlechtem Zustand, so dass eine Seitenmauer einstürzte. 39 Personen verloren das Leben, und 459 wurden verletzt.

Nach diesen drei Ereignissen entstand ein negatives Bild von Belgien, seiner Infrastruktur und insbesondere von seiner Sicherheit. Die belgischen Polizeidienste schienen nicht im Stande zu sein, die Überfälle der Brabanter Killerbande zu erklären und die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Im Laufe der Zeit waren in Belgien drei Polizeidienste entstanden: die Gemeindepolizei, die Gendarmerie und die Gerichtspolizei. Eine Koordination zwischen den verschiedenen Diensten fehlte fast völlig. Außerdem hatten sie oft vage und verwirrende Zuständigkeiten. Deshalb hatten sie sich parallel zueinander zu einem teuren System, in dem die gleiche Arbeit manchmal doppelt verrichtet wurde, entwickelt.

Dieses und jenes führte dazu, dass Ende 1985 der multinationale Konzern "Team Consult" von der Regierung damit beauftragt wurde, das belgische Polizeisystem zu prüfen. 1987 kam der Konzern zu der Schlussfolgerung, dass Belgien kein koordiniertes und integriertes Polizeisystem besitze. Ein einziger Polizeidienst unter der Leitung eines einzigen Ministeriums sei die Lösung. Die Regierung trat diesem Vorschlag jedoch nicht bei und versuchte mit einigen Rundschreiben, die Polizeidienste besser zu koordinieren. So wurden zum Beispiel einige 101-Zentralen integriert, um zu vermeiden, dass verschiedene Polizeidienste denselben Aufruf bekamen.

Inzwischen versuchte ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss zu erklären, warum es der Polizei nicht gelang, die Brabanter Killerbande zu entlarven. Der Untersuchungsausschuss kam zu den gleichen Schlussfolgerungen wie "Team Consult", schlug aber eine andere Lösung vor: Die Gerichtspolizei und die Gendarmerie müssen fusioniert werden, damit die gerichtspolizeilichen Aufgaben besser ausgeführt werden können.

3.1.2 Der Pfingstplan⁷⁹ (*het Pinksterplan*)

Nach diesen beiden Untersuchungen verfasste die Regierung am 5. Juni 1990 den Pfingstplan, der die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Bürger gewährleisten sollte und den

⁷⁹ Fijnaut-De Ruyver-Goossens 1999, 16-19; Bourdoux et al 2005, 24; Vander Velpen 1998, 159-161

Kampf gegen die Kriminalität unterstützte. Obwohl die beiden Untersuchungen die Regierung dazu geraten hatten, wurden die Polizeidienste nicht ganz reformiert. Also blieben die drei Polizeidienste nach wie vor nebeneinander bestehen. Die Schwerpunkte des Pflingstplans waren:

- Die Entmilitarisierung der Gendarmerie, so dass sie jetzt unter der Vormundschaft des Innenministers (und der Mitvormundschaft des Justizministers) stand.
- Die Modernisierung der Gemeindepolizei, insbesondere die Zusammenarbeit von verschiedenen Korps in sogenannten Gemeindezonen. Dies hatte zur Folge, dass die Gemeindepolizei sich prioritär mit lokalen Phänomenen befassen sollte, während die Gendarmerie mit (inter)nationalen oder mit spezielle Einsatzmittel erfordernden Phänomenen beauftragt wurde.
- Die Einrichtung eines parlamentarischen Kontrollorgans, um die Gesamtaufsicht und Kontrolle der Polizeidienste zu gewährleisten. So entstand der ständige Ausschuss P⁸⁰ (*het Vast Comité P*).
- Die Fünfeckberatung⁸¹, die einen besseren Datenaustausch zwischen dem Bürgermeister, dem Staatsanwalt und Vertretern der drei Polizeidienste gewährleisten musste. Auf diese Weise konnten sie ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.
- Das Gesetz über das Polizeiamt vom 5. August 1992 (*De Wet op het Politieambt van 5 augustus 1992 (WPA)*), das die Verhältnisse zwischen den jeweiligen Polizeibehörden festlegte. Zum ersten Mal wurden die Kompetenzen und Aufgaben der drei Polizeidienste in einem Gesetz festgelegt. Dieses Gesetz sollte Machtmissbrauch durch die Polizei vermeiden. Es wurde zum Beispiel genau festgelegt, wann die Polizei Identitätskontrollen durchführen dürfte. Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Fünfeckberatung geschaffen.

3.1.3 Bildung von Interpolizeizonen⁸² (IPZ)

⁸⁰ Siehe 3.4

⁸¹ *Het vijfhoeksoverleg*; Nach der Genehmigung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) änderte sich die Fünfeckberatung in den zonalen Sicherheitsrat (*de zonale veiligheidsraad*).

⁸² Bourdoux et al 2005, 26-27; Fijnaut et al 1999, 19-21

1995 wollte die Regierung die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten weiter verbessern. Deshalb wurde die Bildung von Interpolizeizonen⁸³ beschlossen. Man teilte jede Provinz in Interpolizeizonen ein, die aus einer oder mehreren Gemeinden bestanden, in der die drei Polizeidienste auf lokaler Ebene gemeinsam die Polizeiarbeit erledigten. Dies führte zu einer weiteren Verstärkung der Fünfeckberatung, denn für jede IPZ sollte die Fünfeckberatung eine „Sicherheitscharte“⁸⁴, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Kampf gegen die Kriminalität unterstützte, aufstellen.

Trotz der bisherigen Reformen gab es immer noch eine große Rivalität zwischen den drei Polizeidiensten. Es fiel ihnen schwer, auf ihre Autonomie zu verzichten und zusammenzuarbeiten. Nachdem die Gendarmerie demilitarisiert wurde, blieb die militärische Mentalität in diesem Korps nach wie vor herrschen. Der Krieg zwischen der Gerichtspolizei und der Gendarmerie dauerte weiter an: Bei Untersuchungen hielten sie ihre Vorgehensweisen voneinander geheim, was das Misstrauen zwischen beiden schürte.

3.1.4 Die Affäre Dutroux⁸⁵

Mitte August 1996 wurde erneut deutlich, dass Belgien noch immer nicht über eine koordinierte und integrierte Polizei und Justiz verfügte. Die Affäre Dutroux erschütterte Belgien wie nie zuvor.

1986 wurden Marc Dutroux und seine Lebensgefährtin Michelle Martin wegen Entführung und Missbrauch von fünf Kindern verhaftet. Trotz seiner Verurteilung zu 13 Jahren und sechs Monaten Freiheitsentzug, durfte Dutroux 1992 wegen guter Führung das Gefängnis verlassen. Nach seiner Entlassung baute er im Keller von einem seiner Häuser eine Gefängniszelle, in der er Mädchen verstecken wollte.

Im Sommer entführte er vier Mädchen, die er mehrfach sexuell missbrauchte. Julie und Melissa verhungerten in der Zelle, und An und Eefje wurden ermordet. Zu jener Zeit war Dutroux ebenfalls in Autodiebstähle verwickelt, und Dezember 1995 wurde er verhaftet. Im Rahmen dieser Verhaftung fand auch eine Hausdurchsuchung statt in dem Haus, wo Julie und Melissa gefangen gehalten wurden. Die Mädchen wurden jedoch nicht gefunden. Einige Monate später war Dutroux wieder auf freiem Fuß.

⁸³ *De interpolitiezone*; Mit dem GIP vom 7. Dezember 1998 änderten sich die Interpolizeizonen in Polizeizonen (*politiezone*).

⁸⁴ *Het veiligheidscharter*; Mit dem GIP vom 7. Dezember 1998 änderte sich die Sicherheitscharte in den Sicherheitsplan.

⁸⁵ Morren-De Mulder 1996, 9-10 12-14 25 29-31; Vandenbussche 1996, 15-16 33-41 63-65 67-77

Später stellte sich heraus, dass die Gendarmerie 1993 schon wusste, dass Dutroux eine Zelle bauen wollte, um Mädchen zu verstecken. Infolge einer schlechten Kommunikation zwischen Gendarmerie und Justiz hatte niemand diese Informationen an die Justiz weitergeleitet.

Als 1996 erneut zwei Mädchen entführt wurden, setzte die Polizei endlich alles dran, um die Mädchen wiederzufinden. Sie verhaftete Marc Dutroux, Michelle Martin und die Komplizen Michel Lelièvre und Michel Nihoul. Dutroux gestand, dass er sechs Mädchen entführt und missbraucht hatte. Zwei Mädchen, Sabine und Laetitia, konnte die Polizei befreien. Die Leichen der vier anderen Mädchen wurden später gefunden. Im Juni 2004 gab das Gericht das Strafmaß bekannt: Dutroux bekam eine lebenslange Haftstrafe. Martin erhielt 30 Jahre Gefängnis und Lelièvre 25 Jahre. Nihoul erhielt 5 Jahre.

Die Affäre Dutroux hat die Gemüter in Belgien stark bewegt. Der Ruf nach Reformen in Justiz und Polizei war lauter denn je. Vor allem nach der Flucht von Dutroux nahm die Polizeireform rasch konkrete Formen an.

3.1.5 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse⁸⁶

Ende 1996 wurde der parlamentarische Untersuchungsausschuss "Dutroux" (*de parlementaire onderzoekscommissie Dutroux*) gebildet, der einige Vorschläge für eine Polizeireform machen sollte. Im April 1997 formulierte der parlamentarische Ausschuss folgende Empfehlungen: Eine strukturelle Polizeireform, bei der die drei Polizeidienste auf zwei Ebenen organisiert wurden, war durchzuführen. Die föderale Ebene funktionierte unter Vormundschaft des Innen- und Justizministers und richtete sich auf spezialisierte Aufgaben. Die lokale Ebene war in Interpolizeizonen eingeteilt und beschäftigte sich mit der polizeilichen Grundfunktion.

Im Ministerrat vom 6. Dezember 1996 wurde beschlossen, "eine Kommission für eine effizientere Polizeiarbeit⁸⁷" zu bilden. Auch diese Kommission bevorzugte eine integrierte Polizeistruktur mit einer föderalen und lokalen Ebene, ähnlich organisiert, wie der parlamentarische Ausschuss es vorgeschlagen hatte. Diese Kommission wollte aber auch eine Zwischenebene einrichten, die für Unterstützung und Koordinierung zwischen den zwei anderen Ebenen zuständig war.

Die Berichte des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Kommission bildeten die Grundlage für einen Plan, den die Regierung im Oktober 1997 vorlegte. Die Regierung entschied sich nicht für einen einzigen integrierten Polizeidienst, sondern für eine nationale

⁸⁶ Fijnaut et al 1999, 24-30; Bourdoux et al 2005, 27-29

⁸⁷ *een Commissie voor een efficiëntere politiestructuur*

Polizei, die die Gendarmerie und die Gerichtspolizei vereinigte. Daneben hatte jede Gemeinde nach wie vor ihre eigene Gemeindepolizei.

Am 23. April 1998 floh Dutroux aus dem Gerichtsgebäude von Neufchâteau, nachdem er einem seiner Bewacher die Dienstwaffe entrissen hatte. Nachdem Tausende Beamte fast vier Stunden gesucht hatten, fand ein Förster ihn im Wald von Herbeumont.

Die Flucht von Dutroux sorgte dafür, dass die Änderungen in der belgischen Polizeilandschaft noch schneller durchgesetzt wurden. Die acht demokratischen Parteien (vier in der Mehrheit und vier in der Opposition) unterzeichneten am 24. Mai 1998 “das Octopus-Abkommen⁸⁸”. Dieses Abkommen lag dem Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen organisierten und strukturierten Polizeidienstes vom 7. Dezember 1998 zugrunde. Die Gemeindepolizei, die Gendarmerie und die Gerichtspolizei wurden in eine neue Struktur integriert und bekamen ein gleiches Statut. Auf den Inhalt dieses neuen Gesetzes wird unter 3.2 eingegangen.

3.2 Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) vom 7. Dezember 1998

Das neue Gesetz integriert die drei Polizeidienste auf zwei Ebenen in ein Korps, um doppelte Arbeit und unerwünschte Konkurrenz zu vermeiden. Hierzu hat auch das Gesetz vom 17.

⁸⁸ *Octopusakkoord*

November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie beigetragen. Die beiden Ebenen sind autonom und unterstehen dem Innenminister und dem Justizminister⁸⁹. Jedoch bestehen funktionale Verbindungen zwischen der lokalen und der föderalen Polizei, um im ganzen Land einen gleichwertigen Dienst zu gewährleisten und die Aktionen aufeinander abzustimmen. Nachstehend erklären wir die wichtigsten Komponenten der lokalen und föderalen Ebene und die dezentrierten Dienste der föderalen Polizei. Weil es sich hier um typisch belgische Einrichtungen handelt, steht die niederländische Bezeichnung in Klammern und kursiv neben dem deutschsprachigen Äquivalent⁹⁰.

3.2.1 Die lokale Ebene⁹¹ (*het lokale niveau*)

Auf lokaler Ebene gewährleistet die lokale Polizei die polizeiliche Grundfunktion, sowohl im verwaltungs- als im gerichtspolizeilichen Bereich. Am 1. Januar 2002 wurden die lokalen Polizeizonen definitiv eingerichtet. Das Personal der lokalen Polizei besteht aus dem ehemaligen Personal der Gemeindepolizeien und der lokalen Gendarmeriebrigaden und umfasst ungefähr 36 000 Personen.

3.2.1.1 Die Polizeizone⁹² (*de politiezone*)

Die lokale Ebene ist entstanden aus den ehemaligen Interpolizeizonen ((IPZ) *interpolitiezone*, siehe 3.1.3), die als Grundlage für die Polizeizonen dienten. Das belgische Hoheitsgebiet wird in 196 Polizeizonen, die aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, eingeteilt. Dementsprechend wird jede Polizeizone als Eingemeindezone oder als Mehrgemeindezone bezeichnet. Pro Polizeizone gibt es ein Polizeikorps. In einer Mehrgemeindezone verfügt jede Gemeinde der Zone über einen oder mehrere Polizeiposten.

3.2.1.1.1 Die Eingemeindezone (*de ééngemeentezone*)

Die Eingemeindezone (insgesamt 50) besteht aus einer Gemeinde. Auch nach der Polizeireform bleiben der Gemeinderat, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der

⁸⁹ Bei der Erfüllung von verwaltungspolizeilichen Aufgaben untersteht die Polizei dem Innenminister, bei gerichtspolizeilichen Aufgaben dem Justizminister (Siehe auch 3.3)

⁹⁰ Mit Hilfe der Terminologiedatenbank „Semamdy“ der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen in Malmedy haben wir die entsprechenden Äquivalente gefunden.

⁹¹ Bourdoux et al 2005, 85

⁹² Art. 9-10 GIP und Bourdoux et al 2005, 86-87

Bürgermeister nach wie vor für die Organisation und Verwaltung des Polizeikorpuses zuständig.

3.2.1.1.2 Die Mehrgemeindezone (de meergemeentezone)

Die Mehrgemeindezone (insgesamt 146) besteht aus mehreren kleinen Gemeinden. Der Gemeinderat, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der Bürgermeister können selbstverständlich die Organisation und Verwaltung der Mehrgemeindezone nicht übernehmen. Es sollen also Organe geschaffen werden, die für alle Gemeinden der Zone zuständig sind, nämlich der Polizeirat und das Polizeikollegium.

3.2.1.2 Der Polizeirat⁹³ (de politieraad)

In Mehrgemeindezonen wird die lokale Polizei von einem Polizeirat verwaltet, der sich proportional aus Gemeinderatsmitgliedern der verschiedenen Gemeinden, die gemeinsam die Mehrgemeindezone bilden, zusammensetzt. Mitglieder von Rechts wegen sind die Bürgermeister der Gemeinden, die der Mehrgemeindezone angehören. Der Polizeirat beschäftigt sich unter anderem damit, die Mitarbeiter der lokalen Polizei und den besonderen Rechenschaftspflichtigen zu ernennen. Der Polizeirat ist das Äquivalent des Gemeinderates in der Eingemeindezone. Jedoch unterscheiden sich die beiden wesentlich. Der Polizeirat ist keine Polizeibehörde, denn er kann keine Maßnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, zum Beispiel bei Massenveranstaltungen. Nur der Gemeinderat besitzt diese Kompetenz⁹⁴. Deshalb beschäftigt sich der Polizeirat nur mit Verwaltungsaufgaben. In der Eingemeindezone nimmt der Gemeinderat beide Aufgaben wahr, weil es in dieser Zone keinen Polizeirat gibt. Zwischen dem Polizeikollegium und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium besteht ein ähnliches Verhältnis.

3.2.1.3 Das Polizeikollegium⁹⁵ (het politiecollege)

In Mehrgemeindezonen übernimmt das Polizeikollegium die Kompetenzen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums hinsichtlich der lokalen Polizei. Das Polizeikollegium kann zum Beispiel einen Kandidaten als Korpschef vorschlagen und billigt die Entsendung von Mitgliedern der lokalen Polizei in die föderale Polizei. Die Bürgermeister der verschiedenen Gemeinden der Mehrgemeindezone bilden zusammen das Polizeikollegium. Jedoch bleibt jeder Bürgermeister innerhalb seiner Gemeinde für die

⁹³ Art. 12-13 und 20 GIP und Bourdoux et al 2005, 88-89

⁹⁴ Art. 135 § 2 aus dem *Nieuwe Gemeentewet*

⁹⁵ Art. 23-24 GIP und Bourdoux et al 2005, 89

öffentliche Ordnung verantwortlich. Dabei soll er vermeiden, die Polizeipolitik seiner Zone zu schwächen. Wenn er zum Beispiel entscheidet, die Nachtpatrouillen in seiner Gemeinde zu erhöhen, kann es schwerer werden, die Entscheidungen anderer Bürgermeister durchzuführen. Jeder Bürgermeister verfügt über eine Anzahl Stimmen im Verhältnis zur minimalen Polizeidotation, die seine Gemeinde in die Mehrgemeindezone einbringt.

3.2.1.4 Der Korpschef⁹⁶ (*de korpschef van de lokale politie*)

Er gewährleistet die Ausführung der lokalen Polizeipolitik, wie sie im zonalen Sicherheitsplan beschrieben wird. In diesem Rahmen beschäftigt er sich mit der Verwaltung, Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb seiner Zone. Er untersteht dabei dem Bürgermeister (Eingemeindezone) oder dem Polizeikollegium (Mehrgemeindezone). Deswegen ist er dazu verpflichtet, sie über alles, was mit dem lokalen Polizeikorps und der Durchführung seiner Aufgaben zusammenhängt, zu informieren. Der Korpschef wohnt ebenfalls den Versammlungen des Polizeirates und des Polizeikollegiums bei.

3.2.1.5 Der Provinzgouverneur⁹⁷ (*de provinciegouverneur*)

Der Provinzgouverneur ist beauftragt mit der allgemeinen spezifischen Aufsicht über die Beschlüsse der kommunalen Einrichtungen in Bezug auf die lokale Polizei. Er prüft, ob die Beschlüsse von unter anderem dem Polizeirat und dem Polizeikollegium die Bestimmungen im GIP nicht verletzen. In diesem Rahmen verfügt er unter anderem über eine Liste mit einer kurzen Zusammenfassung der Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des Polizeirates über die lokale Polizei. Wenn die Beschlüsse gegen das GIP verstoßen, darf der Provinzgouverneur sie aufschieben. Seine Befugnis beschränkt sich also auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit und schließt jede Zweckmäßigkeitskontrolle aus; diese fällt unter die gewöhnliche Aufsicht⁹⁸.

3.2.1.6 Der besondere Rechenschaftspflichtige⁹⁹ (*de bijzondere rekenplichtige*)

Der besondere Rechenschaftspflichtige tätigt alleine und auf eigene Verantwortung die Einnahmen und Ausgaben der Polizeizone. Er unterstützt den Polizeirat, das Polizeikollegium und den Korpschef als Finanzberater. Dabei untersteht er der Amtsgewalt des Polizeikollegiums. Der Gemeindevorsteher fungiert als besonderer Rechenschaftspflichtiger

⁹⁶ Art. 44-45 GIP und Bourdoux et al 2005, 90

⁹⁷ Art. 85 und 87 GIP; Das Rundschreiben PLP 12 vom 8. Oktober 2001 über die Rolle der Gouverneure im Rahmen der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen allgemeinen spezifischen Aufsicht; Bourdoux et al 2005, 90-91

⁹⁸ Siehe 3.4

⁹⁹ Art. 30 und 31 GIP; Bourdoux et al 2005, 92-93

in der Eingemeindezone. In der Mehrgemeindezone wird der besondere Rechenschaftspflichtige vom Polizeirat auf Vorschlag des Polizeikollegiums gewählt. Der besondere Rechenschaftspflichtige soll als Garantie für seine Geschäftsführung eine zusätzliche Kautionsleistung in bar, in Wertpapieren oder in Form einer oder mehrerer Hypotheken leisten.

3.2.1.7 Der Bürgermeisterbeirat¹⁰⁰ (*de adviesraad van burgermeesters*)

Der Innenminister legt dem Bürgermeisterbeirat jeden Erlass mit Verordnungscharakter in Bezug auf die lokale Polizei vor. Der Beirat darf zum Beispiel einen Standpunkt über Statutsänderungen und Sicherheitspläne vertreten. Der Beirat setzt sich aus 16 Bürgermeistern zusammen, so dass in jeder Region sowohl kleine, mittlere als auch große Polizeizonen vertreten sind. Jede Provinz entsendet mindestens einen Bürgermeister. Eingemeinde- und Mehrgemeindezonen werden ebenfalls vertreten.

3.2.1.8 Der Ständige Ausschuss für die lokale Polizei¹⁰¹ (*de Vaste Commissie van de lokale politie*)

Auf Antrag des Innenministers oder anderer Minister, des Kollegiums der Generalprokuratoren, eines Gouverneurs oder aus eigener Initiative untersucht dieser Ausschuss Probleme in Bezug auf die lokale Polizei und gibt er diesbezüglich Stellungnahmen ab. Dies geschieht unter anderem bei der Entsendung von Mitgliedern der lokalen Polizei in die Generaldirektionen der föderalen Polizei, wo oft Entscheidungen getroffen werden, die auch die lokale Polizei beeinflussen. Der Ausschuss vertritt alle Korps der lokalen Polizei auf föderaler Ebene, während der Korpschef sein Korps auf lokaler Ebene vertritt. Der Ausschuss besteht aus verschiedenen Korpschefs, die so gewählt werden, dass die drei Regionen¹⁰², die zehn Provinzen und Korps verschiedener Zonen¹⁰³ vertreten sind. Die Mitglieder des Ausschusses müssen keine Rechenschaft ablegen über ihre Standpunkte gegenüber zum Beispiel Polizeirat oder Polizeikollegium, denn sie vertreten nicht das eigene Korps, sondern alle lokalen Polizeikorps.

¹⁰⁰ Art. 8 GIP; Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 augustus 2000 tot aanwijzing van de leden van de Adviesraad van burgemeesters en van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 tot wijziging van dit besluit; Bourdoux et al 2005, 113

¹⁰¹ Art. 91 GIP; Bourdoux et al 2005, 92

¹⁰² Wie in der Verfassung Belgiens beschrieben wird, umfasst Belgien drei Regionen: die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüsseler Region. Daneben gibt es zehn Provinzen: Antwerpen, Flämisch-Brabant, Hennegau, Limburg, Lüttich, Luxemburg, Namur, Ostflandern, Wallonisch-Brabant und Westflandern.

¹⁰³ Eingemeinde- und Mehrgemeindezonen

3.2.1.9 Der zonale Sicherheitsrat und der zonale Sicherheitsplan¹⁰⁴ (*de zonale veiligheidsraad en het zonaal veiligheidsplan*)

Jede Polizeizone ruft einen zonalen Sicherheitsrat ins Leben, in dem die Bürgermeister, der Staatsanwalt, der Korpschef der lokalen Polizei und der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator systematisch beraten. Im zonalen Sicherheitsrat wird jährlich der zonale Sicherheitsplan unter Berücksichtigung des nationalen Sicherheitsplans vorbereitet. Der zonale Sicherheitsplan umfasst 4 Kernpunkte:

- Bürgermeister und Staatsanwalt legen die vorrangigen Aufträge und Zielsetzungen für ihren Zuständigkeitsbereich fest. So werden zum Beispiel der Verkehrsüberwachung und der Drogenkriminalität vorrangig Aufmerksamkeit gewidmet.
- Die Bereitstellung einer bestimmten Zahl von Polizeibeamten, die die Durchführung der lokalen Polizeiaufgaben gewährleisten.
- Beitrag der lokalen Polizei zu Aufträgen mit föderalem Charakter.
- Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden in der Zone (nur bei einer Mehrgemeindezone).

3.2.2 Die föderale Ebene¹⁰⁵ (*het federale niveau*)

Auf föderaler Ebene führt die föderale Polizei spezialisierte und überlokale Aufgaben durch und unterstützt sie die lokale Polizei. Deshalb gehören die Schifffahrtspolizei, die Luftfahrtpolizei und die Eisenbahnpolizei zur föderalen Ebene. Am 1. Januar 2001 wurde die föderale Polizei, die aus der Gendarmerie und der Gerichtspolizei besteht, eingesetzt. Die föderale Polizei beschäftigt ungefähr 13 000 Mitarbeiter, die über 27 Gerichtsbezirke verteilt

¹⁰⁴ Art. 35-37 GIP; Bourdoux et al 2005, 93-94

¹⁰⁵ Art. 3 GIP; Bourdoux et al 2005, 94-95

sind. Pro Gerichtsbezirk gibt es einen Koordinations- und Unterstützungsdienst sowie einen Gerichtspolizeidienst.

3.2.2.1 Der Generalkommissar und seine Aufgaben¹⁰⁶ (*de Commissaris-generaal*)

Der Generalkommissar leitet die föderale Polizei. Er ist dafür verantwortlich, dass die föderale Polizei die von dem Innen- und Justizminister definierte Polizeipolitik auch ausführt. Im diesem Rahmen ist vor allem die Durchführung des nationalen Sicherheitsplans¹⁰⁷ wichtig. Der Generalkommissar koordiniert die Aktivitäten der Generaldirektionen und sorgt für einen guten Informationsaustausch zwischen den Generaldirektoren und den dezentrierten Diensten. Er organisiert ebenfalls die tägliche Arbeit der föderalen Polizei und achtet auf die notwendige Unterstützung. Auch die Tätigkeiten des Verwaltungspolizeidirektor-Koordinators und des Gerichtsdirektors werden von ihm koordiniert.

3.2.2.2 Die Generaldirektionen¹⁰⁸ (*de algemene directies*)

Die föderale Polizei besteht unter anderem aus Generaldirektionen, die von einem Generaldirektor geleitet werden und dem Generalkommissar unterstehen. Insgesamt gibt es fünf Generaldirektionen: Die Generaldirektion der Verwaltungspolizei, die Generaldirektion der Gerichtspolizei, die Generaldirektion der operativen Unterstützung, die Generaldirektion des Personals und die Generaldirektion der materiellen Mittel. Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sind die Generaldirektionen in kleinere Direktionen eingeteilt worden. Wir beschränken uns jedoch auf die Besprechung der Aufgaben.

3.2.2.2.1 Die GD der Verwaltungspolizei¹⁰⁹ (*Algemene Directie Bestuurlijke Politie (DGA)*)

Der Generaldirektor der GD der Verwaltungspolizei kann direkt vom Innenminister Hinweise erhalten und gewährleistet die Erfüllung von unter anderem folgenden Aufgaben:

- Er leitet und koordiniert die verwaltungspolizeilichen Aufträge der föderalen Polizei. Es handelt sich hier um Sonderaufträge wie die Einrichtung einer Verkehrs-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftfahrtpolizei.

¹⁰⁶ Art. 99 und 107 GIP; Bourdoux et al 2005, 95-97

¹⁰⁷ Siehe 3.2.2.4

¹⁰⁸ Art. 93 GIP; Bourdoux et al 2005, 97

¹⁰⁹ GD = Generaldirektion; Art. 101 GIP; Bourdoux et al 2005, 98

- Die GD stellt Personalreserven bereit, um verwaltungspolizeiliche Aufgaben unter der Mitwirkung der föderalen Polizei auszuführen. Die GD unterstützt dann die lokale Ebene, und zwar bei schwerer Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Spezielles Personal und Material, wie ein Wasserwerfer, können zur Verfügung gestellt werden.
- In jedem Bezirk hat die GD der Verwaltungspolizei einen Koordinations- und Unterstützungsdienst. Selbstverständlich werden diese Abteilungen von der GD der Verwaltungspolizei unterstützt und koordiniert.

3.2.2.2.2 Die GD der Gerichtspolizei¹¹⁰ (*Algemene Directie Gerechtelijke Politie (DGJ)*)

Der Generaldirektor der GD der Gerichtspolizei kann direkt vom Justizminister Hinweise erhalten und ist unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut worden:

- Er leitet und koordiniert die gerichtspolizeilichen Aufgaben der föderalen Polizei. Es handelt sich dabei um Straftaten, die eine spezialisierte und koordinierte Vorgehensweise verlangen, beispielsweise Korruption und Terrorismus.
- Die GD entwickelt neue Fahndungstechniken und sammelt Informationen für die Kriminalitätsbekämpfung. In der Kriminalitätsbekämpfung soll die GD jedoch die von dem Justizminister festgelegten Kriminalitätsformen prioritär bekämpfen. Ein Beispiel ist Menschenhandel.
- In jedem Bezirk hat die GD der Gerichtspolizei einen Gerichtspolizeidienst. Selbstverständlich werden diese Abteilungen von der GD der Gerichtspolizei unterstützt und koordiniert.

Ein föderaler Magistrat führt die Aufsicht über die Arbeitsweise der GD. Er sorgt insbesondere dafür, dass die spezialisierten gerichtspolizeilichen Aufgaben gemäß den Hinweisen der zuständigen Gerichtsbehörden ausgeführt werden. Hierüber erstattet er dem Justizminister jährlich Bericht.

3.2.2.2.3 Die GD der operativen Unterstützung¹¹¹ (*Algemene Directie Operationele Ondersteuning (DGS)*)

¹¹⁰ Art. 102 und 219; Bourdoux et al 2005, 99-100

¹¹¹ Bourdoux et al 2005, 100-101

Die Generaldirektion der operativen Unterstützung gewährleistet eine angemessene Unterstützung bei jeder Aufgabe. Bei der Verhaftung von Schwerverbrechern kann zum Beispiel die Einheit für Sondereinsätze¹¹² (ESI) eingesetzt werden.

3.2.2.2.4 Die GD des Personals¹¹³ (*Algemene Directie Personeel (DGP)*)

Die Generaldirektion des Personals beschäftigt sich mit Personalfragen, zum Beispiel mit der Anwerbung und Ausbildung des Personals.

3.2.2.2.5 Die GD der materiellen Mittel¹¹⁴ (*Algemene Directie Materiële Middelen (DGM)*)

Die Generaldirektion der materiellen Mittel ist beauftragt mit der Finanzverwaltung, der Haushaltsführung, der Ausstattung der Korps und der Infrastruktur.

3.2.2.3 Die dezentrierten Dienste der föderalen Polizei (*de gedeconcentreerde diensten van de federale politie*)

Die föderale Ebene verfügt neben den fünf Generaldirektionen über eine dezentrierte Vertretung in den 27 Bezirken, die sogenannten Koordinations- und Unterstützungsdienste und die Gerichtspolizeidienste. In jedem Bezirk finden wir also beide Dienste.

3.2.2.3.1 Der dezentrierte Koordinations- und Unterstützungsdienst¹¹⁵ und der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator¹¹⁶ (*de Gedeconcentreerde Coördinatien Steundienst (CSD) en de bestuurlijke Directeur-coördinator (Dirco)*)

Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator leitet und organisiert den dezentrierten Koordinations- und Unterstützungsdienst, der sich auf Bezirksebene befindet und sich mit

¹¹² *het Speciaal Interventie Eskadron (SIE)*

¹¹³ Bourdoux et al 2005, 101

¹¹⁴ Bourdoux et al 2005, 101

¹¹⁵ Bourdoux et al 2005, 101-102

¹¹⁶ Art. 103, 104, 107 GIP; Bourdoux et al 2005, 102-104 180-185

In offiziellen Übersetzungen bis 01/2001 übersetzte man *bestuurlijke Directeur-coördinator* mit "administrativem Direktor-Koordinator". Von diesem Datum an verwendet man die Übersetzung "Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator".

verwaltungspolizeilichen Aufgaben beschäftigt. So verbindet der Dienst die lokale mit der föderalen Ebene. Dieser Dienst ist von größter Bedeutung für die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu Gunsten der beteiligten Behörden. Bei Erfüllung seiner Aufgaben richtet er sich nach den Hinweisen des Generalkommissars und des Generaldirektors der Verwaltungspolizei. Er versucht, seine Tätigkeiten mit denen des Gerichtspolizeidirektors zu koordinieren. Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator soll unter anderem den Bürgermeister, den Gouverneur und den Staatsanwalt über seine Koordinierungsmaßnahmen informieren. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- Die Koordinierung und Leitung von überregionalen verwaltungspolizeilichen Aufträgen. So unterstützt er die lokale Ebene zum Beispiel bei der Erledigung des zonalen Sicherheitsplans. Dies geschieht auf Anfrage der zuständigen, verwaltungspolizeilichen Behörden (Bürgermeister zum Beispiel). Wenn mehrere Zonen beteiligt sind, übernimmt der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator automatisch die Leitung.
- Er beantwortet Anträge der lokalen Polizei auf technische, administrative oder operative Unterstützung (Sondereinheiten und Sondereinsatzmittel).
- Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator ist Mitglied des zonalen Sicherheitsrates.
- Er erstattet dem Generalkommissar Bericht über die Ausführung föderaler Aufträge durch die lokalen Polizeidienste.

3.2.2.3.2 Der dezentrierte Gerichtsdienst¹¹⁷ und der Gerichtspolizeidirektor¹¹⁸ (*de Gedeconcentreerde Gerechtelijke Dienst Arrondissement (GGD) en de gerechtelijke directeur (Dirjud)*)

Der Gerichtspolizeidirektor leitet und organisiert den dezentrierten Gerichtsdienst, der sich auf Bezirksebene befindet und gerichtspolizeiliche Sonderaufträge erfüllt. Der dezentrierte Gerichtsdienst ist Teil der GD der Gerichtspolizei. Deshalb handelt der Gerichtspolizeidirektor nach den Hinweisen vom Generaldirektor der Gerichtspolizei. Seine Tätigkeiten koordiniert er mit denen des Verwaltungspolizeidirektor-Koordinators. Um die gerichtspolizeilichen Aufgaben zwischen der lokalen Polizei und dem dezentrierten

¹¹⁷ Art 105 GIP; Bourdoux et al 2005, 104-105

¹¹⁸ Art. 105 GIP; Bourdoux et al 2005, 105-106 185-187

Gerichtsdienst zu koordinieren, entsendet der Gerichtspolizeidirektor Verbindungsbeamte in die lokalen Polizeidienste. Während ihrer Entsendung unterstehen die Verbindungsbeamten weiterhin dem Gerichtspolizeidirektor und besitzen sie keine hierarchische Gewalt über die lokale Polizei. Der Gerichtspolizeidirektor informiert den Bürgermeister über vorgenommene gerichtliche Untersuchungen in seiner Gemeinde. Außerdem setzt er die Gerichtsbehörden in Kenntnis über Störungen in der öffentlichen Sicherheit. An weiteren Aufgaben sind zu nennen:

- Die Gerichtsbehörde kann den Gerichtspolizeidirektor mit der Führung einer gerichtlichen Untersuchung beauftragen.
- Er koordiniert die Ausführung der gerichtspolizeilichen Aufgaben durch die Mitglieder seines Dienstes und der lokalen Polizei.
- Der Gerichtspolizeidirektor und die Verbindungsbeamten unterstützen die Fahndungsdienste der lokalen Polizeidienste zum Beispiel mit spezialisierten Fahndungstechniken.
- Der Gerichtspolizeidirektor kann als Sachverständiger am zonalen Sicherheitsrat teilnehmen

3.2.2.3.3 Der Informationsknotenpunkt des Bezirks¹¹⁹ (IKB) (*het Arrondissementeel Informatiekruispunt (AIK)*)

Eine integrierte Verarbeitung der polizeilichen Informationen ist innerhalb eines integrierten Polizeidienstes unentbehrlich. Deshalb hat der Gesetzgeber einen Informationsknotenpunkt des Bezirks geschaffen, um die lokale und föderale Polizei bei der Informationsverarbeitung auf Bezirksebene zu unterstützen. Der IKB befindet sich auf der dezentrierten Ebene der föderalen Polizei und besteht aus Mitgliedern der lokalen und der föderalen Polizei. Mit der Organisation und der täglichen Koordination im IKB ist ein Dienstleiter beauftragt worden,

¹¹⁹ Bourdoux et al 2005, 108-110; Gemeinsame und verbindliche Richtlinie MFO 6 des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über die Arbeitsweise und Organisation der Informationsknotenpunkte des Bezirks (IKB) vom 9. Januar 2003

der gemeinsam vom Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator und dem Gerichtspolizeidirektor ernannt wird. Der IKB erfüllt folgende Aufgaben:

- Die Sammlung und Zentralisierung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Informationen in der ADN¹²⁰. Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator und der Gerichtspolizeidirektor tragen hierbei die Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich.
- Die Organisation der Verarbeitung der Informationen und Dokumentationen. Auf diese Weise kann der IBK unter anderem zu gerichtlichen Untersuchungen und Kriminalitätsstatistiken beitragen.
- Informationsauswertung zugunsten der Polizeibehörden und –dienste. Im IKB werden die eingehenden Informationen mit den bereits gesammelten Daten verglichen, um zum Beispiel verwaltungspolizeiliche Maßnahmen besser vorbereiten zu können oder eine gerichtliche Untersuchung neu zu orientieren.
- Unterstützung des funktionellen Verwalters, der innerhalb einer Zone für Informationsverarbeitung verantwortlich ist. Der IKB kontrolliert unter anderem die Qualität der verarbeiteten Informationen.

Der IKB gewährleistet auf diese Weise einen maximalen und strukturierten Informationsfluss zwischen den beiden Ebenen. Alle Polizeidienste besitzen gleichen Zugang zu den gesammelten Informationen, so dass Doppelarbeit vermieden werden kann.

3.2.2.3.4 Das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ)¹²¹ (*het communicatie- en informatiecentrum (CIC)*)

Das KIZ ist ein dezentrierter Dienst der föderalen Polizei, und zwar der GD der operativen Unterstützung. Dieses Zentrum beschäftigt sich mit der Funkleitung in jeder Provinz. In diesem Rahmen gibt es in jeder Provinz ein KIZ, das zum ASTRID¹²²-Netz gehört. Das ASTRID-Netz ist das gemeinsame Netz für alle Rettungs- und Sicherheitsdienste und versucht, den Funkkontakt zwischen Polizei, medizinischen Diensten und Feuerwehr zu verbessern. Nach dem Gesetz vom 8. Juni 1998 über die Funkkommunikation der Rettungs- und Sicherheitskräfte entstand ASTRID als öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft.

¹²⁰ Allgemeine Nationale Datenbank

¹²¹ Bourdoux et al 2005, 110-111 und www.astrid.be

¹²² All-round Semi-cellular Trunking Radio communication system with Integrated Dispatchings

3.2.2.4 Der föderale Polizeirat und der nationale Sicherheitsplan¹²³ (*de federale politieraad en het nationaal veiligheidsplan*)

Der föderale Polizeirat setzt sich aus allen Behörden, die mit der Sicherheitspolitik beschäftigt sind, zusammen; dazu gehören ein Vertreter des Innenministers und des Justizministers, ein Generalanwalt¹²⁴, ein Gouverneur, drei Mitglieder des Bürgermeisterbeirats (ein Vertreter aus jeder Region), der Generalkommissar und ein Korpschef der lokalen Polizei. Der föderale Polizeirat evaluiert die Arbeitsweise und Organisation der föderalen und lokalen Polizei. Dabei stützt der Rat sich auf einen Jahresbericht, den die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei erstellt hat. Auch berät der Rat den Innen- und Justizminister über den nationalen Sicherheitsplan und evaluiert er regelmäßig dessen Ausführung.

Die Innen- und Justizminister koordinieren die allgemeine Polizeipolitik und die Verwaltung der föderalen und der lokalen Polizei. Deshalb erstellen sie zusammen mit der Direktion der integrierten Polizeiarbeit, die dem Generalkommissar der föderalen Polizei unterstellt ist, alle vier Jahre einen nationalen Sicherheitsplan, der für Kohärenz im Auftreten der Polizeidienste sorgt. Der nationale Sicherheitsplan umfasst zwei Punkte:

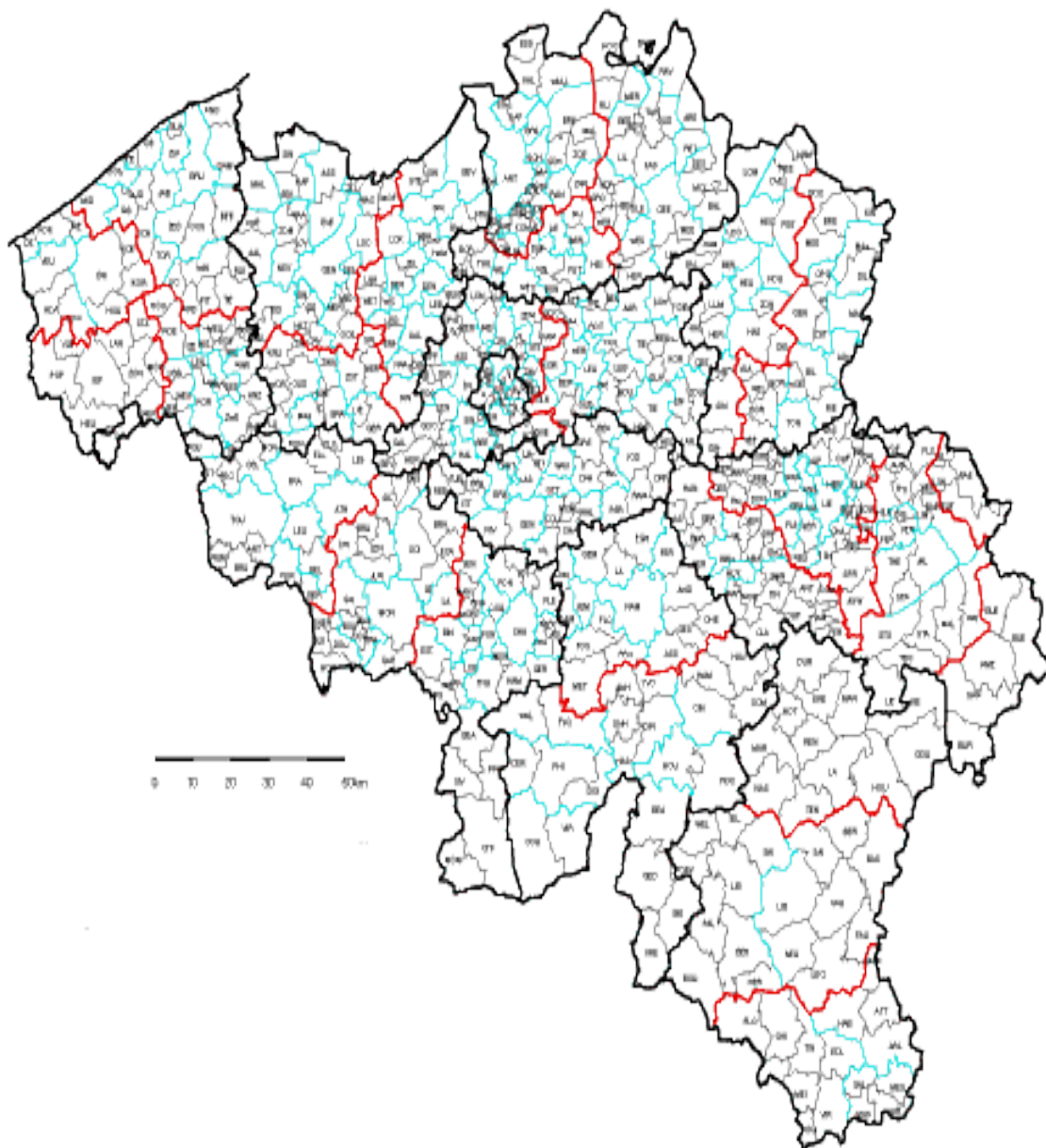
- Die Aufträge und die vorrangigen Zielsetzungen, die die Innen- und Justizminister festgelegt haben, sowie die Art und Weise, wie sie realisiert werden. In dem Sicherheitsplan 2004-2007 bildet zum Beispiel Verkehrssicherheit eine vorrangige Zielsetzung. Um die Zahl der Verkehrstoten zu senken, gibt es sehr viel Geschwindigkeits- und Alkoholkontrollen.
- Die Aufteilung von Personal und Material unter die Generaldirektionen und die Dienste der föderalen Polizei.

Die Leitlinien dieses nationalen Sicherheitsplans werden dem Parlament mitgeteilt und bleiben zwei Jahre gültig. Auf lokaler Ebene wird der nationale Sicherheitsplan in den zonalen Sicherheitsplänen berücksichtigt. Schließlich fügen wir noch eine Karte von Belgien hinzu, die die Einteilung in Polizeizonen und Gerichtsbezirke darstellt.

Aus: http://www.police.be/ZONES_NL/index0.html

¹²³ Art. 4, 6, 92 GIP, Bourdoux et al 2005, 95-96 112, Rundschreiben ZPZ 20 vom 1. August 2001 Übergang von einem Fünfeck-Beratungsorgan auf lokaler Ebene und einer Sicherheitscharte zu einem zonalen Sicherheitsrat und einem zonalen Sicherheitsplan.

¹²⁴ Der höchste Magistrat der Staatsanwaltschaft bei dem Kassationshof, dem Appellationshof, dem Arbeitsgerichtshof und dem Assisenhof.



3.3 Aufgaben der Polizei

3.3.1 Aufgaben der lokalen Polizei¹²⁵

Im Artikel 3 des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vom 7. Dezember 1998 lesen wir:

¹²⁵ Bourdoux et al 2005, 193-199; Koninklijk besluit van 3 december 2001 tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 september 2001 tot vaststelling van de organisatie- en werkingsnormen van de lokale politie teneinde een gelijkwaardige minimale dienstverlening aan de bevolking te verzekeren.

[...] verzekert de lokale politie op het lokale niveau de basispolitiezorg, meer bepaald alle opdrachten van bestuurlijke en gerechtelijke politie die nodig zijn voor het beheren van lokale gebeurtenissen en fenomenen die zich voordoen op het grondgebied van de politiezone, evenals het vervullen van sommige politieopdrachten van federale aard. [...] (Branckhoute 2001, 15)

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die lokale Polizei die polizeiliche Grundfunktion gewährleistet. Sie ist also eine bürgernahe Polizei, der erste Ansprechpartner der Bevölkerung. Es handelt sich hier um 6 Grundfunktionen, auf die sich die Bevölkerung immer verlassen kann. Daneben erfüllt die lokale Polizei auch bestimmte Polizeiaufträge mit föderalem Charakter. Nachstehend werden die Grundfunktionen und Polizeiaufträge mit föderalem Charakter näher erklärt.

3.3.1.1 Die Revierarbeit und der Empfang

Die Funktion Revierarbeit sorgt dafür, dass ein sichtbarer und zugänglicher Polizeidienst angeboten wird. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen und Erwartungen der Umgebung. Die Revierbediensteten gewährleisten Ruhe und Ordnung in ihrem Revier. Außerdem befindet sich in jeder Gemeinde eine Dienststelle, wo Bürger Informationen erhalten und Klagen aufgeben können

3.3.1.2 Der Einsatz und der polizeiliche Opferbeistand

Hier sind die mobilen Außendienste der Polizei gemeint, die jedem Anruf, der ein polizeiliches Eingreifen vor Ort erfordert, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Folge leisten. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um die Aufnahme von Unfällen. Jede Polizeizone gewährleistet diese Funktion unter Berücksichtigung von beispielsweise dem Ernst und der Dringlichkeit des geforderten Einsatzes. Daneben muss die lokale Polizei Opfer von unter anderem Straftaten korrekt empfangen und informieren. Jeder Polizeibeamte darf diese Aufgabe wahrnehmen. Wenn besondere Hilfe notwendig ist, steht ein spezialisierter Mitarbeiter zur Verfügung.

3.3.1.3 Die lokale Ermittlung und die lokale Untersuchung

Eine lokale Ermittlungsgruppe führt die Aufträge aus, die vorrangig von der lokalen Polizei zu erfüllen sind. Das ist zum Beispiel die Ermittlung von Straftaten mit lokalem Charakter

wie Einbrüche. Überlokale und spezifische Ermittlungen werden vom Gerichtspolizeidienst der föderalen Polizei durchgeführt.

3.3.1.4 Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

Die lokale Polizei sichert auf lokaler Ebene die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Zu diesem Aufgabenbereich gehört zum Beispiel die Überwachung von Großveranstaltungen. Jede Polizeizone hält zu diesem Zweck Polizisten bereit, die auch als Verstärkung in andere Zonen geschickt werden können¹²⁶.

3.3.1.5 Das „Community Policing“¹²⁷

Das Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienst beinhaltet ein neues und innovatives Rahmenkonzept: das „Community Policing“ oder die gemeinschaftsorientierte Polizeifunktion. Nach allen Fehlern aus der Vergangenheit sollte das neue Gesetz auch eine neue Vorgehensweise der Polizeiarbeit bedeuten. Die belgische Auslegung des Begriffs beruht auf :

- dem gemeinsamen Streben nach einer höheren Lebensqualität für alle Landsleute;
- einer hochwertigen qualitativen Dienstleistung zugunsten der Bevölkerung.

So ist die Polizei besser in die Gesellschaft integriert und steht sie dem Bürger nahe. Polizei und Bevölkerung gehen gemeinsam an Probleme der Sicherheit und der Lebensqualität heran, so dass es leichter wird, Verbrechen aufzuklären. In diesem Rahmen ist das „Community Policing“ sowohl eine philosophische als auch eine organisatorische Strategie. Die sechs Grundfunktionen, mit denen sich die lokale Polizei beschäftigt, tragen zur Verwirklichung dieses Konzeptes bei.

3.3.1.6 Aufträge mit föderalem Charakter¹²⁸

Die lokale Polizei erfüllt ebenfalls bestimmte Polizeiaufträge mit föderalem Charakter. Weil diese Aufträge in die normale Polizeiarbeit passen, werden sie von der lokalen Polizei erledigt. Ein Beispiel ist der Schutz einer Botschaft. Wenn aber die Aufträge kontinuierlich durchgeführt werden müssen und nicht zur polizeilichen Grundfunktion gehören, gehen sie an die föderale Polizei. Die Grenzkontrollen auf Flughäfen sind hier ein gutes Beispiel. Das

¹²⁶ Die Polizisten der lokalen Polizei sind überall in Belgien einsetzbar, obwohl sie im Prinzip lediglich innerhalb der Polizeizone arbeiten.

¹²⁷ Bourdoux et al 2005, 193 201-203; Rundschreiben CP 1 über die Definition der Auslegung des Begriffs Community Policing, die auf den auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienst anwendbar ist vom 27. Mai 2003

¹²⁸ Bourdoux et al 2005, 194-197; Art. 61-63 GIP

Gesetz über das Polizeiamt beschreibt einige Aufträge mit föderalem Charakter, darunter die Ermittlung von Informationen, die die Föderalbehörden benötigen, und die Hilfe bei überlokalen Polizeioperationen, bei der nach Personen oder Gütern gefahndet werden kann.

Anhand verbindlicher Richtlinien können auch der Innen- oder Justizminister die lokale Polizei mit Aufgaben von föderalem Charakter beauftragen. Die Ausführung darf die Erfüllung der Lokalaufträge nicht beeinträchtigen. In bestimmten Fällen kann die lokale Polizei zum Beispiel Gefangene von der Zelle ins Gerichtsgebäude bringen.

3.3.2 Aufgaben der föderalen Polizei¹²⁹

Im Artikel 3 des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes lesen wir Folgendes:

[...] verzekert de federale politie over het gehele grondgebied, met inachtneming van de principes van specialiteit en subsidiariteit, de gespecialiseerde en supralokale opdrachten van bestuurlijke en gerechtelijke politie, evenals ondersteunende opdrachten voor de lokale politiediensten en voor de politieoverheden. [...] (Brackhaute 2001, 15)

Hieraus lässt sich schließen, dass die föderale Polizei im gesamten Staatsgebiet die spezialisierten und überlokalen verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben wahrnimmt. Dabei nimmt sie Rücksicht auf die Prinzipien der Spezialität und der Subsidiarität. Wenn es sich um Aufgaben mit einem spezialisierten Charakter handelt, wird die föderale Polizei sie wahrnehmen, zum Beispiel Geldwäsche und Drogenkriminalität. Wenn die föderalen Polizeiaufgaben keinen spezialisierten Charakter besitzen, werden sie subsidiär erledigt. Die föderale Polizei unterstützt also die lokale Polizei, wo ihre Mittel nicht ausreichen. Wenn zum Beispiel spezielle Untersuchungstechniken wie Infiltration in eine kriminelle Organisation gefordert werden oder wenn die Untersuchung im gesamten Staatsgebiet geführt werden muss, führt die föderale Polizei die Untersuchungen durch. Anderenfalls ist die lokale Polizei mit der Untersuchung beauftragt.

3.3.3 Verwaltungspolizeiliche Aufgaben¹³⁰

¹²⁹ Omzendbrief COL 2/2002 van het College van Procureurs-generaal bij de Hoven van Beroep van 20 februari 2002; Bourdoux et al 2005, 199-201

¹³⁰ Bourdoux et al 2005, 56-59 203-217; Art. 115 und 154 GIP

Artikel 14 aus dem Gesetz über das Polizeiamt beschreibt die verwaltungspolizeilichen Aufgaben:

Bij het vervullen van hun opdrachten van bestuurlijke politie, zien (de politiediensten) toe op de handhaving van de openbare orde met inbegrip van de naleving van de politiewetten en -verordeningen, de voorkoming van misdrijven en de bescherming van personen en goederen. [...] Zij verlenen tevens bijstand aan eenieder die in gevaar verkeert. Daartoe zorgen zij voor een algemeen toezicht en voor controles op de plaatsen waartoe zij wettelijk toegang hebben, bezorgen zij het verslag van hun opdrachten en de inlichtingen die zij naar aanleiding van die opdrachten hebben ingewonnen aan de bevoegde overheden, voeren zij maatregelen van bestuurlijke politie uit, treffen zij materiële maatregelen van bestuurlijke politie waarvoor zij bevoegd zijn en onderhouden zij contact met elkaar, (alsmede met de bevoegde overheidsdiensten). [...] (www.info-zone.be/rules/wet-loi/wet.htm)

Unter verwaltungspolizeilichen Aufgaben versteht man deshalb die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung von Polizeiverordnungen. Präventives Handeln ist in diesem Bereich sehr wichtig. Die Polizeidienste überwachen zum Beispiel Massenveranstaltungen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Auf Gemeindeebene erlässt der Gemeinderat Polizeiverordnungen: Bei Veranstaltungen dürfen die Bürger nur Rundfunkgeräte verwenden, wenn sie Umwohner nicht belästigen. Der Bürgermeister ist für die Ausführung dieser Polizeiverordnungen verantwortlich. In diesem Rahmen betraut er die Polizeidienste mit der Ausführung der Polizeiverordnungen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Im Allgemeinen führen die Polizeidienste die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden aus.

Die Verwaltungspolizeibehörden und die Polizeidienste müssen sich gegenseitig über die öffentliche Ordnung informieren. Demnach informiert zum Beispiel der Korpschef der lokalen Polizei den Bürgermeister über Sicherheitsprobleme in der Gemeinde.

Außerdem unterscheidet man zwischen den allgemeinen Verwaltungspolizeibehörden und den Sonderverwaltungspolizeibehörden. Die allgemeinen Verwaltungspolizeibehörden beschäftigen sich mit allen nicht näher bestimmten Aktivitäten, die die öffentliche Ordnung gefährden können. Wenn der Gesetzgeber bestimmte Verwaltungspolizeibehörden mit genau umschriebenen Aufgaben beauftragt, sprechen wir von Sonderverwaltungspolizeibehörden. Ein Beispiel bildet hier die Hafenspolizei, die ihre Aufträge innerhalb des Hafens erledigt. Sie kann unter anderem Personen ohne Einreiseerlaubnis festnehmen. Im Vergleich zu den allgemeinen Verwaltungspolizeibehörden ist ihr Aufgabenbereich viel kleiner.

3.3.4 Gerichtspolizeiliche Aufgaben¹³¹

Artikel 15 aus dem Gesetz über das Polizeiamt sagt Folgendes:

Bij het vervullen van hun opdrachten van gerechtelijke politie, hebben (de politiediensten) als taak: [...]

1° de misdaden, de wanbedrijven en de overtredingen op te sporen, de bewijzen ervan te verzamelen, daarvan kennis te geven aan de bevoegde overheden, de daders ervan te vatten, aan te houden en ter beschikking te stellen van de bevoegde overheid, op de wijze en in de vormen bepaald door de wet;

2° de personen in wier aanhouding door de wet wordt voorzien, op te sporen, te vatten, aan te houden en ter beschikking te stellen van de bevoegde overheden;

3° de voorwerpen waarvan de inbeslagneming voorgeschreven is, op te sporen, in beslag te nemen en ter beschikking te stellen van de bevoegde overheden;

4° het verslag van hun opdrachten en de inlichtingen die zij naar aanleiding ervan hebben ingewonnen aan de bevoegde overheden te bezorgen. (www.info-zone.be/rules/wet-loi/wet.htm)

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Polizeidienste auch gerichtspolizeiliche Aufgaben erledigen. Die Gerichtspolizei kann erst tätig werden, wenn eine Straftat schon begangen worden ist oder wenn darüber eine Vermutung besteht. Sie handelt also repressiv. Deshalb darf die Gerichtspolizei personenbezogene Daten und Informationen sammeln und verarbeiten, die den zuständigen Gerichtsbehörden übermittelt werden. Als Beispiel gilt hier der Staatsanwalt, der die Ausführung der gerichtspolizeilichen Aufträge vor Ort bestimmt und die lokale und föderale Polizei im Gerichtsbezirk koordiniert. Wenn die Polizeidienste bei gerichtspolizeilichen Aufträgen Informationen erhalten, die für verwaltungspolizeiliche Aufträge von Bedeutung sind, informieren sie die zuständigen Verwaltungsbehörden darüber. Auch umgekehrt soll es einen derartigen Informationsaustausch geben. Anhand von Richtlinien bestimmt der Justizminister die allgemeine Aufgabenverteilung zwischen der lokalen und föderalen Polizei im gerichtspolizeilichen Bereich.

¹³¹ Bourdoux et al 2005, 59-60 217-218; Art. 191 GIP

3.4 Die Kontrollorgane¹³²

Im Rahmen des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wurde auch die Kontrolle über die Polizeidienste verstärkt. Dazu wurde die Generalinspektion der föderalen und lokalen Polizei errichtet. Dieser Inspektionsdienst gehört der ausführenden Gewalt an und funktioniert unabhängig von den Polizeidiensten. Jedoch ist die Generalinspektion eher ein internes Kontrollorgan, denn ihre Unabhängigkeit ist nicht völlig gewährleistet. Für ihre Infrastruktur und die Erledigung öffentlicher Aufträge ist sie von der föderalen Polizei abhängig.

Im Rahmen des Pflingstplans¹³³ wurde ebenfalls ein Kontrollorgan eingerichtet. Der ständige Ausschuss P gewährleistet eine spezifische und externe Aufsicht und Kontrolle der Polizeidienste. Er ist nur vom Parlament abhängig. Parallel zu diesen Kontrollorganen führen

¹³² Bourdoux et al 2005, 115-116 126-129; Art. 72 GIP, Präsentationsbroschüre Ausschuss P 2004, 1 und 12

¹³³ Siehe 3.1.2

die richterliche und die ausführende Gewalt spezialisierte oder ergänzende Kontrollen durch. Der Gouverneur soll zum Beispiel die Haushaltpläne der Polizeizonen innerhalb seiner Provinz genehmigen.

3.4.1 Internes Organ

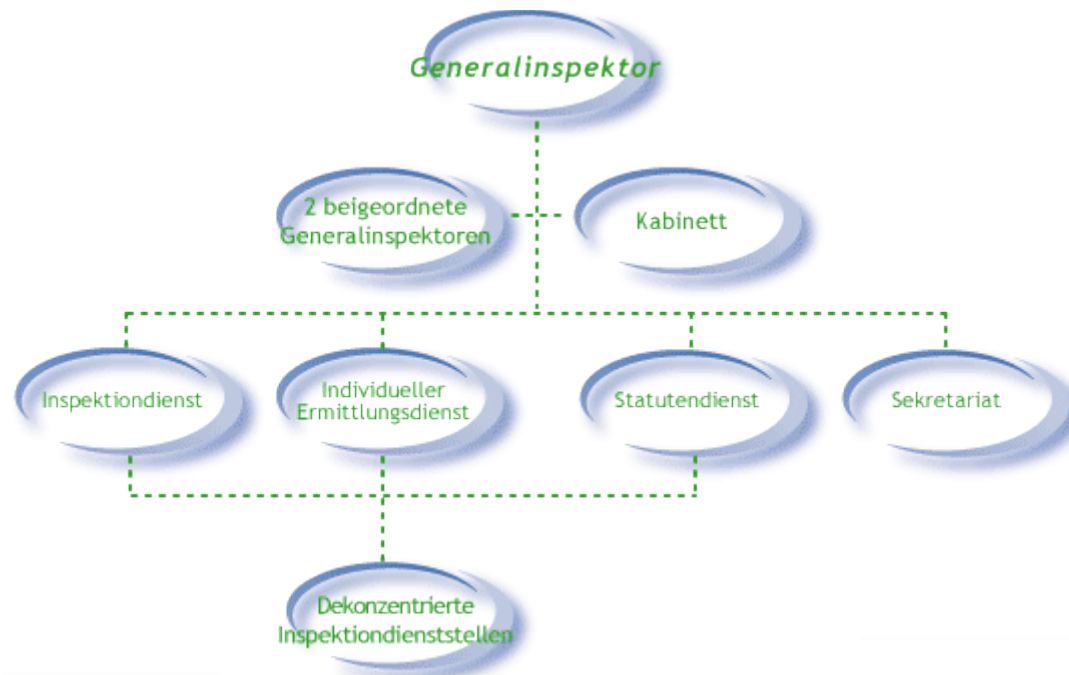
3.4.1.1 Die Generalinspektion der föderalen und lokalen Polizei¹³⁴ (*de Algemene Inspectie van de Federale Politie en van de Lokale Politie*)

Die Generalinspektion untersteht dem Innen- und Justizminister. Der Innenminister beschäftigt sich mit der täglichen Verwaltung der Generalinspektion. Wenn diese Verwaltung die GD der Gerichtspolizei oder die Gerichtsdienste beeinflusst, bekommt der Justizminister Mitbestimmungsrecht. Gemeinsam legen sie die allgemeinen Grundsätze für ihre Organisation, ihre Arbeitsweise und ihre allgemeine Verwaltung fest. Der Generalinspektor leitet die Generalinspektion, die aus Polizeibeamten der föderalen Polizei und der lokalen Polizei besteht.

Die Generalinspektion überwacht die Arbeitsweise und die Effektivität der föderalen und lokalen Polizei. Sie kontrolliert insbesondere die Anwendung der Gesetze und Richtlinien. Die Generalinspektion handelt entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zum Beispiel des Bürgermeisters und des Staatsanwalts. Der Generalkommissar der föderalen Polizei kann eine Inspektion innerhalb der föderalen Polizei beantragen. Außerdem behandelt die Generalinspektion auch Klagen von Privatpersonen. Hier versucht die Generalinspektion, das Vertrauen in den Polizeidienst wiederherzustellen. Straftaten werden den Gerichtsbehörden übertragen.

Bei der Erfüllung ihrer Inspektionsaufträge dürfen die Mitglieder der Generalinspektion unter anderem die Räumlichkeiten betreten, in denen die Polizeibeamten ihre Funktion ausüben, auch in der Zeit, in der dies geschieht. Die Ergebnisse ihrer Inspektion legt sie dem Innen- oder Justizminister oder der Behörde oder Instanz, die die Inspektion beantragt hat, vor. Bei Taten, die zu einem Disziplinarverfahren führen können, setzt sie die zuständige Disziplinarbehörde davon in Kenntnis. Selber ist sie nämlich keine Disziplinarbehörde. Das untenstehende Schema erklärt die Organisationsstruktur der Generalinspektion. Die einzelnen Dienste erklären wir nicht näher, denn es würde uns zu weit führen.

¹³⁴ Art. 143-149 GIP und Bourdoux et al 2005, 117-122



Aus: <http://www.aigpol.be/de/>

3.4.2 Externes Organ

3.4.2.1 Der ständige Ausschuss P¹³⁵ (*het Vast Comité P*)

Der Ausschuss P untersteht direkt dem Parlament, für das es eine indirekte und ständige Kontrolle über die Polizeiorgane ausübt. Der Ausschuss P soll darüber wachen, dass die Polizeidienste ihre Aktivitäten effizient und unter Beachtung der Grundrechte verwirklichen. Der Ausschuss P besteht aus fünf ständigen Mitgliedern, die zusammen den ständigen Ausschuss P bilden.

Ein Ermittlungsdienst steht dem ständigen Ausschuss zur Seite. Dieser Dienst führt die Kontrolluntersuchungen, bei denen Mängel in den Strukturen und Funktionsweisen festgestellt werden können. An zweiter Stelle funktioniert der Ermittlungsdienst als ein spezialisierter Polizeidienst, der mit spezifischen gerichtlichen Ermittlungen gegen Mitglieder der Polizeidienste, die gegen ein Gebot verstoßen haben, vorgeht.

Aus eigener Initiative, auf Antrag des zuständigen Staatsanwalts zum Beispiel oder nach einer Klage über die Aktivitäten oder Methoden der Polizeidienste führt er die Ermittlungen oder die Kontrolluntersuchungen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um die Funktionsfähigkeit

¹³⁵ Präsentationsbroschüre Ausschuss P 2004, 1-15 und Bourdoux et al 2005, 131

der 101-Zentralen. Trotzdem wird der Überwachung der Art und Weise, wie die Polizeidienste die Polizeifunktion wahrnehmen, Priorität eingeräumt. Deshalb geht der Ausschuss P immer nach, ob eine Unfähigkeit des Polizeidienstes oder eine mangelhafte Organisation der Grund für die Klage oder den Antrag war. Deshalb ist der Ausschuss P "keine Polizei der Polizei". Das Gericht ist dafür zuständig, Straftaten von Polizeibeamten zu ermitteln und zu verfolgen. Der Ausschuss P darf keine Disziplinarstrafen verhängen.

Damit der Ausschuss P seine Aufgabe erfüllen kann, hat er Zugang zu Informationen aller Art, wie Dokumente, die das Verhalten der Polizeibeamte regeln und Abschriften des Jahresberichts über die Funktionsweise der Polizeidienste. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen oder Vermittlungen werden dem Auftraggeber oder der Abgeordnetenkammer ermittelt. Wenn der Ermittlungsdienst die Untersuchung abgeschlossen hat, spricht der Ausschuss P eine Empfehlung aus. Wenn sich die Klage zum Beispiel nicht auf organisatorische Störungen bezieht, kann die Klage unter anderem an den Disziplinarrat übertragen worden. Außerdem erstattet der Ausschuss P der Abgeordnetenkammer und dem Senat jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht mit allgemeinen Empfehlungen.

4 DIE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG

Die Themen der vergleichenden Untersuchung sind:

- Die Kompetenz (4.1)
- Die Organisationsstruktur (4.2)
- Die Aufgabenverteilung (4.3)
- Die Kontrolle und Aufsicht (4.4)

4.1 Die Kompetenz

4.1.1 Die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung

Es lässt sich feststellen, dass in **Deutschland** die meisten Bereiche in die Kompetenz der Bundesländer fallen, während in Belgien der Schwerpunkt bei der Föderalbehörde liegt. Das ist auch in der Gesetzgebung hinsichtlich der Polizei der Fall. Die Bundesländer besitzen die

ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht¹³⁶. Deshalb richtet jedes Bundesland seine eigene Polizei ein. In **Belgien** sieht es anders aus. Die belgischen Regionen und Gemeinschaften sind nicht für polizeiliche Angelegenheiten zuständig. In diesem Bereich entscheidet die Föderalbehörde.

Dementsprechend gibt es in **Deutschland** 16 Polizeien und in **Belgien** nur eine Polizei.

4.1.1.1 Deutschland

Obwohl Deutschland und Belgien beide als Föderalstaat betrachtet werden, hat der Föderalismus sich in Deutschland wirklich durchgesetzt. Nach Artikel 20 GG ist Deutschland ein Bundesstaat, der eine staatsrechtliche Verbindung von Staaten darstellt, so dass die Teilnehmer (Bundesländer) Staaten bleiben, aber gleichzeitig gibt es auch eine Verbindung (den Bund) zwischen den Teilnehmern¹³⁷. Bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hat der Gesetzgeber den Schwerpunkt bei den Bundesländern gelegt. Deshalb besitzt der Bund in vielen Bereichen nur ergänzende Kompetenzen, zum Beispiel in Bezug auf Bildung und Polizei.

4.1.1.2 Belgien

Der belgische Föderalismus ist weniger stark ausgeprägt. Die drei Regionen und Gemeinschaften verfügen zwar über ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung, jedoch besitzt die föderale Behörde nach wie vor die meisten Kompetenzen. Sie entscheidet beispielsweise über die Einrichtung der Polizei. Kulturelle Angelegenheiten und Naturschutz¹³⁸ zum Beispiel fallen in die Kompetenz der Regionen und Gemeinschaften. Deshalb ließe sich Belgien eher als ein Regionalstaat betrachten¹³⁹, obwohl Artikel 1 der Verfassung Belgiens sagt, dass Belgien ein Föderalstaat ist.

4.1.2 Das zuständige Ministerium

In **Deutschland** ist der Landesinnenminister für die Landespolizei zuständig. Die Bundesbehörde besitzt hinsichtlich der Landespolizei keine Kompetenzen. Sie ist nur für ihre eigene Bundespolizeibehörden zuständig. In **Belgien** dagegen unterstehen die lokale und die föderale Polizei dem Innenminister und dem Justizminister.

¹³⁶ Siehe 2.7

¹³⁷ Das MEPA-Buch 2005, 5-6; Bundesstaat und Föderalstaat sind Synonyme.

¹³⁸ Verbiest 2003, 102

¹³⁹ Verbiest 2003, 67-69

4.1.2.1 Deutschland

Weil die Einrichtung der Polizei in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, ist die Polizei dem Innenminister des jeweiligen Bundesland unterstellt. Er trägt gegenüber den Landesparlamenten die Verantwortung für die Polizei¹⁴⁰.

Die Bundespolizeibehörden unterstehen alle dem Bundesministerium des Inneren.

4.1.2.2 Belgien

Vor der Durchführung des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vom 7. Dezember 1998 verfügte Belgien über drei Polizeidienste: die Gendarmerie, die Gerichtspolizei und die Gemeindepolizei. Bis zur Erstellung des Pflingstplans im Jahre 1990 war die Gendarmerie dem Verteidigungsministerium unterstellt. Der Pflingstplan überführte die Gendarmerie aus dem Verteidigungsministerium ins Innenministerium und teilweise ins Justizministerium¹⁴¹.

Nach dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 sind die drei Polizeidienste auf zwei Ebenen in ein Korps integriert worden. Die lokale und die föderale Ebene sind autonom und unterstehen dem Innenminister und, anders als in Deutschland, dem Justizminister. Die Zuständigkeit hängt in Belgien mit den zu erfüllenden Aufgaben zusammen. Bei verwaltungspolizeilichen Aufgaben untersteht die Polizei dem Innenminister, bei gerichtspolizeilichen Aufgaben dem Justizminister¹⁴².

¹⁴⁰ Siehe 2.2.2; Das MEPA-Buch 2002, 3

¹⁴¹ Siehe 3.1.1 und 3.1.2

¹⁴² Siehe 3.2

4.2 Die Organisationsstruktur

Deutschland und Belgien kennen eine ganz andere Organisationsstruktur. Dies hängt vor allem zusammen mit der föderalen Vielfalt, die in Deutschland auch das Polizeisystem beeinflusst, was in Belgien nicht der Fall ist. Die Einteilung in polizeiliche Verwaltungsbereiche, die je nach Bundesland unterschiedlich ist, erschwert ein gutes Verständnis. In diesem Rahmen haben viele deutsche Bundesländer in den letzten Jahren versucht, Polizeireformen durchzuführen, um die Einteilung zu vereinfachen.

Jedoch sind die Reformen nicht so einschneidend gewesen wie in **Belgien**. Belgien hat in den letzten Jahrzehnten alles daran gesetzt, seine Polizeidienste besser einzuteilen und ihre Aufgaben besser zu koordinieren. Deshalb verfügen die lokale und föderale Ebene über eine Menge von Behörden¹⁴³, die die Verwaltung und Koordination gewährleisten müssen.

Deutschland und **Belgien** verfügen beide über eine Art Zwischenebene, die eine Zusammenarbeit der Bundes- und Landesebene (Deutschland) und der lokalen und föderalen Polizei (Belgien) ermöglicht. In **Deutschland** handelt es sich um eine freiwillige Zusammenarbeit in Form eines Koordinierungsgremiums, während die dekonzentrierten Dienste in **Belgien** im Gesetz vorhergesehen sind.

¹⁴³ Siehe 3.2

4.2.1 Deutschland

Trotz der unterschiedlichen Organisation in den einzelnen Bundesländern lassen sich zwei Gruppen von Ländern unterscheiden: Länder mit dem Trennungs- oder Ordnungsbehördensystem und Länder mit dem Einheitssystem¹⁴⁴. Im ersten System beschäftigen sich die allgemeinen Verwaltungsbehörden mit der Gefahrenabwehr. Die Polizei wird nur in Eilfällen oder bei der Verfolgung von Straftaten tätig. Im zweiten System wird die ganze Gefahrenabwehr der Polizei übertragen. Die Polizei gliedert sich allerdings in die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst. Der Polizeivollzugsdienst ist bei Eilfällen und der Verfolgung von Straftaten einzusetzen, während die Polizeibehörden die Aufgaben übernehmen, die nicht explizit der Polizei zugewiesen worden sind.

Innerhalb der Länder gibt es vier Ebenen, die Polizeigewalt besitzen können: Gemeinde-/Stadt-Instanz, Kreis-Instanz, Bezirksregierungs-Instanz und Ministerial-Instanz¹⁴⁵.

Im Allgemeinen können wir sagen, dass jedes Bundesland in mehrere polizeiliche Verwaltungsbereiche, die je nach Bundesland anders benannt werden, aufgeteilt ist. Im Bundesland Schleswig-Holstein zum Beispiel finden wir als nachgeordnete Polizeibehörden die Polizeidirektionen, die Polizeiinspektionen, die Polizeireviere und die Polizeistationen, wobei sich die Polizeidirektionen auf Bezirksregierungsinstanz befinden und die Polizeistationen innerhalb der Gemeinden¹⁴⁶.

Hiervon zu trennen ist die Bundesebene¹⁴⁷, die aus dem Bundeskriminalamt (BKA), der Bundespolizei (BPOL) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) besteht. Obwohl diese Behörden Abteilungen in jedem Bundesland besitzen, kontrollieren sie die Landespolizeien nicht.

Darüber hinaus verfügt Deutschland über eine Art Zwischenebene, die die Polizeiarbeit des Bundes und der Länder koordiniert. Es handelt sich um die Innenministerkonferenz¹⁴⁸ (IKM), ein Koordinierungsgremium in Form eines freiwilligen Zusammenwirkens aller Innenminister der Länder. Diese Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesebene hinsichtlich der Polizei ist also nicht gesetzlich vorgeschrieben worden. Das Organ berät über Probleme der inneren Verwaltung und Sicherheit.

¹⁴⁴ Siehe 2.6

¹⁴⁵ Siehe 2.3.2

¹⁴⁶ Das MEPA-Buch 2002, 21

¹⁴⁷ Siehe 2.5

¹⁴⁸ Siehe 2.6

4.2.2 Belgien¹⁴⁹

Das Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vom 7. Dezember 1998 hat die drei belgischen Polizeidienste auf zwei Ebenen in ein Korps integriert. Deshalb unterscheidet der Gesetzgeber zwischen einer lokalen und einer föderalen Ebene. Die lokale Ebene umfasst 196 Polizeizonen, die aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen können, während sich die föderale Polizei aus 27 Gerichtsbezirken zusammensetzt. Pro Gerichtsbezirk gibt es einen Koordinations- und Unterstützungsdienst sowie einen Gerichtspolizeidienst. Auf Bezirksebene verfügt die belgische Polizei über vier dezentrierte Dienste, um die beiden Ebenen zu verbinden und eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Diese Art Zwischenebene findet ihre Rechtsgrundlage im oben genannten Gesetz.

4.2.3 Die lokale und föderale Ebene gegenüber der Bundes- und Landesebene

Es erhebt sich die Frage, ob die lokale und föderale Ebene in Belgien mit der Bundes- und Landesebene in Deutschland übereinstimmen. Die Antwort ist nein, was die lokale Ebene und die Landesebene betrifft, und teilweise ja für die föderale Ebene und die Bundesebene.

Während die lokale Ebene aus mehreren Polizeizonen besteht, die aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet wurden, umfasst die Landesebene die 16 Bundesländer. Was die Staatsstruktur betrifft, stimmen die 16 deutschen Bundesländer jedoch gewissermaßen mit den belgischen Regionen und Gemeinschaften überein. Im Bereich der Kompetenzverteilung geht der Vergleich schief, weil die Bundesländer mehr Kompetenzen besitzen als die Regionen und Gemeinschaften, wie wir unter 4.1 schon erklärt haben.

Polizeilich gesehen umfasst die föderale Ebene 27 Gerichtsbezirke und die Bundesebene drei Bundespolizeibehörden, die in jedem Bundesland Abteilungen haben. In Sachen polizeilicher Zuständigkeit stimmen die beiden Ebenen überein, denn ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet. Hinsichtlich der polizeilichen Kompetenzverteilung unterscheiden sie sich aber: Der föderalen Ebene sind mehr Kompetenzen zugewiesen worden als der Bundesebene. Politisch gesehen ist die Bundesebene das Äquivalent für die belgische Föderalbehörde.

¹⁴⁹ Siehe 3.2

Der belgischen föderalen und lokalen Ebene sind nur polizeiliche Aufgaben zugewiesen worden. In Deutschland besitzen die Bundes- und Landesebene auch Kompetenzen außerhalb der Polizei, wie zum Beispiel Bildung.

4.3 Die Aufgaben und die Aufgabenverteilung

In diesem Bereich hat der **deutsche** Gesetzgeber die Situation anscheinend weniger kompliziert gemacht. Drei Dienstzweige beschäftigen sich mit vier Aufgabenbereichen. Der vierte Dienstzweig ist in einigen Ländern eher beschränkt. In die Kompetenz des Bundes fallen nur ergänzende Zuständigkeiten. Schwierig ist, dass der Begriff „Polizei“ je nach Bundesland eine unterschiedliche Bedeutung bekommen kann.

In **Belgien** verfügen die lokale und föderale Ebene je über einen eigenen Aufgabenbereich.

4.3.1 Deutschland

Die Polizei beschäftigt sich im Allgemeinen mit vier großen Aufgabenbereichen¹⁵⁰, die sich wie folgt bezeichnen lassen:

- die Gefahrenabwehr;
- die Erforschung von Straftaten;
- die Erforschung von Ordnungswidrigkeiten;

¹⁵⁰ Siehe 2.4

- die Unterstützung anderer Behörden.

Diese Aufgaben werden grundsätzlich von vier Dienstzweigen¹⁵¹ wahrgenommen, die in jedem Bundesland unterschieden werden können. Es handelt sich dabei um die Schutzpolizei, die für die Gefahrenabwehr zuständig ist, die Kriminalpolizei für die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Bereitschaftspolizei für die Unterstützung anderer Behörden. Daneben gibt es in den meisten Ländern eine Wasserschutzpolizei, die den Verkehr auf Wasserstraßen überwacht.

Diese Dienstzweige gliedern sich innerhalb der Bundesländer in kleinere Einheiten, so dass sie die Bedürfnisse der Bürger so gut wie möglich erfüllen können.

Da fast alle polizeilichen Aufgaben von den Ländern wahrgenommen werden, besitzt der Bund nur ergänzende Kompetenzen. Es handelt sich dabei um die Straftatenbekämpfung über die Staats- und Landesgrenzen hinaus (BKA), den Grenzschutz und die Bahnpolizei (BPOL) und Spionageabwehr und Informationssammlung (BfV)¹⁵². Die Bundesländer können diese Aufgaben nicht alleine gerecht werden, und deshalb hat der Bund diese Behörden eingerichtet.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesrepublik wird noch erschwert durch die Tatsache, dass der Begriff „Polizei“ je nach Bundesland eine unterschiedliche Bedeutung bekommen kann. Dies hängt mit den zwei Systemen, dem Trennungs- oder Ordnungsbehördensystem und dem Einheitssystem¹⁵³, zusammen.

Im Trennungssystem umfasst der Begriff „Polizei“ nur die Vollzugspolizei¹⁵⁴, die unaufschiebbare vorläufige Maßnahmen trifft, die nicht von Ordnungsbehörden getroffen werden können. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Beschlagnahme. Die Ordnungsbehörden beschäftigen sich mit allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Polizei zugewiesen worden sind.

Im Einheitssystem beinhaltet der Begriff „Polizei“ neben dem Polizeivollzugsdienst auch Ordnungsbehörden, die fachspezifische Gefahrenabwehraufgaben erfüllen, beispielsweise die Bauaufsicht, die unter anderem Anforderungen stellt an den baulichen Brandschutz beim Bau eines Hauses.

¹⁵¹ Siehe 2.6.3

¹⁵² Siehe 2.5

¹⁵³ Siehe 2.6.1 und 2.6.2

¹⁵⁴ Die Schutzpolizei, die Kriminalpolizei und die Wasserschutzpolizei bilden zusammen die Vollzugspolizei oder den Polizeivollzugsdienst in den Bundesländern mit Einheitssystem und die Polizei in den übrigen Bundesländern.

In dieser vergleichenden Untersuchung gehen wir allerdings nicht näher darauf ein, denn hier ist ein Vergleich mit Belgien unmöglich. Diese beiden Systeme finden ihre Grundlage in der Polizeigeschichte Deutschlands, die wir in dieser Diplomarbeit nicht behandeln.

4.3.2 Belgien¹⁵⁵

In Belgien weist der Gesetzgeber jeder Ebene einen eigenen Aufgabenbereich zu. Auf lokaler Ebene gewährleistet die lokale Polizei die polizeiliche Grundfunktion, sowohl im verwaltungs- als im gerichtspolizeilichen Bereich. Zwei Beispiele sind die Revierarbeit und der Opferbeistand. Daneben erfüllt sie einige Aufgaben mit föderalem Charakter. Diese Aufträge passen immer in die normale Polizeiarbeit und dürfen die Erfüllung der Grundfunktion nicht beeinträchtigen. Ein Beispiel bildet die Hilfe bei überregionalen Polizeioperationen. Auf föderaler Ebene übernimmt die föderale Polizei spezialisierte und überlokale Aufgaben. In diesem Rahmen beschäftigt sie sich unter anderem mit Geldwäsche. Daneben unterstützt sie die lokale Polizei, wenn ihre Mittel nicht ausreichen. Auf diese Weise ergänzen sich die beiden Ebenen und kann ein gleichwertiger Polizeidienst im ganzen Land gewährleistet werden.

4.3.3 Die belgischen Äquivalente für die deutschen Dienstzweige der Landespolizei¹⁵⁶

Obwohl wir die Einteilung der polizeilichen Behörden in jedem Bundesland nicht im Einzelnen behandeln können, versuchen wir an dieser Stelle dennoch, für die vier Dienstzweige der deutschen Polizei ein passendes Äquivalent innerhalb der belgischen Struktur zu finden.

Die Schutzpolizei kümmert sich um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in kleinen Bereichen, die mit einer Polizeizone in Belgien verglichen werden können. Die Kriminalpolizei richtet sich auf größere Bereiche wie Bezirke. Deshalb ist die Kriminalpolizei das deutsche Äquivalent für den Gerichtspolizeidienst in Belgien. Die Bereitschaftspolizei stimmt mit den Personalreserven, die die GD der Verwaltungspolizei bereitstellt, überein. Die Wasserschutzpolizei ist mit der belgischen Schifffahrtspolizei, die Teil der GD der Verwaltungspolizei ist, zu vergleichen.

¹⁵⁵ Siehe 3.3

¹⁵⁶ Siehe 2.6.3, 3.2.1 und 3.2.2

Es fällt auf, dass alle Dienstzweige, außer der Schutzpolizei, ein belgisches Äquivalent auf föderaler Ebene haben, während sie sich in Deutschland auf Landesebene befinden. Deshalb lässt sich schließen, dass der belgische Gesetzgeber die Gerichtspolizei, die Personalreserven und die Schifffahrtspolizei für das ganze Land einheitlich eingerichtet hat. Weil jedes Bundesland seine eigene Polizei hat, sind diese drei Dienstzweige jeweils anders organisiert.

4.4 Kontrolle und Aufsicht

Anders als die deutsche Bundesbehörde verfügt das **belgische Föderalparlament** über eine Kontrollbehörde für die Polizei. In einigen Bundesländern ist dem Landesparlament eine Kontrollbehörde für die eigene Landespolizei unterstellt zum Beispiel in Thüringen und Nordrhein-Westfalen. Auf **Bundesebene** gibt es jedoch keine Behörde, die die Landespolizeien kontrollieren soll. Hinsichtlich der Bundesbehörden führt das Bundesinnenministerium selber die Kontrolle über die Bundesbehörden. Die Generalinspektion der föderalen und lokalen Polizei können wir einigermaßen mit der Fachaufsicht in den deutschen Bundesländern vergleichen, denn sie überprüfen beides die Recht- und Zweckmäßigkeit des polizeilichen Handelns.

4.4.1 Deutschland¹⁵⁷

Da die Bundesländer ihre eigene Polizei einrichten dürfen, führen sie auch selbständig die Kontrolle über diese Polizeidienste. Eine bundesweite Kontrollbehörde für polizeiliche Aktivitäten gibt es denn auch nicht. Wie wir unter 4.1.2.1 schon besprochen haben, unterstehen alle Polizeibehörden in den einzelnen Ländern dem Innenminister des jeweiligen Bundeslandes. Er ist gleichzeitig die oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde. Obwohl die Kontrolle in jedem Bundesland anders geführt wird, unterliegt jede Landespolizei der Dienst- und Fachaufsicht.

Die Dienstaufsicht befasst sich vor allem mit einer organisatorischen Aufsicht, während die Fachaufsicht die Recht- und Zweckmäßigkeit der einzelnen Polizeiaufgaben überprüft. Alle höheren allgemeinen Polizeibehörden führen die Dienst- und Fachaufsicht über die untergeordneten Ebenen.

Daneben darf auch die richterliche Gewalt die Polizei kontrollieren, denn jeder Bürger hat das Recht, Maßnahmen, die die Polizei gegen ihn ergriffen hat, auf dem Rechtsweg durch die zuständigen Gerichte überprüfen zu lassen.

4.4.2 Belgien¹⁵⁸

Im Rahmen des Pflingstplans richtete der belgische Gesetzgeber ein erstes Kontrollorgan über die Polizeidienste ein. Der ständige Ausschuss P gewährleistet eine spezifische und externe Aufsicht und Kontrolle der Polizeidienste für das Parlament, von dem der Ausschuss nur abhängig ist. Der Ausschuss P besteht aus fünf ständigen Mitgliedern, die zusammen den ständigen Ausschuss P bilden. Ein Ermittlungsdienst, der die Kontrolluntersuchungen führt, steht dem ständigen Ausschuss zur Seite. Bei jeder Untersuchung geht man nach, ob eine Unfähigkeit des Polizeidienstes oder eine mangelhafte Organisation der Grund für die Klage oder den Antrag war. Deshalb ist der Ausschuss P "keine Polizei der Polizei". Nur das Gericht darf Straftaten von Polizeibeamten verfolgen.

¹⁵⁷ Siehe 2.7

¹⁵⁸ Siehe 3.1.2 und 3.4

Das Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes verstärkte die Kontrolle über die Polizeidienste. Dazu wurde die Generalinspektion der föderalen und lokalen Polizei errichtet. Dieser Inspektionsdienst untersteht dem Innen- und Justizminister. Wir können ihn eher als ein internes Kontrollorgan betrachten. Die Generalinspektion kontrolliert insbesondere die Anwendung der Gesetze und Richtlinien durch die Polizei. Auf diese Weise gewährleistet sie eine effektive Arbeitsweise der Polizeidienste. Wie der Ausschuss P darf die Generalinspektion keine Straftaten von Polizeibeamten verfolgen.

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Laufe der Zeit haben Belgien und Deutschland ihr eigenes Polizeisystem entwickelt. Wenn wir die gesetzlichen Grundlagen dieser beiden Systeme einem Vergleich unterziehen, lässt sich schließen, dass Belgien und Deutschland ein ganz unterschiedliches und kompliziertes System kennen. Der große Unterschied liegt in der Kompetenzverteilung, ein Unterschied, der sich wie ein roter Faden durch die vergleichende Untersuchung hindurch zieht.

Die deutschen Bundesländer besitzen nämlich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht. Deshalb richten sie ihre eigene Polizei ein. In Belgien dagegen entscheidet die Föderalbehörde über polizeiliche Angelegenheiten. Demnach unterscheiden wir in Deutschland 16 Polizeien und in Belgien nur eine.

Dies hat selbstverständlich seinen Einfluss auf das zuständige Ministerium. Der Landesinnenminister ist für seine Landespolizei allein zuständig, die Bundesbehörde nur für die eigenen Bundespolizeibehörden. In Belgien unterstehen die lokale und die föderale Polizei dem Innenminister und dem Justizminister, je nach den zu erfüllenden Aufgaben.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur können wir feststellen, dass in Deutschland noch vieles zu tun ist, um die Struktur transparenter und einfacher zu machen. Die föderale Vielfalt erschwert ein gutes Verständnis, denn jedes Bundesland teilt die polizeilichen Verwaltungsbereiche anders ein. In diesem Rahmen haben viele Bundesländer versucht, Polizeireformen durchzuführen, um die Einteilung zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang kann Deutschland vielleicht Belgien zum Vorbild nehmen, denn dieses Land hat in den vergangenen Jahrzehnten einschneidende Reformen durchgeführt.

Es ist Belgien ziemlich gut gelungen, die Organisationsstruktur transparenter zu machen und seine Polizeidienste besser zu koordinieren. Alle Eklats aus den achtziger und neunziger Jahren haben dafür gesorgt, dass die belgische Öffentlichkeit der Polizei sehr kritisch gegenüber steht. Deshalb ist die belgische Polizeilandschaft fast immer in Bewegung, denn man versucht immer wieder, die Gesetze der Wirklichkeit anzugleichen. Jedoch bedeutet dies nicht, dass den Skandalen ein Ende gesetzt wurde. Ende Februar 2006 gelang es der türkischen Links-Extremistin Fehriye Erdal bei der Observierung durch die Staatssicherheit zu entweichen. Sie wurde zu vier Jahren Haft wegen Mitgliedschaft einer Terrororganisation verurteilt. Seitdem bleibt Erdal nach wie vor unauffindbar. Jetzt gerät die belgische Polizei und vor allem die Staatssicherheit erneut ins Kreuzfeuer der Kritik und sollen Reformen vorgenommen werden.

Beide Länder haben eine Zwischenebene für polizeiliche Zusammenarbeit eingerichtet. In Deutschland ermöglicht die Innenministerkonferenz (IKM) eine Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesebene im polizeilichen Bereich. Sie ist freiwillig entstanden und gesetzlich nicht vorgeschrieben. In Belgien sorgen vier dezentrierte Dienste auf Bezirksebene dafür, dass die lokale und föderale Ebene zusammenarbeiten. Anders als in Deutschland sind diese Dienste wohl im Gesetz vorhergesehen.

Wie bei der Organisationsstruktur stellt sich heraus, dass die Aufgaben in Belgien deutlicher verteilt sind als in Deutschland. Im deutschen Polizeisystem sind drei Dienstzweige mit vier

Aufgabenbereichen betraut worden. Daneben kann es zur Verwirrung Anlass geben, dass der Begriff „Polizei“ je nach Bundesland eine unterschiedliche Bedeutung bekommt. Der belgische Gesetzgeber hat der lokalen und föderalen Ebene je einen eigenen Aufgabenbereich zugewiesen.

Auch in der Kontrolle und Aufsicht ist ein Unterschied zu verzeichnen. Während dem belgischen Föderalparlament eine eigene Kontrollbehörde für die Polizei angegliedert worden ist, gibt es auf Bundesebene keine Behörde, die die Landespolizeien kontrollieren soll. In einigen Bundesländern ist dem Landesparlament eine Kontrollbehörde für die eigene Landespolizei unterstellt zum Beispiel in Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Vergleich der Polizeisysteme beider Länder geht vor allem hervor, dass beide Systeme sehr unterschiedlich sind, so dass es manchmal schwierig ist, einen Vergleich zu ziehen. Wenn die Polizeisysteme zweier Länder schon so verschieden sind, hat die europäische Union noch einen langen Weg vor sich, um die Polizeisysteme der Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen.

6 INFORMANTEN

- Mr Biernaux Véronique, advocate
- Breitner Uwe, Dezernat Auslandsbeziehungen der Polizeiführungsakademie in Münster
- Hoofdcommissaris Desenfants André, bestuurlijke Directeur-Coördinator (Dirco) federale politie Eupen
- Inspecteur Huys Robby, federale politie
- Inspecteur Mayeres Patrick, Leiter der deutschsprachigen Abteilung der Polizeischule in Lüttich

7 LITERATURVERZEICHNIS

Agentschap voor Binnenlands Bestuur

[s.d.]

De Nieuwe Gemeentewet. [Online].

http://binnenland.vlaanderen.be/regelgeving/wetgeving/gemeentewet/T2_H4_gemeentewet.htm [21.02.2006].

ASTRID nv/sa

2005

ASTRID – Homepage. [Online].

<http://www.astrid.be/> [03.03.2006].

Ausschuss P – H. Carmelo ZAITI

2004a

Ausschuss P: Die globale Beobachtungsstelle der Polizeifunktion - Präsentationsbroschüre. Brüssel: Verlag Politeia.

Ausschuss P – H. Carmelo ZAITI

2004b

Ständige Ausschuss P: Jahresbericht 2003 – Synthese. Brüssel: Verlag Politeia.

Belgischer Abgeordnetenkommission

- 2002 Abgeordnetenkommission: Politische Kontrolle –
Untersuchungsausschüsse. [Online].
http://www.dekamer.be/kvvcr/pdf_sections/pri/fiche/11_10D.pdf [01.03.2006].
- Belgischer Föderaler Öffentlicher Dienst
18.11.2003 Rundschreiben CP 1 vom 27. Mai 2003 über die Definition der
Auslegung des Begriffs Community Policing, die auf den auf zwei
Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienst anwendbar ist –
Deutsche Übersetzung. [Online].
<http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/2003/031118e.pdf>
[14.12.2005].
- Belgischer Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
04.12.2003 Gemeinsame und verbindliche Richtlinie MFO 6 vom 9. Januar 2003
des Ministers der Justiz und des Ministers des Inneren über die
Arbeitsweise und Organisation der Informationsknotenpunkte des
Bezirks (IKB) – Deutsche Übersetzung. [Online].
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl> [14.12.2005].
- Belgischer Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz
2004 Der Arlon-Prozess – März 2004: Lexikon. [Online].
<http://www.just.fgov.be/proces-arlon/de/lexique-de.html> [28.02.2006].
- Belgisches Ministerium des Inneren
11.01.2002 Rundschreiben ZPZ 20 vom 1. August 2001: Übergang von einem
Fünfeck-Beratungsorgan auf lokaler Ebene und einer Sicherheitscharte
zu einem zonalen Sicherheitsrat und einem zonalen Sicherheitsplan —
Deutsche Übersetzung. [Online].
<http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/2002/020111e.pdf>
[14.12.2005].
- Belgisches Ministerium des Inneren
03.04.2002 Rundschreiben PLP 11 vom 9. Oktober 2001 über die Bestellung der
besonderen Rechenschaftspflichtigen in Mehrgemeindepolizeizonen –
Deutsche Übersetzung. [Online].
<http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/2002/020403c.pdf>
[14.12.2005].
- Belgisches Ministerium des Inneren
25.07.2002 Rundschreiben PLP 12 vom 8. Oktober 2001 über die Rolle der
Gouverneure im Rahmen der durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998
zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten
Polizeidienstes vorgesehenen allgemeinen spezifischen Aufsicht. –
Deutsche Übersetzung. [Online].
<http://www.poldoc.be/dailydoc/document/mbs/2002/020725c.pdf> [23.
02.2006].
- Belgisches Ministerium des Inneren
02.08.2002 Rundschreiben PLP 16bis vom 14. Dezember 2001 über den Übergang

zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei aufgrund von Artikel 235 Absatz 2, 3 und 4 des GIP.- Deutsche Übersetzung. [Online]. <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl> [29.11.2005].

Belgisch Ministerie van Binnenlandse Zaken

22.12.1992 Wet op het politieambt van 5 augustus 1992. [Online].
<http://www.info-zone.be/rules/wet-loi/wet.htm> [27.02.2006].

Belgisch Ministerie van Binnenlandse Zaken

22.04.2000 Koninklijk besluit van 21 januari 2000 tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van hoofdstuk III van de wet van 17 november 1998 houdende integratie van de zeevaartpolitie, de luchtvaartpolitie en de spoorwegpolitie in de rijkswacht en van de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus. [Online]. <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl> [14.12.2005].

Belgisch Ministerie van Binnenlandse Zaken

12.12.2001 Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 augustus 2000 tot aanwijzing van de leden van de Adviesraad van burgemeesters en van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 tot wijziging van dit besluit. [Online].
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl> [23.02.2006].

Belgisch Ministerie van Binnenlandse Zaken

11.04.2002 Koninklijk besluit van 3 december 2001 tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 september 2001 tot vaststelling van de organisatie- en werkingsnormen van de lokale politie teneinde een gelijkwaardige minimale dienstverlening aan de bevolking te verzekeren. [Online].
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl> [29.11.2005].

Bezirksregierung Münster

2006 Warum Bezirksregierung? [4§]. [Online].
<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/> [16.03.2006].

Bourdoux, Giles L., De Raedt, Eddy, De Mesmaeker, Marc, Liners, Alain & Berkmoes, Henri
2005

De Wet op het politieambt. Handboek van de politiefunctie. 9^{de} druk.
Brussel: Uitgeverij Politeia nv.

Branckaute, Eddy

2001 *De wet op de geïntegreerde politie: gecoördineerd, gecodificeerd en toegelicht.* Brussel: Vereniging van Vlaamse Steden en Gemeenten en Uitgeverij Politeia nv.

- Breitner, Uwe (breitner@pfa-ms.de)
 15.2.2006 AW: Frage über die deutsche Polizei. [11§]. [Online]. E-Mail an ilse_goormachtigh@hotmail.com [15.02.2006].
- Breitner, Uwe (breitner@pfa-ms.de)
 29.3.2006 Koordinierungsgremium Polizeiarbeit in Deutschland. [13§]. [Online]. E-Mail an ilse_goormachtigh@hotmail.com [29.03.2006].
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
 2002 Bundesamt für Verfassungsschutz: Aufgaben-Befugnisse-Grenzen. [149 S.]. [Online]. http://www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/allgemeine_infos/abg/ [28.01.2006].
- Bundeskriminalamt (BKA)
 1997 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. (Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)). [36 S.]. [Online]. http://www.bka.de/profil/bka_gesetz.pdf [21.01.2006].
- Bundeskriminalamt (BKA)
 2005 Das Profil. [27 S.]. [Online]. <http://www.bka.de/> [26.01.2006].
- Bundeskriminalamt (BKA)
 2006 Offizielle Seite der deutschen Polizei. [Online]. <http://www.polizei.de/> [01.02.2006].
- Bundesministerium der Justiz
 [s. d.] Wehrpflichtgesetz (WehrpflG). [Online]. <http://bundesrecht.juris.de/wehrpflg/BJNR006510956BJNE007608310.html> [07.12.2005].
- Bundesministerium der Justiz
 1990 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BverfSchG). [Online]. <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bverfschg/gesamt.pdf> [26.01.2006].
- Bundesministerium der Justiz
 1994 Gesetz über die Bundespolizei (BpolG). [Online]. http://bundesrecht.juris.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html [26.01.2006].
- Bundespolizei (BPOL)
 2005 Informationsbroschüre der Bundespolizei. [23 S.]. [Online]. <http://www.bundespolizei.de/> [26.01.2006].

- Bundespolizei trägt künftig blaue Uniformen
17.10.2005 [6§]. *Financial Times Deutschland*. [Online].
<http://www.ftd.de/politik/deutschland/26516.html> [06.12.2005].
- Calster, Patrick Van
2003 De integratieve belofte van de Belgische politiehervorming. *Het tijdschrift voor de politie*, jrg. 65 , nr. 4 (april 2003), 18-21.
- College van Procureurs-Generaal
07.03.2002 Omzendbrief nr. COL 2/2002 van het College van Procureurs-Generaal bij de Hoven van Beroep. [11§]. [Online].
<http://www.poldoc.be/dailydoc/document/col/2002/col0202n.pdf>
[01.04.2006].
- Coveliers, Hugo
1989 *Securitas Belgica: De rijkswacht is overbodig*. Antwerpen: Uitgeverij Hadewijch.
- Coveliers, Hugo
1992 *Twee jaar Bendecommissie: Een schimmengevecht*. Antwerpen: Uitgeverij Hadewijch.
- Daele, D. Van
2000 *Het Openbaar Ministerie en de afhandeling van strafzaken in Duitsland*. Leuven: Universitaire Pers.
- Das Textbüro - Red. Landschau
[s. d.] Ausgang ungewiss: Belgien fürchtet mildes Urteil gegen Drahtzieher im Kinderschänder-Prozess. [4§]. [Online].
http://www.diakonetz.de/archiv/2004/25/Ausgang_ungewiss__Belgien__furchtet_milde.htm [01.03.2006].
- Datenschutz Berlin
2000a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). [Online].
http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/sich_o/owig/p65
[14.11.2005].
- Datenschutz Berlin
2000b Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland. [Online].
<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/art35> [16.11.2005].
- Datenschutz Berlin
2000c Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland. [Online].
<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/inhalt> [16.03.2006].
- Datenschutz Berlin
2000d Strafprozessordnung (StOP). [Online]. <http://www.datenschutz->

berlin.de/recht/de/rv/szprecht/stpo/p163 [07.12.2005].

- De Algemene Inspectie van de federale politie en de lokale politie
2005 *Politiejournaal-Politieofficier*, nr. 2 (februari 2005), 30-31.
- Dejure.org Rechtsinformationssysteme GbR
2005 Zivilprozessordnung (ZPO). [Online].
<http://dejure.org/gesetze/ZPO/758.html> [07.12.2005].
- De federale politie
[s. d.] Historiek van de rijkswacht: ontstaan en evolutie: WO II tot nu.
[14§]. [Online].
http://www.polfed.be/old_site/rw/geschiedenis/geschied3.htm
[02.03.2006].
- De federale politie
1999 Dossier: terrorisme weer op de voorgrond (1/4). [25§]. *Revue van de rijkswacht (nr. 149)*. [Online].
http://www.polfed.be/old_site/rw/revue/149/149_01.htm [02.03.2006].
- De federale en lokale politie
2003 De federale en lokale politie – Homepage. [Online].
<http://www.politie.be/> [24.06.2005].
- De lokale politie
2003 Lijst van de lokale zones. [Online].
http://www.police.be/ZONES_NL/index0.html [23.02.2006].
- Der belgische Senat
2005 Die Verfassung Belgiens. [Online].
http://www.senate.be/doc/const_de.html#ss3421 [16.03.2006].
- Desenfans, André (sca.eupen@skynet.be)
10.1.2006 Vorträge über die Entwicklung der Polizei. [5§ + Anhang]. [Online]. E-Mail an ilse_goormachtigh@hotmail.com [10.01.2006].
- Detering, R (red)
2002 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) » Teil III. Verwaltungsakt » Abschnitt 1. Zustandekommen des Verwaltungsaktes. [5§]. [Online].
<http://www.gesetze.2me.net/vwvf/vwvf0044.htm#> [14.11.2005].
- Devos, Carl
15.03.2006 Het politieke leven zoals het is na Erdal. *De Tijd*, jrg. 39, nr. 9720, 15.
- Die Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei
[s.d.] Organisation der Generalinspektion: Organigramm der Generalinspektion. [Online].
<http://www.aigpol.be/de/> [27.03.2006].
- Döding, Horst & Schipper, Dieter

- 2003 *Polizeiliches Grundlagenwissen. Eine Einführung für Studienanfänger.* 4. Aufl. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.
- Dudenredaktion
2003 *Duden: Deutsches Universalwörterbuch.* 5. Aufl. Mannheim: Dudenverlag.
- Engelen, Jos
2001 De processie van Echternach. *Het tijdschrift voor de politie*, jrg. 63, nr. 7/8 (juli/augustus 2001), 32-38.
- Erdal ontsnapte al eerder aan gezag Staatsveiligheid
08.03.2006 *De Tijd.* Jrg. 39, nr. 9714, 3.
- Fijnaut, Cyrille
1998 Het fundament: een analyse van de regeringsnota van 7 oktober 1997. *Politeia*, jrg. 8, nr. 3 (maart 1998), 12-17.
- Fijnaut, Cyrille
2000 *Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft: Der Zustand der Polizeiwissenschaft in den Beneluxländern. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie.* Münster: Polizei-Führungsakademie (PFA).
- Fijnaut, Cyrille, De Ruyver, Brice, Goossens, Franky (red.)
1999 *De reorganisatie van het politiewezen.* Leuven: Universitaire Pers.
- Forkel, Werner (red)
2004 Zivildienstgesetz (ZDG). [Online].
<http://www.wehrpflichtrecht.de/normen/zdg.html> [07.12.2005].
- Fritz-Vannahme, Joachim
17.06.2004 Der Kinderschänder Dutroux ist schuldig. [6§]. *Die Zeit.* [Online].
http://www.zeit.de/2004/26/urteil_Dutroux?term=Dutroux [02.03.2006].
- Grunert & Tjardes Verkehrsportal.de GbR
2000.2005 Straßenverkehrsgesetz (StVG 28-30). [Online].
<http://www.verkehrsportal.de/stvg/stvg.php> [29.11.2005].
- Grünert, Eberhard
2001 *Brandenburgisches Ordnungsbehördengesetz.* 2. Aufl. Werder (Havel): Märkische Kommunalhilfe/ KPV Bildungswerk e.V.
- Hafenpolizei nahm Inder ohne Einreiseerlaubnis fest
17.11.2004 [1§]. *Belgischer Rundfunk (BRF).* [Online].
<http://www.brftv.be/nachrichtenex/shownachricht?id=9300> [01.03.2006].
- Heinen, Guido
20.01.2005 Bundespolizei. [4§]. *Die Welt.* [Online].
<http://www.welt.de/data/2005/01/20/390674.html> [06.12.2005].

- Hessische Staatskanzlei
2004 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990. [Online].
http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/31_oeffentliche_sicherheit/310-63-hsog/hsog.htm [05-12-2005].
- Hessisches Landeskriminalamt - Landes-Web-Redaktion
2005 Hessische Polizei – Homepage. [Online].
<http://www.polizei.hessen.de/internetzentral/index.jsp> [03.11.2005].
- Het Octopusakkoord: de algemene beginselen van de reorganisatie van de politiediensten
1998 *Politeia*, jgr. 8, nr. 6 (juni 1998), 3-10.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landespolizeiamt
[s.d.] Landespolizei Schleswig-Holstein – Homepage. [Online].
<https://www.polizei.schleswig-holstein.de/internet/> [19.10.2005].
- Ipsen, Jörn
2004 *Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht*. 3. Aufl. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co.
- Janssen, Christiane & Janssens, Stefaan
1997 Ontmoeting met het Comité P: autonomie ten dienste van een efficiënte controle. *Politeia*, jgr.7, nr. 8 (oktober 1997), 5-14.
- Kabinet van de Minister van Binnenlandse Zaken
20.07.2000 Statuut personeel geïntegreerde politie: persbericht 2 van 20/07/2000. [3§]. [Online]. <http://homeusers.brutele.be/cdc/fgov/g010309n.htm> [23.02.2006].
- Katholischer Mediendienst
02.03.2004 Die Lehren aus der Affäre Dutroux. [7§]. [Online].
<http://www.kath.ch/index.php?na=11,0,0,0,d,26011> [01.03.2006].
- Kersten, Jens & Grigoleit, Klaus Joachim
2005 Vorlesung Polizeirecht. [186 S.]. [Online]. <http://www.rewi.hu-berlin.de/~grigoleit/PolR.pdf> [31.10.2005].
- Koch, Alexander (red.)
1999 Strafgesetzbuch (StGB). [Online].
<http://lawww.de/Library/stgb/inh.htm> [07.12.2005].
- Kraftfahrt-Bundesamt
2005 Kraftfahrt-Bundesamt: Über uns. [Online].
<http://www.kba.de/> [15.11.2005].

- Lexikonredaktion des Verlages F.A. Brockhaus Mannheim
2002 *Der Brockhaus – Recht.* Mannheim: F.A. Brockhaus Verlag.
- Lisken, Hans & Denninger, Erhard
2001 *Handbuch des Polizeirechtes.* 3. Auflage. München: Verlag C.H.Beck OHG.
- Lybaert, Dirk
1998 Er komt beweging in de hervorming van de politiediensten: een stand van zaken. *Politeia*, jrg. 8, nr. 3 (maart 1998), 6-11.
- Mandelartz, Herbert, Sauer, Helmut & Strube, Bernhard
2003 *Saarländisches Polizeigesetz: Kommentar für Studium und Praxis.* Hilden: Verlag Deutscher Polizeiliteratur.
- Mayeres, Patrick (mayeres.patrick@fulladsl.be)
5.12.2005 GIP (Deutsche Fassung LPI). [1§ + Anhang]. [Online]. E-Mail an lise_goormachtigh@hotmail.com [05.12.2005].
- Ministerium des Inneren, Brandenburg
2004 Polizei Brandenburg – Homepage. [Online].
<http://www.polizei.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=4663>
[12.10.2005].
- Möller, Manfred & Wilhelm, Jürgen
2003 *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik.* 5. Aufl. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH.
- Morren, Mark & Mulder, Mike De
1996 *De affaire-Dutroux: van verdwenen meisjes tot de witte mars.* Antwerpen: Standaard Uitgeverij.
- Naesen, Yves
1998 De weg is uitgestippeld: de beleidsnota 1998 van het Ministerie van Binnenlandse Zaken. *Politeia*, jrg. 8, nr. 2 (februari 1998), 7-9.
- Outrive, Lode Van, Cartuyvels, Yves & Ponsaers, Paul
1992 *Sire, ik ben ongerust: geschiedenis van de Belgische politie 1794-1991.* Leuven: Uitgeverij Kritak.
- Pieroth, Bodo, Schlink, Bernhard & Kniesel, Michael
2004 *Polizei- und Ordnungsrecht.* 2. Aufl. München: Verlag C.H. Beck.
- Polizeizone Eifel
2005 Polizeizone Eifel - Homepage. [Online].
http://www.eifelpolizei.be/index_f.htm [22.10.2005].
- Polizeizone Weser-Göhl
2004 Polizeizone Weser-Göhl – Die Abhängigkeit. [Online].

<http://www.polizei-weser-goehl.be/DE/abhang.htm> [01.04.2006].

- Rommelfanger, Ulrich & Rimmel, Peter
2000 *Polizeigesetz des Freistaates Sachsen mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften*. 1. Aufl. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co.
- Ruder, Karl-Heinz & Schmitt, Steffen
2005 *Polizeirecht Baden-Württemberg*. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Schafranek, Frank Peter
2000 *Die Kompetenzverteilung zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland*. Aachen: Shaker Verlag GmbH.
- Schenke, Wolf-Rüdiger
2004 *Polizei- und Ordnungsrecht*. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Schmidt, Rolf
2004 *Besonderes Verwaltungsrecht Band II. Am Aufbau von Klausuren orientierte Studienliteratur im öffentlichen Recht*. 8. Aufl. Grasberg: Dr. Rolf Schmidt GmbH.
- Schoenauen, Albert
03.03.2006 Das Wichtigste aus der Inlandspresse zusammengestellt von Albert Schoenauen. [8§]. *Belgischer Rundfunk (BRF)*. [Online].
<http://www.brf.be/presseschau/archiv/2006/kw9/presseschau03032006> [03.04.2006].
- Schoenauen, Albert
07.03.2006 Das Wichtigste aus der Inlandspresse zusammengestellt von Albert Schoenauen. [10§]. *Belgischer Rundfunk (BRF)*. [Online].
<http://www.brf.be/presseschau/archiv/2006/kw10/presseschau02032006> [03.04.2006].
- Staatsveiligheid infiltrerende terreurgroep CCC
9.2.2006 [5§]. *De Morgen*. [Online].
<http://www.demorgen.be/telex/?newsrss=own1140221300> [02.03.2006].
- Stadt Bad Friedrichshall
09.03.2004 Polizeiverordnung: Abschnitt. [6§]. [Online].
<http://www.friedrichshall.de/content/stadtverwaltung/polizei2.asp?css=&MenuID=4&UMenuID=44&uuMenuID=441#2> [01.04.2006].
- Suerbaum, Joachim
2005.2006 Sicherheits- und Polizeirecht. Gliederung (2). [3 S.]. [Online].

http://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/jura/lehrstuehle/suerbaum/ws_05_06/polizeirecht/PolR_Gliederung_02.pdf [01.11.2005]

- Van Dale Lexicografie
1997a Groot Elektronisch Woordenboek Hedendaags Nederlands. (versie 1.0 Win 32). [CD-ROM]. Utrecht – Antwerpen [01.05.2006].
- Van Dale Lexicografie
1997b Van Dale Groot Woordenboek Duits - Nederlands. (versie 1.0 Win 32). [CD-ROM]. Utrecht – Antwerpen [01.05.2006].
- Van Dale Lexicografie
1997c Van Dale Groot Woordenboek Nederlands - Duits. (versie 1.0 Win 32). [CD-ROM]. Utrecht – Antwerpen [01.05.2006].
- Vandenbussche, Fred
1996 *Meisjes verdwijnen niet zomaar: De zaak - Dutroux: het falen van de Belgische justitie en politie*. Utrecht: Kosmos-Z&K Uitgevers.
- Velpen, Jos Vander
1998 *De blauwe ridders: Van rijkswacht tot eenheidspolitie*. Berchem: uitgeverij EPO.
- Verbiest, Dierk
2003.2004 Recht 1. Unveröffentlichtes Kursbuch, Hogeschool Gent – Departement Vertaalkunde.
- Verhoest, Filip
30.12.2000 Deze politiehervorming mag niet mislukken. *De Standaard*, jrg. 77, 4-5.
- Volder, Johan De & Klein, Danny
2005 Die Entwicklung der belgischen Polizeidienste. Unveröffentlichtes Referat, Münster – Polizeiführungsakademie.
- Weingärtner, Daniela
01.03.2004 Alle Fakten liegen auf dem Tisch. [26§]. *Die Tageszeitung*. [Online]. <http://www.taz.de/pt/2004/03/01/a0204.1/text> [02.03.2006].
- ‘Zaak-Erdal geeft fout beeld van strijd tegen terrorisme in België’
09.03.2006 *De Tijd*. Jrg. 39, nr. 9715
- Zentrale Dienststelle für deutsche Übersetzungen
[s. d.] Terminologiedatenbank: Semamdy. [Online]. <http://www.ca.mdy.be/DE/semamdy.asp> [01.05.2006].
- Zentrales Koordinationsbüro der Mitteleuropäischen Polizeiakademie
2003 *Das MEPA-Buch: Stand November 2002*. Wien: Zentrales Koordinationsbüro der Mitteleuropäischen Polizeiakademie.

Zentrales Koordinationsbüro der Mitteleuropäischen Polizeiakademie
2005 Das MEPA-Buch. [13 S.]. [Online]. <http://www.mepa.net/default.htm>
[20.01.2006].

Titel van de scriptie

Das Polizeisystem in der Bundesrepublik Deutschland und in
Belgien. Eine vergleichende Untersuchung

Auteurs

Goormachtigh Ilse
20027401
ilse.goormachtigh.h7401@student.hogent.be

Taal van de scriptie

Nederlands, Duits

Vrije trefwoorden

Polizei

Polizeirecht

vergleichende Untersuchung
Deutschland

Belgien
Polizeibehörde

trefwoorden en annotatie

Trefwoord:

Maatschappij en instellingen

Annotatie:

* Belgisch Ministerie van Binnenlandse Zaken 22.04.2000 Koninklijk besluit van 21 januari 2000 tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van hoofdstuk III van de wet van 17 november 1998 houdende integratie van de zeevaartpolitie, de luchtvaartpolitie en de spoorwegpolitie in de rijkswacht en van de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus.
[Online]. <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article.pl> [14.12.2005]. * Bourdoux, Giles L., De Raedt, Eddy, De Mesmaeker, Marc, Liners, Alain & Berkmoes, Henri 2005 De Wet op het politieambt. Handboek van de politiefunctie. 9de druk. Brussel: Uitgeverij Politeia nv. * Döding, Horst & Schipper, Dieter 2003 Polizeiliches Grundlagenwissen. Eine Einführung für Studienanfänger. 4. Aufl. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH. * Möller, Manfred & Wilhelm, Jürgen 2003 Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik. 5. Aufl. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH. * Schenke, Wolf-Rüdiger 2004 Polizei- und Ordnungsrecht. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.

Iwetocodes

S140-publiek-recht
S114-rechtsvergelijking
S149-strafrecht-en-strafvordering

Doelstelling, methode en resultaten

Doelstelling:

Deze scriptie vergelijkt de politiestructuren van Duitsland en België. De situatie wordt voor beide landen theoretisch beschreven. Daarna volgt een vergelijking tussen beide landen op basis van vier aspecten die de landen gemeen hebben. Deze scriptie kiest voor een middenweg tussen een oppervlakkig overzicht en een uitvoerige beschrijving. Op die manier kunnen leken kennismaken met het thema en zet de scriptie aan tot nader onderzoek.

Methode:

Voor het onderzoek werden verschillende bronnen geconsulteerd. De bibliotheek van de Politieacademie in Brugge beschikte over interessante naslagwerken en tijdschriften, net zoals de Gentse en Oostkampse stadsbibliotheek. Ook in de bibliotheek van de Polizeiführungsakademie in Münster bevindt zich een schat aan informatie. Het internet was een waardevolle bron om wetteksten en terminologie op te zoeken en op de hoogte te blijven van recente ontwikkelingen binnen het vakgebied. Zo vormde er zich snel een beeld van het politiestructuur in beide landen. In het vergelijkend onderzoek werd nagegaan in hoeverre beide landen gelijkenissen of verschillen vertoonden voor de vier uitgekozen aspecten.

Resultaten:

Uit het onderzoek blijkt dat de politiesystemen in Duitsland en in België sterk verschillen zodat een vergelijking soms moeilijk wordt. Het opvallendste verschil ligt bij de verdeling van de bevoegdheden. Daarnaast hebben de hervormingen in België duidelijk hun vruchten afgeworpen want het systeem is veel transparanter en duidelijker ingedeeld dan in Duitsland. Misschien kan Duitsland wel een voorbeeld nemen aan België bij het doorvoeren van zijn eigen hervormingen?